

Verbandsgemeinde-Kurier

Bellheim

Bellheim

Knittelsheim

Ottersheim b. L.

Zeiskam

49. Jahrgang

Donnerstag, den 24. Juni 2021

Nr. 25/2021

Mit dem **Amtsblatt**

www.vg-bellheim.de



Südpfalz-Tourismus VG Bellheim e. V.

33 km spannenden Radkilometer auf fast ebener Strecke
in der Südpfalz - eine

geführte Radtour zum Thema „Gezähmte Wasser“

findet als Kooperationsprojekt von Südpfalz-Tourismus
VG Bellheim e.V. mit geänderter Route wieder zusammen
mit Walter-Tours **am Sonntag, 27.06.2021** statt.

Anmeldung erforderlich.

**Nähere Informationen zur Radtour und Anmeldung finden
Sie im Innenteil!**



Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim

Ab 04.05.2020 sind Terminvereinbarungen telefonisch oder per E-Mail möglich:

Montag - Freitag.....	08.00 - 12.30 Uhr
Das Sozialamt ist bis auf Weiteres dienstags geschlossen.	
Mittwoch.....	14.00 - 18.00 Uhr
Montag und Donnerstag	14.00 - 16.00 Uhr
.....	Tel.: 07272/7008-0

E-Mail-Adresse VG-Verwaltung Bellheim:

Verbandsgemeinde@vg-bellheim.de

Internet-Adresse: www.vg-bellheim.de

Notrufe

Polizei	110
Feuerwehr.....	112

Sonstige Rufnummern

Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim	07272/7008-0
Ortsgemeinde Bellheim	07272-7008-901 oder 0172-6100211
Ortsgemeinde Knittelsheim	06348/251/4364
Ortsgemeinde Ottersheim	06348/8600/4103
Ortsgemeinde Zeiskam	06347/918375
Polizeiinspektion Germersheim.....	07274/9580
Kripo-Sicherheitsberatung Ludwigshafen.....	0621/9631440
Wasserzweckverband Nordgruppe	0172/7106 481
(zuständig für Zeiskam)	
Südgruppe (zuständig für Bellheim, Knittelsheim und Ottersheim)	07271/9586-0
bei Vermittlungsproblemen.....	0157/80533665

Internet-Homepage: www.wgs-jockgrim.de

Störungsdienst Erdgas Thüga Energienetze GmbH

Bellheim, Knittelsheim, Ottersheim, Zeiskam..... 0800/0837111

Asklepios Südpfalz Kliniken, Klinik Germersheim..... 07274/504-0

Vinzentiuskrankenhaus Landau..... 06341/170

Krankentransporte/Funktaxi (Tag und Nacht)

Taxi Beil

Tel.: 07272/2959

Landesberatungsstelle für Vergiftungserscheinungen

Giftnotrufzentrale Berlin

Tel. 030/19240

Rettungsdienst/Notarzt/Feuerwehr..... **112**

DRK-Krankentransport

Servicenummer

19222

(mit jeweiliger Ortsvorwahl)

Deutsches Rotes Kreuz - Kreisverband..... Tel. 07274/2460

- Bürozeiten: Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr, GER, Hans-Graf-Sponeckstr. 33

Bereich Aus- u. Fortbildung: u.a. in Erster Hilfe, SM für den Führerschein, Betriebshelfer, u.v.m.

Bereich Ambulante Dienste: Mobiler Mittagstisch, Hausnotruf, Fahrdienste Tel. 07274-2460 oder 07275-918122

Stromversorgung

Für alle Orte der Verbandsgemeinde

Pfalzwerke NetzAG..... 06323/941 310

Bei Störungen im Stromnetz

0800/7977777

..... Telefax (06323) 941320

Gasentstörung..... 0800/0837111

Frauenhaus Landau..... Tel. 06341/89626

Frauenhaus Speyer

Tel. 06232/28835

Kinder- und Jugendtelefon..... 0800/111 0333

Seelsorglicher Notdienst des kath. Pfarrverbandes Germersheim..... 0176/66024810

Störungsdienst Kabel RP Zeiskam..... 07272/9080970

Beratungsstelle pro familia Landau (Xyländerstraße 21, Landau)

Schwangerenberatung, Schwangerenkonfliktberatung, Paar- und Sexualberatung

Terminvereinbarung bitte telefonisch

Tel.: 06341/82424

Telefonzeiten: täglich von 10 bis 12 Uhr, donnerstags zusätzlich von 16 bis 18 Uhr.

Wichtige Telefonnummern

Bereitschaftsdienst

Notfalldienst der Ärzte

Praxisbereich Bellheim, Knittelsheim, Ottersheim, Zeiskam
Der Kassenärztliche Bereitschaftsdienst in der Aksepios Südpfalz-Klinik, Germersheim, An Fronte Karl 2, 76726 Germersheim ist ab 1. April 2014 unter der einheitlichen Rufnummer **116117 (ohne Vorwahl)** zu folgenden Zeiten zu erreichen:

Montag bis Dienstag von 19.00 - 07.00 Uhr,
Dienstag bis Mittwoch von 19.00 - 07.00 Uhr,
Mittwoch bis Donnerstag von 14.00 - 07.00 Uhr,
Donnerstag bis Freitag von 19.00 - 07.00 Uhr,
Freitag bis Montag von 16.00 - 07.00 Uhr.
Tag vor einem gesetzlichen Feiertag bis nächsten auf den Feiertag folgender Werktag von 18.00 - 07.00 Uhr.

Praxisbereich Offenbach, Hochstadt und Essingen
Bereitschaftsdienstzentrale Landau, Vinzentiuskrankenhaus, Cornichonstraße 4, 76829 Landau, Tel. **116117 (ohne Vorwahl)**.
Montag bis Dienstag von 19.00 - 07.00 Uhr,
Dienstag bis Mittwoch von 19.00 - 07.00 Uhr,
Mittwoch bis Donnerstag von 14.00 - 07.00 Uhr,
Donnerstag bis Freitag von 19.00 - 07.00 Uhr,
Freitag bis Montag von 16.00 - 07.00 Uhr.

Tag vor einem gesetzlichen Feiertag bis nächsten auf den Feiertag folgender Werktag von 18.00 - 07.00 Uhr.
Bei akuten lebensbedrohenden Notfällen (z.B. starke Herzbeschwerden, Bewusstlosigkeit, schwere Verbrennungen) muss direkt der Rettungsdienst unter der Nr. 112 angefordert werden.

Augenärztlicher Notdienst

Die kassenärztliche Vereinigung in Mainz hat beschlossen den Bereitschaftsdienst der Augenärzte Südpfalz an die Augenklinik Westpfalz Klinikum, Kaiserslautern, zu übertragen. Diese ist ab sofort für augenärztliche Notfälle zuständig.

Augenklinik Westpfalz Klinikum
Hellmut-Hartert-Str. 1, 67655 Kaiserslautern
Zentrale: Tel.: 0631-2030

Täglich 19.00-07.00 Uhr, mittwochs 14.00 Uhr bis donnerstags 07.00 Uhr, freitags 16.00 Uhr bis montags 07.00 Uhr sowie Brückentage, der 24.12. und 31.12., alle Feiertage (an diesen ab 18.00 Uhr des Vortages).

Daneben steht jedem Patienten frei eine allgemeine Bereitschaftspraxis aufzusuchen oder eine Augenklinik in einem anderen Bundesland. Für die Südpfalz ist das die Augenklinik Karlsruhe:

Augenklinik - Haus L
Moltkestraße 90, 76133 Karlsruhe
Tel.: 0721 / 974 - 2010

Außerdem wird auf den Anrufbeantworter der Augenarztpraxen verwiesen.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Samstag von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr, Sonntag von 11.00 Uhr - 12.00 Uhr dienstbereit.

Der Dienst habende Zahnarzt kann unter folgender Telefonnummer erfragt werden:Tel. 07272/919653.
Zahnarzt Patiententelefon

Rheinland-Pfalz Tel: 06131/8927-29040
Homepage: www.zahnarzt-patiententelefon.rlp.info

Apothekennotdienst

Der Apothekennotdienst ist bis 8.30 Uhr des Folgetages erreichbar.

Sonntag, 27.06.2021
Engel-Apotheke, Tel. 06348/349, Landauer Str. 4,
76877 Offenbach
Rhein-Apotheke, Tel. 07274/8001, August-Keiler-Str. 10.
76726 Germersheim

Montag, 28.06.2021
Sonnen-Apotheke, Tel. 07272/74488, Schulstr. 45,
76756 Bellheim

Dienstag, 29.06.2021

Mauritius-Apotheke, Tel. 07272/8081, Mittlere Ortsstr. 88, 76761 Rülzheim

Apotheke Hornbach-Zentrum, Tel. 06348/610810, Hornbachstr. 17, 76879 Bornheim

Mittwoch, 30.06.2021

Birken-Apotheke, Tel. 06347/8686, Jahnstr. 24, 67378 Zeiskam

Donnerstag, 1.07.2021

Tulla-Apotheke, Tel. 07274/2339, Langgwannstr. 7,
76726 Germersheim-Sondernheim

Freitag, 2.07.2021

Mozart-Apotheke, Tel. 06348/98220, Raiffeisenstr. 7,
76877 Offenbach

Schwanen-Apotheke, Tel. 06344/5617, Hauptstr. 16,
67366 Weingarten

Samstag, 3.07.2021

Salus-Apotheke, Tel. 07274/079807, Konrad-Adenauer-Str. 18,
76726 Germersheim

Sonnen-Apotheke, Tel. 07276/919744, Untere Hauptstraße 127,
76863 Herxheim

Zusätzlich Mittwochnachmittag geöffnet:

Sonnen-Apotheke, Schulstraße 45, Bellheim, Tel.: 07272/74488
Der aktuelle Stand kann sowohl aus dem Festnetz als auch aus dem Mobilfunknetz über folgende Rufnummer erfragt werden: 01805/258825 plus die Postleitzahl des Standortes (Festnetz 0,14 €/Min., Mobilfunknetz max. 0,42 €/Min.).
Oder über das Internet: www.lak-rlp.de

Sozialstation Rülzheim-Bellheim-Jockgrim e.V.

Kuhardter Straße 37, 76761 Rülzheim, Tel.: 07272/919177

Fax: 07272/919178, www.sozialstation-ruelzheim.de, E-Mail: sozialstation@ruelzheim.de

Bürozeiten: Montag bis Freitag 08.00-16.00 Uhr und nach Vereinbarung.

24-Stunden-Erreichbarkeit: 07272/919177

Wir bieten: Pflege zu Hause, Medizinische Versorgung, Wundversorgung, Hauswirtschaftliche Leistungen, Betreuungen zu Hause und im Tagesbegegnungszentrum „St. Elisabeth“, Hausnotruf, Angehörigenberatung, Pflegekurse und vieles mehr...

Ökum. Sozialstation/AHZ Germersheim-Lingenfeld e.V.

Haus Pamina, Bismarckstr. 12, Germersheim

Sprechzeiten: Montag bis Freitag 09.00-16.00 Uhr und nach Vereinbarung Tel. 07274/7045-0

Senioren-Zentrum Haus Edelberg Bellheim

Adenauerring 11

Betreutes Wohnen, Pflege und Tagespflege Tel. 07272/937-0

Terra Mater Umwelt- und Tierhilfe

Herrenlose Tiere nimmt die Terra Mater Umwelt- und Tierhilfe, Am Klärwerk 2, 67363 Lustadt, Tel.: 06347/608672, an. Ansprechpartner ist Herr Zimmermann, Telefon 0170/3157 618 oder 07255/8037.

Pflegestützpunkt Rülzheim

Kuhardter Straße 37, 76761 Rülzheim, 07272 / 750342 und 07272 / 972968



Amtsblatt

der Verbandsgemeinde Bellheim

Herausgeber: die Verbandsgemeindeverwaltung

Amtliche Nachrichten

Stellenausschreibung

Bei der Verbandsgemeinde Bellheim mit über 13.800 Einwohnern ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Sachbearbeiterstelle in der Zentralabteilung, Bereich EDV (m/w/d)

in Vollzeit zu besetzen. Sofern dies aufgrund der Bewerberlage realisierbar ist, ist auch eine Besetzung in Teilzeit möglich.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Allgemeiner Benutzerservice, Betreuung, Pflege und Entwicklung von Hard- und Software
- Anwenderbetreuung und Management der Hardware inkl. Monitoring
- Betreuung der eingesetzten Softwareprodukte, Cloud-Lösungen und IT-Managementsysteme
- Administration von Windows Server Betriebssystemen inkl. der Infrastrukturdienste wie Active Directory, DNS und DHCP
- Betrieb und Unterhaltung der Netze einschl. der Telekommunikationsanlage sowie des Vertragsmanagements
- Wartung, Installation, Optimierung und Betreuung der Windows IT-Arbeitsplätze der Verbandsgemeinde und deren Einrichtungen
- Pflege und Erstellung notwendiger IT-Dokumentationen (Netzwerkpläne, Infrastruktur und Rechtsstrukturen)

Anforderungsprofil:

- eine abgeschlossene Ausbildung in der Informations- und Kommunikationstechnik, ein vergleichbares Studium mit IT-Bezug bzw. Studiengang der Verwaltungsinformatik oder vergleichbar,
- Berufserfahrung im IT-Bereich der Kommunalverwaltung wäre von Vorteil, ist jedoch keine Voraussetzung,
- ein gutes technisches Verständnis im Hard- und Softwarebereich,
- gute Kenntnisse im Bereich der VoIP-Telefonie und Firewall-Konfiguration, Routing
- Teamfähigkeit,
- Kommunikationsfähigkeit,
- Organisationsfähigkeit,
- höfliches, freundliches sowie sicheres und kompetentes Auftreten,
- Durchsetzungsvermögen, Verantwortungsbewusstsein,
- selbständiges Arbeiten,
- Führerschein Klasse B
- Flexibilität in den Arbeitszeiten (z.B. abendliche Einsätze)

Die Dienstverrichtung erfolgt zu 50 % bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim und zu 50 % bei der Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach/Queich.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen bieten wir Ihnen eine leistungsgerechte Bezahlung bis zur EG 9a TVöD.

Als Ansprechpartner für weitere Informationen steht Ihnen Herr Seither, Tel: 07272/7008-331 zur Verfügung.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis spätestens 06.07.2021** an die Verbandsgemeindeverwaltung, Personalabteilung, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim oder per E-Mail an personalabteilung@vg-bellheim.de. Bitte reichen Sie keine Originale ein, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesendet werden können. Die Unterlagen werden vernichtet und die Daten gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind; spätestens jedoch 6 Monate nach Abschluss des Verfahrens. Bei Bewerbungen per E-Mail bitten wir um Übersendung einer PDF-Datei.

Stellenausschreibung

Bei der Verbandsgemeinde Bellheim mit über 13.800 Einwohnern sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Stelle in der Jugendpflege (m/w/d)

in Voll- oder Teilzeit für die kommunale Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Angebot der außerschulischen Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII,
- Aufbau und eigenständige Betreuung der kommunalen Jugendtreffs in den Ortsgemeinden,
- Partizipation und Moderation der Belange von Kinder und Jugendlichen im Gemeinwesen,
- Maßnahmen im Bereich des erzieherischen Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII,
- Beratung politischer Gremien in Themen der Jugendarbeit (Verbands- und Gemeinderäte, Jugendausschüsse),
- Vernetzung und Kooperation mit anderen Einrichtungen (Schule, Jugendhilfe, Beratungsstellen, runde Tische, Vereine),
- Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendamt,
- aufsuchende Arbeit an Treffpunkten von Kindern und Jugendlichen in der Verbandsgemeinde,
- Organisation und Durchführung von kulturellen und jugendspezifischen Veranstaltungen (z.B. Ferienfreizeiten, Präventionsveranstaltungen, Hilfe bei beruflicher Orientierung etc.),

Anforderungsprofil:

- Studienabschluss als Bachelor of Arts, Studiengang Soziale Arbeit bzw. Dipl. Sozialarbeiter/innen (m/w/d), Dipl. Sozialpädagogen/innen (m/w/d) mit staatlicher Anerkennung oder Dipl. Pädagogen/innen (m/w/d), staatlich anerkannte Erzieher/innen (m/w/d) mit Berufserfahrung in der Jugendarbeit,
- Teamfähigkeit und Belastbarkeit,
- Kontaktfreudigkeit und Kooperationsfähigkeit
- Kritikfähigkeit, auch im Zusammenhang mit der eigenen beruflichen Rolle,
- selbständiges Arbeiten,
- Durchsetzungsvermögen, Flexibilität und Kreativität,
- gute PC-Kenntnisse,
- kollegiales Verhalten,
- Bereitschaft, die Arbeitszeit auch zu ungewöhnlichen Zeiten zu erbringen

Bei Vorliegen der Voraussetzungen bieten wir, je nach Qualifikation, eine leistungsgerechte Bezahlung bis zur S 11 TVöD sowie die im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen. Die Arbeitszeit ist hauptsächlich in den Nachmittags- und Abendstunden zu erbringen.

Als Ansprechpartner für weitere Informationen stehen Ihnen Frau Herzog, Tel: 07272/7008-330 oder Frau Mildener, Tel: 07272/7008-218 zur Verfügung.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis spätestens 06.07.2021** an die Verbandsgemeindeverwaltung, Personalabteilung, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim oder per E-Mail an personalabteilung@vg-bellheim.de. Bitte reichen Sie keine Originale ein, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesendet werden können. Die Unterlagen werden vernichtet und die Daten gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind; spätestens jedoch 6 Monate nach Abschluss des Verfahrens. Bei Bewerbungen per E-Mail bitten wir um Übersendung einer PDF-Datei.

Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Bellheim

Der Verbandsgemeinderat Bellheim hat in seiner Sitzung am 21. April 2021 die Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Bellheim beschlossen. Diese wurde zwischenzeitlich von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier genehmigt. Im Wesentlichen wurde diese an die Mustergefahrenabwehrverordnung des Landes hinsichtlich der Verweisung auf die geänderten Regelungen im Polizei- und Ordnungsbehördengesetz angepasst. Neu ist, dass Hunde außerhalb der bebauten Ortslage anzuleinen sind, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden. Nachstehend wird die Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Bellheim öffentlich bekannt gemacht:

Gefahrenabwehrverordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Verbandsgemeinde Bellheim

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 9, 69 bis 72 und 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), in der derzeit geltenden Fassung, erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Verbandsgemeinde Bellheim mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates vom 21.04.2021 und nach Vorlage und Genehmigung bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Sportanlagen, Kinderspielplätze und Bedürfnisanlagen, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

§ 2

Gebote und Verbote

(1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten,

1. in aggressiver oder störender Form zu betteln,
2. andere Personen oder die Allgemeinheit aufgrund des Konsums von Alkohol oder berauschenden Mitteln durch Anpöbeln, Beschimpfen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- bzw. Fußgängerverkehrs zu belästigen bzw. zu gefährden oder die öffentliche Ordnung zu stören,
3. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
4. Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd zu benutzen oder zu verunreinigen,
5. Blumen, Sträucher, Zweige oder Früchte zu entfernen,
6. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen,
7. an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate anzubringen
8. Tauben und Wasservögel zu füttern.

(2) Auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen dürfen Hunde nur angeleint geführt werden. Außerhalb bebauter Ortslagen sind sie umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden. Blindenhunde sind ausgenommen, sofern sie als solche besonders gekennzeichnet sind.

(3) In öffentlichen Anlagen ist es verboten, Hunde ohne geeigneten Führer auszuführen oder frei umherlaufen zu lassen sowie sie auf Kinderspielplätze mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen.

(4) Halter und Führer von Hunden müssen dafür sorgen, dass diese öffentliche Anlagen, Gehflächen und Straßen nicht mehr als verkehrsmäßig verunreinigen. Zur Beseitigung bereits erfolgter Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise unverzüglich verpflichtet.

(5) In öffentlichen Anlagen ist es ferner verboten,

1. zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,
2. außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball zu spielen, soweit hierdurch eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,

3. ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anzubieten oder zu verkaufen, gewerblich Werbung zu betreiben oder Schaustellungen zu veranstalten,
 4. Flugblätter und Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken zu verteilen,
 5. Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen zu befahren,
 6. sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten, Wegesperrungen zu beseitigen bzw. zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern,
 7. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd bzw. trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen zu benutzen, zu verunreinigen oder aufzugraben sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entzünden,
 8. Schieß-, Wurf- und Schleudengeräte zu benutzen.
- (6) Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen dürfen nur nach Freigabe für die Öffentlichkeit an den kenntlich gemachten Flächen betreten werden.

§ 3

Anordnung des Aufsichtspersonals und der örtlichen Ordnungsbehörde

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde in den öffentlichen Anlagen ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal und die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde haben sich durch besonderen Ausweis zu legitimieren.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung können in begründeten Einzelfällen für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden.
- (2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 5 Ziff. 5 gelten nicht für das Befahren durch Aufsichtspersonal und Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.

§ 5

Zu widerhandlungen

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen

1. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 1 in aggressiver oder störender Form bettelt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 2 andere Personen oder die Allgemeinheit aufgrund des Konsums von Alkohol oder berauschenden Mitteln durch Anpöbeln, Beschimpfen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- bzw. Fußgängerverkehrs belästigt bzw. gefährdet oder die öffentliche Ordnung stört,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 3 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet
4. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 4 Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd benutzt oder verunreinigt,
5. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 5 Blumen, Sträucher, Zweige und Früchte entfernt,
6. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 6 Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt,
7. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 7 an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate anbringt,
8. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 8 Tauben und Wasservögel füttert
9. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 einen Hund auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslage nicht anleint,
10. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 einen Hund außerhalb bebauter Ortslagen nicht sofort und ohne Aufforderung anleint, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden,
11. entgegen § 2 Abs. 3 Hunde ohne geeigneten Führer ausführt oder frei umherlaufen lässt sowie sie auf Kinderspielplätze mitnimmt oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Anlagen

1. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 1 zeltet oder Wohnwagen aufstellt,
2. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 2 außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball spielt, soweit hierdurch eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
3. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 3 ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anbietet oder verkauft, gewerblich Werbung betreibt oder Schaustellungen veranstaltet,

4. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 4 Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken verteilt,
 5. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 5 Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen befährt,
 6. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 6 sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält, Wegesperren beseitigt bzw. verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
 7. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 7 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd bzw. trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen benutzt, verunreinigt oder aufgräbt sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer entzündet,
 8. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 8 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte benutzt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 4 als Halter oder Führer von Hunden nicht dafür sorgt, dass diese öffentliche Anlagen, Gehflächen und Straßen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen bzw. bereits erfolgte Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 2. entgegen § 2 Abs. 6 Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen ohne Freigabe an die Öffentlichkeit oder nach Freigabe außerhalb der kenntlich gemachten Stellen betritt,
 3. entgegen § 3 Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde, die sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht Folge leistet.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987, in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (5) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 5, 6 sowie § 2 Abs. 5 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 eingezogen werden.
- (6) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 74 Abs. 4 Nr. 2 POG i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim.

§ 6

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 30.06.2021 außer Kraft.
- (2) Die Gefahrenabwehrverordnung vom 14.07.2003, geändert durch Veröffentlichung vom 20.05.2003, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Gefahrenabwehrverordnung außer Kraft.

76756 Bellheim, 21.04.2021
 Verbandsgemeindeverwaltung
 als örtliche Ordnungsbehörde
 gez. Adam
 Bürgermeister Dieter Adam

Sitzungen

Verbandsgemeinderat Bellheim

Am **Mittwoch, dem 30. Juni 2021, um 18:30 Uhr**, findet eine Sitzung des Verbandsgemeinderates Bellheim, im großen Sitzungssaal des Rathauses Bellheim, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Vergabe von Arbeiten
- 1a Beschaffung einer Telefonanlage für das Rathaus
- 1b Anschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeugs - Wasser für die Feuerwehreinheit Knittelsheim
- 2 Anhörung zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar
- 3 Änderung der Hauptsatzung
- 4 LEADER - Region „Vom Rhein zum Wein“- Mittelbereitstellung
- 5 Antrag von Instandsetzungsmaßnahmen an baulichen Anlagen des Schwimmparks Bellheim
- 6 Informationen - Anfragen
- 6a Nebentätigkeiten und Ehrenämter der Beigeordneten
- 7 Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

- 8 Personalangelegenheiten
- 9 Grundstücksangelegenheiten
- 10 Informationen - Anfragen

Fraktionssitzungen:

CDU: Montag, 29.06.2021, 19.30 Uhr, per Videokonferenz

SPD: Nach interner Absprache

FWG: Mittwoch, 30.06.2021, 17.30 Uhr, Rathaus Bellheim, großer Sitzungssaal

FDP: Montag, 28.06.2021, 19.00 Uhr, im Bürgerhaus

Hinweis:

Die Ratssitzung ist grundsätzlich öffentlich, sofern nicht gem. § 35 Abs. 1 GemO aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe, aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner die Nichtöffentlichkeit vorgesehen ist. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation nur begrenzte Kapazitäten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Um die notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern zu gewährleisten, sowie die Personenbegrenzung nach der jeweils aktuellen Corona Bekämpfungsverordnung einhalten zu können, ist die Besucherzahl begrenzt. Außerdem wird den Ratsmitgliedern das Tragen von FFP2/KN95 Masken verpflichtend (Stoffmasken sind nicht zulässig). Für die Zuhörer besteht eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer FFP2/KN95 Maske. Das Tragen der Maske ist während der gesamten Sitzung verpflichtend. Für die **Sitzungsteilnehmer besteht die Möglichkeit, einen Schnelltest** am Vortag oder am Tag der Sitzung im Schnelltestzentrum in der Festhalle in Bellheim zu machen. Die Öffnungszeiten der Schnellteststation entnehmen sie bitte dem Amtsblatt oder unserer Homepage www.bellheim.de. Um **vorherige Online-Terminvereinbarung unter** https://www.bellheim.de/vg_bellheim/ oder <https://www.clicknbook.de/vg-bellheim/> wird gebeten.

Auszug aus der Niederschrift über die 10. Sitzung des Gemeinderates Knittelsheim am 11.05.2021

Durchführung der Gemeinderatssitzung als Videokonferenz

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt mit der erforderlichen 2/3 Mehrheit die heutige Sitzung als Videokonferenz durchzuführen. Die Ratsmitglieder erteilen daneben die Zustimmung, dass die Videokonferenz, um die Teilnahme der Öffentlichkeit zu ermöglichen, über die auf <http://www.bellheim.de/stream> zu findende Internetseite gestreamt und im Gemeindehaus Knittelsheim, Ludwigstraße 27 in Knittelsheim auf einer Leinwand übertragen wird. Eine dauerhafte Speicherung erfolgt nicht. Ebenfalls ist den Ratsmitgliedern und weiteren Teilnehmern bekannt, dass weitere Film- und Tonaufzeichnungen nicht gestattet sind.

Verpflichtung eines Ratsmitgliedes

Ortsbürgermeister Christmann verpflichtet das neue Ratsmitglied Gerhard Stadel gem. § 30 II GemO in öffentlicher Sitzung namens der Gemeinde Knittelsheim auf gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten insbesondere gem. § 20 GemO Schweigepflicht und § 21 GemO Treuepflicht.

Nach § 30 I GemO üben Ratsmitglieder ihr Amt unentgeltlich nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugungen aus; sie sind an Weisungen oder Aufträge ihrer Wähler nicht gebunden.

Das neue Ratsmitglied erhält von Ortsbürgermeister Christmann eine Ausgabe des Kommunalbreviers.

Besetzung von Ausschüssen

Der Gemeinderat beschließt einstimmig über die Wahlvorschläge offen abzustimmen.

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Ausschussbesetzung wie folgt:

Stellvertretendes Mitglied im Haupt- und Finanzausschuss: Gerhard Stadel,

- Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss: Gerhard Stadel,
- Im Bau- und Friedhofsausschuss Michael Volk Stellvertreter Michael Amberger

Auftragsvergabe Betriebspläne für den Forst

Der Gemeinderat Knittelsheim beschließt einstimmig, die Aufstellung der Betriebspläne des Körperschaftswaldes Knittelsheim an Landesforsten Rheinland-Pfalz zu vergeben.

Wiederkehrende Brückenprüfungen

Der Gemeinderat beschließt, die Fa. Zetcon mit der Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen und Kontrollen sowie mit der Erstellung der dazu notwendigen Dokumentation zu beauftragen.

Brunnen Knittelsheimer Plätzel

Der Gemeinderat entscheidet sich gegen die Wiederinbetriebnahme des Brunnens, um gegebenenfalls im Zuge der Dorferneuerung eine bessere Alternative zu finden, deren Finanzierung, dann durch Fördermittel erleichtert und gesichert werden soll.

Kreditaufnahme für Investitionen

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Darlehensaufnahme über 90.000 €. Der Schuldendienst ist vierteljährlich nachträglich zu erbringen. Die Zinsbindung und die Laufzeit des Darlehens sollen 20 bis 30 Jahre betragen. Der Zinssatz soll nicht mehr als 1 v. H. betragen. Nach einer Angebotsanfrage bei verschiedenen Kreditinstituten wird

der Bürgermeister ermächtigt, den Darlehensvertrag mit dem günstigsten Anbieter abzuschließen.

Vergabe der Bauleistungen - Grundschule Ottersheim-Knittelsheim - Umbau, Erweiterung und Sanierung - Abbruch- und Rohbauarbeiten, Metallbauarbeiten

1. Abbruch- und Rohbauarbeiten

Der Gemeinderat Knittelsheim stimmt der Vergabe der Abbruch- und Rohbauarbeiten an die Fa. Ulm aus Freckenfeld zu. Die Auftragssumme beträgt 399.135,67 € brutto.

2. Metallbauarbeiten

Der Gemeinderat Knittelsheim beschließt, einen Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

Bereitstellung von Schnelltests für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ortsgemeinde

Der Ortsgemeinderat nimmt die Information der Bereitstellung von zwei Schnelltests pro Woche für die Bediensteten der Gemeinde zustimmend zur Kenntnis.

Nebentätigkeiten und Ehrenämter des Bürgermeisters und der Beigeordneten

Der Ortsgemeinderat nimmt die dargestellten Nebentätigkeiten und Ehrenämter des Ortsbürgermeisters sowie der Beigeordneten gemäß § 119 LBG i.V.m. der Nebentätigkeitsverordnung zur Kenntnis.

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung des Gemeinderates Knittelsheim am 11.05.2021 gefassten Beschlüsse:

Der Gemeinderat Knittelsheim beschließt in einer Rechtsangelegenheit.

Weitere Informationen erhalten Sie im Ratsinformationssystem unter <https://bellheim.ris-portal.de>

Gemeinderat Ottersheim

Am **Dienstag, dem 29. Juni 2021, um 19:00 Uhr**, findet eine Sitzung des Gemeinderates Ottersheim, in der Schul- und Kulturhalle, Schulstraße, 76879 Ottersheim, statt.

Tagesordnung

Nichtöffentlicher Teil ab 19:00 Uhr

- 1 Grundstücksangelegenheiten
- 2 Pacht- und Vertragsangelegenheiten
- 3 Informationen - Anfragen

Öffentlicher Teil ab 20:30 Uhr

- 4 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 5 Grundschule Ottersheim-Knittelsheim - Vergabe von Arbeiten
- 5a Vergabe von Zimmer- und Heizungsarbeiten
- 5b Anschaffung von Möbeln für die Schule und Ausgabeküche
- 5c Anschaffung eines Smartboards
- 6 Kostenregelung für die Neugestaltung des nordwestliche Außengeländes der Grundschule
- 7 Bebauungsplan „Westlich der Waldstraße“; Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
- 8 Anhörung zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar
- 9 Antrag auf Errichtung eines Grabmals auf dem Friedhof Ottersheim
- 10 Bauanträge - Bauvoranfragen - Befreiungsanträge
- 10a Bauvoranfrage - Anbau einer weiteren Wohneinheit an bestehendes Wohnhaus, Riethstraße
- 10b Bauantrag - Neubau eines Einfamilienhauses, Ludwigstraße
- 11 Anträge
- 11a Antrag Fläche für Sitzgruppe
- 12 Informationen - Anfragen
- 13 Einwohnerfragestunde

Hinweis:

Die Ratssitzung ist grundsätzlich öffentlich, sofern nicht gem. § 35 Abs. 1 GemO aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe, aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner die Nichtöffentlichkeit vorgesehen ist. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation nur begrenzte Kapazitäten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Um die notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern zu gewährleisten, sowie die Personenbegrenzung nach der jeweils aktuellen Corona Bekämpfungsverordnung einhalten zu können, ist die Besucherzahl begrenzt. Außerdem wird den Ratsmitgliedern das Tragen von FFP2/KN95 Masken empfohlen (Stoffmasken sind nicht zulässig). Für die Zuhörer besteht eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer FFP2/KN95 Maske. Das Tragen der Maske ist während der gesamten Sitzung verpflichtend. Für die **Sitzungsteilnehmer besteht die Möglichkeit, einen Schnelltest** am Vortag oder am Tag der Sitzung im Schnelltestzentrum in der Festhalle in Bellheim zu machen. Die Öffnungszeiten der Schnellteststation entnehmen sie bitte dem Amtsblatt oder unserer Homepage www.bellheim.de. Um **vorherige Online-Terminvereinbarung** unter https://www.bellheim.de/vg_bellheim/ oder <https://www.clicknbook.de/vg-bellheim/> wird gebeten.

Aktuelles aus dem Rathaus

Rathaus weiterhin mit vorheriger Terminvereinbarung geöffnet



Die nach wie vor bestehenden Hygiene- und Abstandsregelungen lassen aufgrund der räumlichen Gegebenheiten keine generelle Öffnung zu.

Termine können telefonisch oder per E-Mail in der Zeit von Montag- bis Freitagvormittag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Montag- und Donnerstagnachmittag von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie Mittwochnachmittag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr vereinbart werden.

Alle Besucher werden am Haupteingang abgeholt. Das Tragen von FFP2-Masken (KN95/N95) oder medizinischen Gesichtsmasken (OP-Maske) sowie die Händedesinfektion sind bis auf Weiteres notwendig.

Um die Verbreitung des Corona-Virus einzudämmen, bitten wir Sie auch in Ihrem Interesse, Ihre Angelegenheiten möglichst telefonisch oder per E-Mail zu klären. Ebenfalls besteht die Möglichkeit den Hausbriefkasten zu nutzen.

Die Mitarbeiter/innen sind bemüht, alle Anliegen zeitnah zu bearbeiten.

Vielen Dank für Ihre Rücksichtnahme und Ihr Verständnis.

Dieter Adam
Bürgermeister

Rücknahme der ausgeliehenen

Schulbücher für das Schuljahr 2020/2021

Die Bücher für das Schuljahr 2020/2021 werden in den Schulen zu den folgenden Terminen zurückgenommen.

Grundschule Zeiskam:	Dienstag, 13.07.2021, von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Grundschule Bellheim:	Mittwoch, 14.07.2021, von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Grundschule Ottersheim:	Donnerstag, 15.07.2021, von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Sollten am Rückgabetermin Bücher zu Hause vergessen worden sein, müssen diese von den Eltern bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim, Zimmer 12, nach telefonischer Voranmeldung unter der Ruf-Nr. 07272/7008-212, abgegeben werden.

Die Lernmittel werden vor Ort auf ihren Zustand geprüft. Der Schulträger entscheidet im Einzelfall, ob ein Lernmittel für eine weitere Ausleihe geeignet ist oder nicht. Gemäß den Vorgaben durch das Ministerium können folgende Lernmittel definitiv nicht mehr verwendet werden:

- die durch Flüssigkeit verunreinigt wurden
- bei denen Seiten fehlen
- Eintragungen von Hand vorgenommen wurden, die nicht beseitigt werden können, sowie Verschmutzungen oder Markierungen, die die Lesbarkeit der Texte beeinträchtigen

Im Falle von Beschädigung, Verlust eines Buches oder nicht rechtzeitiger Rückgabe besteht seitens des Schulträgers ein Anspruch auf Schadensersatz.

Schnellteststation in der Verbandsgemeinde Bellheim

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

zusammen mit dem DRK Bellheim haben wir die Einrichtung und den Betrieb einer Schnellteststation in der **Festhalle in Bellheim, Zeiskamer Straße 64** (STS Bellheim) geplant und aufgebaut.

Träger der STS Bellheim ist die Verbandsgemeinde Bellheim. Betreiber der STS Bellheim ist der DRK-Ortsverein Bellheim e.V. zusammen mit Helferinnen und Helfern aus den Vereinen und Feuerwehren in der Verbandsgemeinde Bellheim.

Betriebs- und Öffnungszeiten

Die Teststation wird aktuell wie folgt betrieben:

Montag bis Freitag jeweils von 18.00 bis 19.00 Uhr

Samstag jeweils von 17.00 bis 18.00 Uhr

Bei entsprechendem Bedarf können sich die Öffnungszeiten auch kurzfristig verlängern. Änderungen können Sie unserem Online-Anmeldeportal (siehe unter „Anmeldung zu einem Schnelltest“) entnehmen.

Wer kann sich testen lassen?

Getestet werden kann jedermann, der seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland hat. Ein Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Bellheim ist keine Voraussetzung.

Einschränkungen

Es dürfen nur Personen getestet werden, die keine Symptome, die auf eine Covid-19-Erkrankung hindeuten könnten, aufzeigen. Wenn Sie Symptome einer Corona-Infektion haben, wenden Sie sich bitte telefonisch an Ihre Hausarztpraxis oder die Telefonnummer 116 117.

Kosten

Für eine Testung in unserer Schnellteststation entstehen Ihnen keine Kosten.

Anmeldung zu einem Schnelltest/Absage eines Termins

Ab sofort können Sie sich Ihren persönlichen Testtermin in der Schnellteststation selbst und jederzeit über das **Online-Anmeldeportal** buchen.

Dieses erreichen Sie über <https://www.clicknbook.de/vg-bellheim/> oder den folgenden QR-Code:



Sollten Sie keinen Internetzugang besitzen, können Sie sich auch weiterhin telefonisch bei der Verbandsgemeindeverwaltung unter Tel. 07272/7008-217 zu den Öffnungszeiten der Verwaltung für einen Termin anmelden.

Die Teststation ist während den o.g. Betriebs- und Öffnungszeiten unter der Tel. 07272/7008-623 erreichbar.

Sofern Sie einen Termin absagen müssen, sollten Sie sich möglichst frühzeitig unter der Tel. 07272/7008-217 oder per Mail schnelltest@vg-bellheim.de melden.

Vorbereitung des Besuchs der Schnellteststation zuhause

Auf der Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung finden Sie unter <https://www.bellheim.de/corona-schnelltest>

- eine Einverständniserklärung, damit wir bei einem positiven Testergebnis ihre nach dem Infektionsschutzgesetz erforderlichen Daten an das Gesundheitsamt weitergeben dürfen.
- das Formular einer Bescheinigung über das Testergebnis, das gleichzeitig als Laufzettel innerhalb der Schnellteststation dient, für den Fall, dass Sie im Bereich der Schnellteststation auf das Testergebnis warten möchten und die Bescheinigung direkt mit nach Hause nehmen wollen.



Bitte füllen Sie beide Formulare mit Ihren persönlichen Daten aus und bringen Sie diese ausgefüllten Formulare zu Ihrem Schnelltesttermin mit.

Alternativ ist es auch möglich, die Datenerfassung über einen QR-Code an die Schnellteststation zu übermitteln. Dies funktioniert folgendermaßen:

1. Folgen Sie dem Link <https://cmsfs.de/vg-bellheim-testergebnis-testpass> oder scannen Sie den nachstehenden QR-Code

2. Tragen Sie ihre persönlichen Daten ein!
3. Speichern Sie den QR-Code als PDF!
4. Drucken Sie die PDF aus oder speichern Sie den Code auf dem Handy ab
5. Zeigen Sie Ihren Zettel oder Ihr Handy mit dem QR-Code bei der Dokumentation vor

Welchen Vorteil haben Sie?

- Die Zeit bei der Dokumentation wird verkürzt.
- Die Daten sind komplett und richtig erfasst.
- Abtippfehler bei den E-Mailadressen werden vermieden und Ihr Ergebnis kommt garantiert an.
- Der Code kann immer wieder verwendet werden.
- Sie müssen nur noch das Dokument „Aufklärungs- und Einwilligungsbogen PoC-Selbsttest“ unterschrieben mitbringen!

Bitte bringen Sie weiter mit:

- Ihren Personalausweis/Reisepass zum Abgleich Ihrer Identität mit Ihrer Anmeldung
- Wenn möglich, Ihre Gesundheitskarte; das ermöglicht uns, Ihre persönlichen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum) schnell und sicher in einem eigens eingesetzten EDV-Programm zur Optimierung des Ablaufs in der Schnellteststation zu übernehmen.
- Ein eigenes Schreibgerät (zu Vermeidung von Infektionen mit gemeinsam genutzten Schreibstiften)
- Eine einfache Wäscheklammer; dies wird Ihnen den Umgang mit den Testmaterialien erheblich erleichtern.
- FFP2- oder KN95/N95-Maske

Persönliche Schutzmaßnahmen

Das Tragen einer FFP2- oder KN95/N95-Maske zu Ihrem und zum Schutz der anderen Besucher und der Einsatzkräfte im ganzen Bereich der Schnellteststation ist Pflicht!

Bitte nutzen Sie die Händedesinfektionsspender an allen Ein- und Ausgängen der Festhalle.

Bitte beachten Sie im ganzen Bereich der Schnellteststation vor und nach dem Schnelltest die AHA-Regeln!

Ablauf in der Schnellteststation

Bitte warten Sie im Eingangsbereich der Festhalle, bis Sie aufgerufen werden.

Sie werden dort von einer Einsatzkraft in den weiteren Ablauf in der Schnellteststation eingewiesen.

Durch Ihre Voranmeldung zu einem Testtermin versuchen wir, Wartezeiten so weit als möglich zu reduzieren. Dennoch kann es bei starker Inanspruchnahme der Schnellteststation zu Wartezeiten kommen. Wir bitten dafür um Verständnis!

Einsatz eines EDV-Programmes zur Optimierung des Ablaufs in der Schnellteststation

Durch den Einsatz eines geeigneten EDV-Programmes sind wir in der Lage, die Abläufe in der Schnellteststation deutlich zu beschleunigen und insbesondere das Warten auf ein Testergebnis entscheidend zu verkürzen.

Das Ergebnis Ihres Schnelltests liegt uns erst nach etwa 15 Minuten nach dem Abschluss des Schnelltests vor. Wenn Sie nicht auf das Ergebnis Ihres Schnelltest vor Ort warten möchten, ermöglicht uns das EDV-Programm, Ihnen dieses Ergebnis als Bescheinigung unmittelbar nach Vorliegen des Ergebnisses automatisch zuzusenden.

Informationen zum Testverfahren

Die in der Schnellteststation eingesetzten Tests werden als Schnelltest in angeleiteter Selbstanwendung verwendet. Getestet wird über einen Nasenabstrich lediglich im Vorhof der Nase (anterio-nasal). Die Testung ist damit unkompliziert und schmerzfrei.

Die Tests werden von Ihnen selbst unter unmittelbarer Anleitung von geschulten Personen im Sinne des § 4 Abs. 2 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung stattfinden.

Generell sind Antigen-Tests weniger aussagekräftig als ein PCR-Test.

Das bedeutet, dass ein negatives Antigen-Testergebnis die Möglichkeit einer Infektion mit SARS-CoV-2 nicht 100%ig ausschließt.

Alle zugelassenen Schnelltests müssen mindestens 80% der Infektion mit SARS-CoV-2 erfassen.

Der Antigen-Schnelltest ist nur eine Momentaufnahme, es kann also sein, dass morgen das Testergebnis schon anders ausfallen könnte.

Das bedeutet, dass die AHA-Regeln auch nach einem negativen Testergebnis mit einem Antigen-Test unbedingt weiter eingehalten werden müssen.

Positives Testergebnis

Sollte Ihr Schnelltest ein positives Testergebnis ergeben, besteht der dringende Verdacht, dass Sie mit dem SARS-CoV-2 Virus infiziert sind.

Der Infektionsverdacht ist gegenüber dem für Ihren Wohnort zuständigen Gesundheitsamt gemäß Infektionsschutzgesetz meldepflichtig. Ihr positives Testergebnis wird daher durch die Schnellteststation namentlich an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt.

Sie sind danach verpflichtet, sich aufgrund Ihres positiven Schnelltests unverzüglich in eine 14-tägige häusliche Absonderung (Quarantäne) zu begeben.

Weitere Informationen (z. B. Verhalten nach dem positiven Testergebnis, Durchführung eines PCR-Tests zur Bestätigung) erhalten Sie entweder direkt in der Schnellteststation mit der Aushändigung eines Merkblattes oder per E-Mail zugesendet.

Veranlagung von wiederkehrenden Beiträgen der Gemeinde Bellheim

Mit Bescheid vom 28. Juni 2021 werden die Veranlagungen der wiederkehrenden Beiträge für Verkehrsanlagen der Gemeinde Bellheim für das Jahr 2020 verschickt.

Die Investitionsaufwendungen beinhalten im Wesentlichen den Ausbau der Gehwege in der Hauptstraße westl. des Bahnübergangs sowie den Ausbau der Beethovenstraße und des Erlengwegs. Der Beitrag wird am 04.08.2021 zur Zahlung fällig.

Die Summe der beitragspflichtigen Maßnahmen beträgt 1.051.016,69 €, abzgl. dem Gemeindeanteil von 378.366,01 € ergibt sich ein umlagefähiger Aufwand von 672.650,68 €. Bei detaillierten Fragen zu den Maßnahmen oder für grundstücksbezogene Auskünfte wenden Sie sich bitte an die Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim bzw. die auf dem Bescheid genannten Sachbearbeiter.



Tourismus

Südpfalz-Tourismus VG Bellheim e.V.

33 km spannenden Radkilometer auf fast ebener Strecke in der Südpfalz - die **geführte Radtour zum Thema „Gezähmte Wasser“** findet als Kooperationsprojekt von Südpfalz-Tourismus VG Bellheim e.V. mit geänderter Route wieder zusammen mit Walter-Tours am **Sonntag, 27.06.2021** statt.



Die vielfältige Einflussnahme des Menschen auf das kostbare Nass ist Gegenstand der Rundtour mit Start und Ende an der S-Bahnstation „Am Mühlbuckel“ in Bellheim. Jahrhundertlang nahm der Mensch in dieser klimatisch bevorzugten aber niederschlagsarmen Region bis heute Einfluss auf Queich und Rhein: Ob zur Wiesenbewässerung (diese extensive Form der Landwirtschaft wurde 2018 in die bundesdeutsche Liste des Immateriellen Kulturerbes nach der UNESCO-Konvention aufgenommen), ob als Verteidigungslinie, um das Mühlrad zu drehen, als Grenzlinie oder als Transportweg: Das Wasser ist nicht nur landschaftsprägend sondern auch eine zentrale Ressource für die fruchtbare Rheinebene.

Schon Ende Mai konnte Michael Walter als sachkundiger Toureguide auch intime Kenner der Region mit vielen sachkundigen Hinweisen bei den immer wiederkehrenden kleinen Stopps begeistern.

Von Bellheim aus führt die Rundtour diesmal entlang von ca. 33 Radkilometer vorbei an der restaurierten Schanze in Bellheim (ehemalige Queichlinie). Von dort geht es weiter nach Ottersheim zum Teilungswehr und dann nördlich nach Zeiskam. Vorbei am Loschter Handkäsplatz radeln die Teilnehmer zur Ludwigsühle und zur Wüstung Friedrichsbühl. Über einen kleinen Schlenker geht es weiter auf dem Queichtal-Radweg an den Rhein und zum Schleusenhaus am Michelbach (Altrheinarm). Michael Walter thematisiert dabei natürlich auch zur Rheinbegradigung unter Tulla.

In einer südlichen Schleife radeln die Teilnehmer am Spiegelbach zurück zum Ausgangspunkt nach Bellheim.

Eine Einkehr in einer Gastronomie entlang der Strecke ist geplant, es empfiehlt sich aber für diese Ganztagestour selber ausreichend Flüssigkeit einzuplanen. Die Tour findet auch bei leichtem Regen statt.

Wichtig: Voraussetzungen für eine Teilnahme ist nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung mit den Kontaktdaten (per Mail) möglich. Die dann geltenden Corona-Schutzmaßnahmen müssen eingehalten werden.

Die Tour beginnt um 10:30 Uhr und endet gegen 16:00 Uhr. Eine Teilnahme kostet für Erwachsene 15 Euro, Schüler-/ Studenten, ermäßigt 10 Euro (gegen Vorlage eines Ausweises). Kinder bis 10 Jahren frei. Sie findet bei mind. 5 vollzahlenden Teilnehmer statt. Max. 20 Personen dürfen an der Tour teilnehmen.

Bei Interesse bitte Anmeldung per Mail (vollständige Kontaktdaten) unter Tourismus@vg-bellheim. Die Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko. Die 33 km sind mit den wiederkehrenden Stopps durch ebene Südpfalz auch ohne E-Bike zu schaffen.

Weitere Informationen unter:

Südpfalz Tourismus VG Bellheim e.V., Schubertstraße 18, 76756 Bellheim, Tel: 07272 / 7008-103, Tourismus@vg-bellheim.de

Ende des amtlichen Teils

Hinweis: Corona-Krise

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus** nicht oder nur **eingeschränkt** hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Nutzen Sie die Möglichkeit unter: ol.wittich.de

Das Team der LINUS WITTICH Medien KG



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Impressum

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG,
54343 Föhren,
Europaallee 2 (Industriegebiet)
Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2
(Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich:
amtlicher Teil: Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim
Schubertstraße 18, 76756 Bellheim

Sonstiger redaktioneller Teil: Dietmar Kaupp,
unter der Anschrift des Verlages
Melina Franklin, Produktionsleiterin

Anzeigen:
Erscheinungsweise: wöchentlich
Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag
Zentrale: Tel. 06502 9147-0,
E-Mail: service@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



Nichtamtlicher Teil

„Informationen zum Coronavirus“

Wichtige Internetseiten zum Corona-Virus

Die derzeit geltenden gesetzlichen Verordnungen und Bestimmungen, wichtige Telefonnummern, sonstige Empfehlungen usw., finden Sie im Internet unter:

www.kreis-germersheim.de/Coronavirus
oder
www.corona.rlp.de

Dreiundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz(23. CoBeLVO)

vom 16. Juni 2021

Die 23. CoBeLVO vom 16. Juni 2021 trat am 18. Juni 2021 in Kraft und gilt bis 1. Juli 2021.

Die Verordnung sieht im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

Maskenpflicht im Freien

- **§ 1 Abs. 3:** Die Maskenpflicht gilt nur noch im Freien, wenn man sich auf engem Raum nicht nur vorübergehend begegnet.

- **§ 5:** Die Maskenpflicht gilt nunmehr bei öffentlichen und gewerblichen Einrichtungen nicht mehr pauschal auf den Parkplätzen, sondern es wurde nach dem Sinn und Zweck differenziert: Die Maskenpflicht gilt nunmehr immer dann auch im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung, wenn es zu Ansammlungen von Personen kommt.

Maskenpflicht im Innenbereich

In einigen Fällen - neben den Neuregelungen zur Schule - entfällt nunmehr die Maskenpflicht im Innenbereich, sofern ein Platz eingenommen wird und das Abstandsgebot eingehalten wird:

- **§ 2 Abs. 4:** Zusammenkünfte von Personen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege und der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Wahlen bestehen.

- **§ 1 Abs. 5:** Bestattungen

- **§ 1 Abs. 6:** Standesamtlichen Trauungen

- **§ 1 Abs. 7:** Zusammenkünften von Selbsthilfegruppen

Allgemeine Personenbegrenzung, § 1 Abs. 7

Bei der Personenbegrenzung werden unabhängig von der Gesamtfläche eine Person pro 10 qm² zugelassen.

Neu § 1 Abs. 9: Private Feiern bis 25 Personen

Private Feiern werden mit maximal 25 Gästen

- im Innenbereich mit Test - möglich. Sinkt die Inzidenz stabil unter 50, so können Feiern im Freien mit bis zu 50 Personen stattfinden.

(9) Private Veranstaltungen und Feiern in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten oder Flächen sind mit bis zu 25 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern, wobei geimpfte Personen und genesene Personen bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht bleiben, unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Es gelten

1. die Pflicht zur Kontaktfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 und

2. im Innenbereich die Testpflicht nach § 1 Abs. 9.

Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, sind ab dem übernächsten Tag im Freien abweichend von Satz 1 50 gleichzeitig anwesende Teilnehmerinnen und Teilnehmer zulässig.

§ 4 Nr. 3 (neu)

Klargestellt wurde, dass Messen, Spezialmärkten und ähnlichen Einrichtungen, weiter untersagt sind.

§ 7 Gastronomie

- **Abs. 2:** Nunmehr sind auch wieder Buffets zugelassen der Verzehr hat am Platz zu erfolgen.

- **Abs. 3:** Kantinen und Mensen dürfen nun wieder normal öffnen (also auch für externe Besucher*innen). Es gelten das Abstandsgebot, die verschärfte Maskenpflicht (entfällt am Platz), Kontaktfassungspflicht und für externe Besucher*innen die Testpflicht.

Hotellerie, Beherbergungsbetriebe, § 8

Weitere Lockerungen gibt es im Bereich der Hotellerie und Beherbergungsbetriebe.

- Das Erfordernis eigener Sanitäreinrichtungen ist weggefallen. Gemeinschaft Einrichtungen dürfen wieder öffnen, § 8 Abs. 2

- **§ 8 Abs. 4:** Die Maskenpflicht gilt nur noch im Innenbereich.

§ 9 Nutzung von Verkehrsmitteln, Schülerbeförderung

- **§ 9 Abs. 3** Die Durchführung von mehrtägigen Reisebusreisen oder mehrtägigen Schiffsreisen ist nunmehr wieder zulässig. Es gelten die verschärfte Maskenpflicht für die Teilnehmer*innen, Kontaktfassungspflicht und die Testpflicht.

- Der bisherige Abs. 4 wurde gestrichen. In diesem wurde geregelt, dass bei einer Inzidenz über 100 die Maskenpflicht bei Mitfahrern in privaten Kfz, die aus anderen Hausständen kommen, gilt.

§ 10 Sport

- **§ 10 Abs. 1 Nr. 1:** Sportliche Aktivitäten sind im Freien in einer Gruppe von bis zu 30 Personen (plus Trainer/anleitende Person) möglich. Geimpfte und Genesene zählen dabei nicht mit.

- **§ 10 Abs. 1 Nr. 2:** In Innenräumen sind sportliche Aktivitäten im Rahmen der Kontaktbeschränkung oder zu zehnt (plus Trainer) wieder möglich. Geimpfte und Genesene zählen dabei nicht mit.

- **§ 10 Abs. 4:** Sinkt die Inzidenz unter 50, so können im Freien maximal 50 Personen und in Innenräumen maximal 20 Personen (bzw. 25 Personen bei reiner Kindergruppe) Sport treiben.

- **§ 10 Abs. 5 und Abs. 6:** Zuschauerinnen und Zuschauer werden beim Amateur- und im Profisport wieder zugelassen: Im Freien dürfen 250, in Innenräumen 100 Gäste ein Sportereignis beiwohnen. Sinkt die Inzidenz unter 50, so sind im Freien 500 und innen 250 Zuschauerinnen und Zuschauer erlaubt.

Bäder, § 10 Abs. 3

Hallenbäder und Thermen können öffnen. Hier gilt die Testpflicht.

§ 11 Freizeit

- **Freizeitparks und ähnliche Einrichtungen** können auch im Innenbereich öffnen.

Die Maskenpflicht entfällt im Freien in den Bereichen, in denen es nicht zu Ansammlungen von Personen kommt und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot stets eingehalten werden kann; der Betreiber der Einrichtung hat die Bereiche, in denen die Maskenpflicht gilt, entsprechend auszuweisen.

Im Innenbereich gilt eine Beschränkung der Besucherzahl auf die Hälfte der sonst dort üblichen Besucherhöchstzahl.

- In zoologischen Gärten, Tierparks, botanischen Gärten und ähnlichen Einrichtungen

entfällt die Maskenpflicht im Freien in den Bereichen, in denen es nicht zu Ansammlungen von Personen kommt und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot stets eingehalten werden kann; der Betreiber der Einrichtung hat die Bereiche, in denen die Maskenpflicht gilt, entsprechend auszuweisen.

- Auf den **Spielplätzen** entfällt die Maskenpflicht für Erwachsene.

§ 13 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

Abs. 1 An allen Kindertagesstätten findet ab dem 21. Juni 2021 der Regelbetrieb ohne Einschränkungen im Betreuungsumfang statt. Die Hygienevorgaben sind weiter zu beachten.

§ 14 Hochschulen, außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus-, Fort- und Weiterbildung

- Außerschulische Bildungsangebote werden unter Beachtung unterschiedlicher Schutzmaßnahmen (insb. Testpflicht) in Präsenzform wieder möglich:

Abs. 2

Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, Vorhaltung eines Hygienekonzepts und nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 in Präsenzform zulässig. Es gelten

o das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1,

o die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen festen Platz einnehmen,

o die Pflicht zur Kontaktfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 und

o im Innenbereich die Testpflicht nach § 1 Abs. 9.

Das Abstandsgebots nach Satz 2 Nr. 1 kann durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden. Findet der Präsenzunterricht an mindestens drei Tagen pro Woche mit der gleichen festen Lerngruppe statt, ist zur Erfüllung der Testpflicht nach Satz 2 Nr. 4 eine zweimalige Testung pro Woche ausreichend, wobei am ersten Unterrichtstag der Woche der Nachweis einer Testung erforderlich ist und zwischen den Testungen mindestens 48 Stunden liegen müssen.

Abs. 5

Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik sind unter Beachtung des Hygienekonzepts für

Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik, das auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlicht ist, zulässig. Es gilt im Innenbereich grundsätzlich die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, sowie die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Für mehrtägige Angebote mit Übernachtung gilt die Testpflicht nach Maßgabe des in Satz 1 genannten Hygienekonzepts. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 2 Nr. 2 und 4 entsprechend.

- **Außerschulischer Musik- und Kunstunterricht** kann in Gruppen-Größen analog zu den Regeln beim Sport angeboten werden. Gleiches gilt für Proben der Laienkultur. Für diese werden wieder Auftritte ermöglicht. Im Freien dürfen 250, in Innenräumen 100 Gäste anwesend sein. Sinkt die Inzidenz unter 50, so sind im Freien 500 und innen 250 Zuschauerinnen und Zuschauer erlaubt.

Die vollständige 23. CoBeLVO finden Sie nachstehend abgedruckt sowie auf unserer Homepage: www.bellheim.de.

Dreiundzwanzigste Corona- Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz

**(23. CoBeLVO)
vom 16. Juni 2021**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 a Abs. 1, § 28 b Abs. 3 und den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Teil 1

Allgemeine Schutzmaßnahmen

§ 1

(1) Jede Person wird angehalten, nähere und längere Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum zu reduzieren und den Kreis der Personen, zu denen nähere oder längere Kontakte bestehen, möglichst konstant zu lassen. Private Zusammenkünfte, die in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten stattfinden, sollen auf die Angehörigen des eigenen Hausstands oder insgesamt auf höchstens fünf Personen aus verschiedenen Hausständen beschränkt werden, wobei Kinder der jeweiligen Hausstände bis einschließlich 14 Jahre sowie geimpfte Personen nach § 2 Nr. 2 der COVID-19- Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAz AT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung (geimpfte Personen) und genesene Personen nach § 2 Nr. 4 SchAusnahmV (genesene Personen) bei der Bestimmung der Personenanzahl außer Betracht bleiben. Als ein Hausstand zählen auch die und der nicht im gleichen Hausstand lebende Ehegattin und Ehegatte, Lebenspartnerin und Lebenspartner oder Lebensgefährtin und Lebensgefährte. Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben. Soweit es zwingende persönliche Gründe erfordern, insbesondere wenn eine angemessene Betreuung für Minderjährige oder pflegebedürftige Personen unter Ausschöpfung aller zumutbaren Möglichkeiten nicht umsetzbar ist, ist auch die Anwesenheit mehrerer Personen eines weiteren Hausstands gestattet. Wo die Möglichkeit besteht, sollen Zusammenkünfte vorzugsweise im Freien abgehalten werden. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) sollen möglichst zu Hause bleiben; ihnen ist im Regelfall der Zutritt zu Einrichtungen, Veranstaltungen und Versammlungen zu verwehren.

(2) Bei Begegnungen mit anderen Personen im öffentlichen Raum ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist (Abstandsgebot). Satz 1 gilt auch, wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Satz 1 gilt nicht für Kontakte, bei denen Personen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen, beispielsweise bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie bei ehrenamtlichem Engagement zur Versorgung der Bevölkerung.

(3) In geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt darüber hinaus an allen Orten mit Publikumsverkehr, so auch an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen auf engem Raum nicht nur vorübergehend begegnen. Die Bestimmung der Orte nach Satz 2 sowie die Bestimmung eines zeitlichen Umfangs der Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, obliegt der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde. Im Übrigen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit dies in dieser Verordnung angeordnet wird (Maskenpflicht).

(4) Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht gelten nicht

1. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,

3. soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, zu Identifikationszwecken oder im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) erforderlich ist,
4. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden oder solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht.

(5) Sofern in öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen oder im unmittelbaren Umfeld solcher Einrichtungen mit der Ansammlung von Personen zu rechnen ist, sind durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranstalter einer Versammlung, Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft Maßnahmen zur Einhaltung des Abstandsgebots, insbesondere zur Steuerung des Zutritts, zu ergreifen, wie beispielsweise durch Anbringen von gut sichtbaren Abstandsmarkierungen im Abstand von mindestens 1,5 Metern. In Wartesituationen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(6) In öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen sind besondere Hygienemaßnahmen, wie beispielsweise die Bereitstellung von Desinfektionsmittel, erhöhte Reinigungsintervalle, Trennvorrichtungen und ähnliche Maßnahmen, vorzusehen.

(7) Soweit in dieser Verordnung eine Personenbegrenzung angeordnet wird, gilt, dass sich in einer Einrichtung höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche aufhalten darf (Personenbegrenzung).

(8) Der Betreiber einer Einrichtung oder Veranstalter einer Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft hat die Kontaktnachverfolgbarkeit sicherzustellen, sofern dies in dieser Verordnung bestimmt wird; werden gegenüber der oder dem zur Datenerhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen diese wahrheitsgemäß sein und eine Kontaktnachverfolgung ermöglichen (Kontakterfassung). Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Kontaktdaten, die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person zu erheben. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben machen, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder von der Teilnahme an der Ansammlung oder Zusammenkunft durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranstalter der Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft auszuschließen. Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt nicht verwendet werden und sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete soll in der Regel eine digitale Erfassung der Daten nach Satz 2 anbieten; in diesem Fall entfällt die Verpflichtung zur Plausibilitätsprüfung nach Satz 3, sofern durch das eingesetzte Erfassungssystem eine Prüfung der angegebenen Telefonnummer erfolgt (beispielsweise mittels SMS-Verifikation). Dabei sind die Vorgaben des Datenschutzes (insbesondere bei der Fremdspeicherung von Daten) und die vollständige datenschutzkonforme Löschung der Daten nach vier Wochen in eigener Verantwortung sicherzustellen. Zudem sind die Daten im Bedarfsfall jederzeit dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen kostenfrei in einem von diesem nutzbaren Format zur Verfügung zu stellen. Personen, die in die digitale Datenerfassung nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine papiergebundene Datenerfassung anzubieten. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Weitergabe der übermittelten Daten durch das zuständige Gesundheitsamt oder eine Weiterverwendung durch dieses zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist ausgeschlossen. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

(9) In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen auf diese Vorschrift Bezug genommen wird, muss der dort vorgesehene Test auf das Vorliegen des Coronavirus SARS-CoV-2 durch

1. einen PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (Schnelltest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist, oder

2. einen PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist, durchgeführt werden (Testpflicht). In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen der Testpflicht nach Satz 1 gilt diese nicht für Kinder bis einschließlich fünf Jahre. Im Fall der Testung nach Satz 1 Nr. 1 darf der Test nicht vor mehr als 24 Stunden vorgenommen worden sein und das Ergebnis muss durch die den Test durchführende Stelle bestätigt sein; die Bestätigung ist vor dem Betreten der Einrichtung vorzulegen. Im Fall einer Testung nach Satz 1 Nr. 2 ist der Test vor dem Betreten der Einrichtung in Anwesenheit einer von dem Betreiber der Einrichtung beauftragten Person von der Besucherin oder dem Besucher durchzuführen. Der Betreiber der Einrichtung hat der Besucherin oder dem Besucher auf Verlangen das Ergebnis und den Zeitpunkt der Testung nach Satz 1 Nr. 2 zu bestätigen. Für die Bestätigung des Testergebnisses des Schnelltests oder Selbsttests ist das dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügte Formular zu verwenden. Die Testpflicht gilt als erfüllt, wenn die Besucherin oder der Besucher dem Betreiber der Einrichtung einen Testnachweis nach § 2 Nr. 7 SchAusnahmV vorlegt. Der Betreiber einer Einrichtung darf der Besucherin oder dem Besucher nur bei Vorlage eines Testnachweises nach Satz 7 Zutritt zur Einrichtung gewähren.

(10) Soweit in dieser Verordnung auf eine Sieben-Tage-Inzidenz Bezug genommen wird und nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, ist die durch das Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner unter Berücksichtigung der mit Stand vom 30. Juni 2020 in der Gebietseinheit befindlichen ausländischen Stationierungsstreitkräfte innerhalb von sieben Tagen maßgeblich.

(11) Die auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlichten Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Sofern für einzelne Einrichtungen oder Maßnahmen keine Hygienekonzepte auf der Internetseite der Landesregierung oder der fachlich zuständigen Ministerien veröffentlicht sind, gelten die Hygienekonzepte vergleichbarer Einrichtungen oder Lebenssachverhalte entsprechend.

(12) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 9 können in begründeten Einzelfällen auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

(13) Bestimmungen nach § 28 b IfSG und Verordnungen des Bundes aufgrund des § 28 c IfSG gehen den Regelungen dieser Verordnung vor. Nach § 28 b Abs. 5 IfSG bleiben in dieser Verordnung geregelte weitergehende Schutzmaßnahmen unberührt.

Teil 2 Versammlungen, Veranstaltungen und Zusammenkünfte von Personen § 2

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur gestattet

1. alleine oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands oder
2. mit höchstens fünf Personen verschiedener Hausstände, wobei Kinder der jeweiligen Hausstände bis einschließlich 14 Jahre sowie geimpfte Personen und genesene Personen bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht bleiben. Als ein Hausstand zählen auch die und der nicht im gleichen Hausstand lebende Ehegattin und Ehegatte, Lebenspartnerin und Lebenspartner oder Lebensgefährtin und Lebensgefährte. Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben. § 1 Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung. Soweit es zwingende persönliche Gründe erfordern, insbesondere wenn eine angemessene Betreuung für Minderjährige oder pflegebedürftige Personen unter Ausschöpfung aller zumutbaren Möglichkeiten nicht umsetzbar ist, ist auch die Anwesenheit mehrerer minderjähriger Personen eines weiteren Hausstands gestattet.

(2) Erlaubt sind

1. Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich Personal- und Betriebsversammlungen und Zusammenkünfte der Tarifpartner, der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie aus bildungs-, prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen,
 2. Zusammenkünfte bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen.
- Für Zusammenkünfte nach Satz 1 gilt § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. In mehrstündigen schriftlichen Prüfungen im Rahmen von Staatsexamina, die in Präsenzform stattfinden, kann nach Entscheidung der prüfenden Stelle die Maskenpflicht am Platz entfallen; in diesem Fall gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1.

(3) Versammlungen unter freiem Himmel können durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen, insbesondere zum Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie zur Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus epidemiologischer Sicht vertretbar ist.

(4) Zusammenkünfte von Personen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Wahlen, insbesondere von Wahlkreis Konferenzen und Vertreterversammlungen, der Durchführung von Blutspendeterminen, der Durchführung von Prüfungen an Hochschulen sowie der Durchführung von Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge, insbesondere Studieneignungstests, oder der Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Schutzmaßnahmen nach § 1 erlaubt. In der Rechtspflege dienenden Einrichtungen (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) und bei Zusammenkünften der Rechtspflege soll grundsätzlich bei Begegnung mit anderen Personen eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards getragen werden. Bei öffentlichen Wahlen in Wahlräumen und deren unmittelbaren Zugängen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; § 1 Abs. 4 bleibt unberührt. In den übrigen Fällen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4; die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen festen Platz einnehmen. Bei öffentlichen Wahlen hat der Wahlvorstand die Pflicht zur Kontakterfassung gemäß § 1 Abs. 8 Satz 1 bei Personen, die sich auf der Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlraum aufhalten.

(5) An Zusammenkünften von Personen anlässlich Bestattungen dürfen als Trauergäste folgende Personen teilnehmen:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen,
2. Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten oder zweiten Grad verwandt sind, sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner,
3. Personen eines weiteren Hausstands und
4. Personen, die für die Verstorbenen oder den Verstorbenen als Betreuungsperson amtlich bestellt oder als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter betreuend tätig waren.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4; die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen festen Platz einnehmen.

(6) An standesamtlichen Trauungen dürfen neben den Eheschließenden, der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten sowie weiterer für die Eheschließung notwendiger Personen und zwei Trauzeuginnen oder Trauzeugen folgende Personen teilnehmen:

1. Personen, die mit einem der Eheschließenden im ersten oder zweiten Grad verwandt sind, sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
2. Personen eines weiteren Hausstands.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird; für diese Personen gilt die Testpflicht nach § 1 Abs. 9. Es gilt für alle anwesenden Personen mit Ausnahme der Eheschließenden die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4; die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen festen Platz einnehmen.

Das jeweilige Hausrecht bleibt unberührt.

- (7) Zusammenkünfte von Selbsthilfegruppen, die
1. einem Wohlfahrtsverband der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e. V. angehören,
 2. in den Datenbanken der Mitglieder der LAG KISS geführt werden,
 3. Mitgliedsorganisationen der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter Rheinland-Pfalz e. V. sind oder
 4. Organisationen von Menschen mit Behinderungen nach § 3 Abs. 5 des Landesinklusionsgesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719, BS 87-1) in der jeweils geltenden Fassung sind,
- und der Bewältigung einer psychischen Belastungssituation, der Bewältigung einer eigenen Erkrankung oder der Erkrankung eines Angehörigen dienen, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen festen Platz einnehmen.

(8) Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, die nicht den Charakter einer privaten Feier haben, sind mit bis zu 100 gleichzeitig anwesenden Teilnehmern unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, die Pflicht

zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 sowie die Testpflicht nach § 1 Abs. 9. Sofern die anwesenden Personen keine zugewiesenen Plätze haben, gilt die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7. Die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen festen Platz einnehmen. Für Veranstaltungen im Freien gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass bis zu 250 gleichzeitig anwesende Personen zulässig sind und die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 entfällt.

(9) Private Veranstaltungen und Feiern in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten oder Flächen sind mit bis zu 25 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern, wobei geimpfte Personen und genesene Personen bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht bleiben, unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Es gelten

1. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 und
2. im Innenbereich die Testpflicht nach § 1 Abs. 9.

Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenzen den Schwellenwert von 50, sind ab dem übernächsten Tag im Freien abweichend von Satz 1 50 gleichzeitig anwesende Teilnehmerinnen und Teilnehmer zulässig.

(10) Jede weitere Veranstaltung oder Zusammenkunft von Personen im öffentlichen Raum oder in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fallen, ist, vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften, untersagt.

(11) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 10 können im begründeten Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 3 Religionsausübung § 3

(1) Gottesdienste von Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder deren Versammlungen, die für die Selbstorganisation oder Rechtsetzung erforderlich sind, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebotes nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zulässig. Gemeindegottesdienst ist nur im Freien zulässig. Werden mehrere Gottesdienste in Folge abgehalten, so soll ein Zeitraum von mindestens einer Stunde zwischen Ende und Beginn des jeweiligen Gottesdienstes freigehalten werden. Zulässig sind musikalische Beiträge kleinerer Ensembles.

(2) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften stellen sicher, dass Infektionsketten für die Dauer von vier Wochen rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Bei Zusammenkünften, in denen Besucherzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, ist ein Anmeldungserfordernis einzuführen. Die Religions- und Glaubensgemeinschaften stellen durch Steuerung des Zutritts sicher, dass Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, vermieden werden. Sie sind zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung im Falle von Infektionen verpflichtet.

(3) In geschlossenen Räumen gilt für Teilnehmende die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantoren, Vorsängerinnen und Vorsänger, Musikerinnen und Musiker unter Einhaltung zusätzlicher Schutzmaßnahmen, die sich aus den Infektionsschutzkonzepten der Religions- oder Glaubensgemeinschaften ergeben. Die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen festen Platz einnehmen.

(4) Veranstaltungen und Unterricht zur Vorbereitung auf Kommunion, Konfirmation, Firmung oder vergleichbare Anlässe sind in Präsenzform zulässig. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, im Innenbereich die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen festen Platz einnehmen. Gemeinsames Singen ist nur im Freien zulässig.

(5) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen Infektionsschutzkonzepte, in denen das Nähere zu den Schutzmaßnahmen, insbesondere die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung, geregelt wird und legen diese nach Aufforderung dem zuständigen Gesundheitsamt vor.

Teil 4 Wirtschaftsleben § 4

Untersagung der Öffnung oder Durchführung

Untersagt ist die Öffnung oder Durchführung von

1. Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen,
2. Kirmes, Volksfesten und ähnlichen Einrichtungen,
3. Messen, Spezialmärkten und ähnlichen Einrichtungen,
4. Prostitutionsgewerbe im Sinne des § 2 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Voraussetzungen für die Öffnung von Einrichtungen

Öffentliche oder gewerbliche Einrichtungen sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, insbesondere in Wartesituationen, gelten vorbehaltlich der Bestimmungen des § 2 Abs. 4 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7.

Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 gilt auch im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung, wenn es zu Ansammlungen von Personen kommt. Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 gilt abweichend von Satz 2 nicht

1. für Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen,
2. auf Wochenmärkten sowie
3. in persönlichen Beratungsgesprächen, wenn sich ausschließlich Personen, die höchstens zwei Hausständen angehören, in einem Raum aufhalten.

§ 6

Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen, Betriebsverbote

(1) In allen Arbeits- und Betriebsstätten sowie Lernorten nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 4. Mai 2020 (BGBl. I 920) in der jeweils geltenden Fassung oder nach § 26 Abs. 2 Nr. 6 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095) in der jeweils geltenden Fassung gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Satz 1 gilt zwischen den dort beschäftigten Personen nicht, sofern am jeweiligen Platz der Arbeits- oder Betriebsstätte der Mindestabstand von 1,5 Metern im Sinne des § 1 Abs. 2 eingehalten werden kann. Bestimmungen des Arbeitsschutzes bleiben unberührt.

(2) Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen befugt, ihre Tätigkeit auszuüben. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 sind einzuhalten.

(3) Zulässig ist die Erbringung körpernaher Dienstleistungen aus medizinischen und hygienischen Gründen, wie insbesondere solche von Optikerinnen und Optikern, Hörakustikerinnen und Hörakustikern, Friseurinnen und Friseuren, bei der Fußpflege, bei der Podologie, Logopädie, Physio- und Ergotherapie, beim Rehabilitationssport und Funktionstraining im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder Ähnliches. Über Satz 1 hinaus sind Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege zulässig, wie beispielsweise in Nagelstudios, Kosmetiksalons, Massagesalons, Tattoostudios, Piercingstudios und ähnlichen Einrichtungen. Für Dienstleistungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zwischen Kundinnen und Kunden, mit Ausnahme beim Rehabilitationssport und Funktionstraining die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, sowie die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(4) Kann wegen der Art einer in Absatz 3 genannten Dienstleistung eine Maske nicht getragen werden, wie zum Beispiel bei bestimmten Kosmetikanwendungen oder der Bartrasur, gilt die Testpflicht nach § 1 Abs. 9. Außerdem ist ein Testkonzept für das Personal erforderlich. Satz 1 gilt nicht für Dienstleistungen, die aus medizinischen Gründen erbracht werden.

(5) Alle ärztlichen Behandlungen sind zulässig. Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen geöffnet. In Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist.

§ 7

Gastronomie

(1) Gastronomische Einrichtungen, insbesondere

1. Restaurants, Speisegaststätten, Bars, Kneipen, Cafés, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen,
2. Eisdielen, Eiscafés und ähnliche Einrichtungen,
3. Vinotheken, Probiertuben und ähnliche Einrichtungen

sind nach Maßgabe des Absatzes 2 geöffnet. Für Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie den Straßenverkauf und Ab-Hof-Verkauf gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(2) Die Öffnung gastronomischer Einrichtungen ist unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, Vorhaltung eines Hygienekonzepts und nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 zulässig. Es gelten

1. zwischen den Gästen unterschiedlicher Tische sowie in Wartesituationen das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1,
2. für Gäste und Personal die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; für Gäste ist die Maske unmittelbar am Platz entbehrlich,
3. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1,
4. für Gäste, die im Innenbereich bewirtet werden, zur Steuerung des Zutritts eine Vorausbuchungspflicht und
5. für Gäste, die im Innenbereich bewirtet werden, die Testpflicht nach § 1 Abs. 9.

Ein Verzehr darf ausschließlich an Tischen mit festem Sitzplatz und unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen nach § 2 Abs. 1 erfolgen. Eine Bewirtung an der Theke ist nicht zulässig. Erlaubt ist das Abholen von Speisen und Getränken durch Gäste von der Theke oder am Buffet zum anschließenden Verzehr am festen Sitzplatz. Bei der Bewirtung von Fernbusfahrerinnen und Fernbusfahrern sowie Fernfahrerinnen und Fernfahrern, die beruflich bedingt Waren oder Güter auf der Straße befördern und dies jeweils durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachweisen können, oder bei der Versorgung obdachloser Menschen findet Satz 2 Nr. 4 und 5 keine Anwendung.

(3) Kantinen und Mensen dürfen mit der Maßgabe öffnen, dass

1. das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1,
 2. die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist,
 3. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 und
 4. für Personen, die nicht in der Einrichtung oder dem Betrieb beschäftigt sind, die Testpflicht nach § 1 Abs. 9
- gilt. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 entfällt nur am Platz. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

§ 8

Hotellerie, Beherbergungsbetriebe

(1) Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes, insbesondere

1. Hotels, Hotels garnis, Pensionen, Gasthöfe, Gästehäuser und ähnliche Einrichtungen,
2. Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatquartiere und ähnliche Einrichtungen,
3. Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten, Erholungs-, Ferien-Mund Schulungsheime, Ferienzentren und ähnliche Einrichtungen,
4. Campingplätze, Reisemobilplätze, Wohnmobilstellplätze und ähnliche Einrichtungen

sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 geöffnet.

(2) Einrichtungen nach Absatz 1 dürfen mit der Maßgabe öffnen, dass 1. die zur Beherbergung dienenden Wohneinheiten nur von Personen bewohnt werden, denen der Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 2 Abs. 1 erlaubt ist,

2. für Angebote von Sport- und Freizeitaktivitäten, die Nutzung einer Sauna sowie Gruppenangebote mit Freizeitcharakter die Bestimmungen des § 10 entsprechend gelten; hinsichtlich einer danach erforderlichen Testpflicht gilt Absatz 5,

3. die Nutzung von Wellness- und Kosmetikangeboten nur durch Personen erfolgen darf, die Gäste der jeweiligen Einrichtung nach Absatz 1 sind und denen im Falle einer gleichzeitigen Nutzung der Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 2 Abs. 1 erlaubt ist, sowie eine vorherige Reservierung des jeweiligen Nutzungszeitraums erfolgt; hinsichtlich einer Testpflicht gilt Absatz 5,

4. ein Hygienekonzept vorgehalten wird.

(3) Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste. Die Aufbewahrungspflicht nach § 30 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes bleibt unberührt.

(4) In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Einrichtungen nach Absatz 1 gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie im Innenbereich die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Der Betreiber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden.

(5) Für Gäste von Einrichtungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 gilt die Testpflicht nach § 1 Abs. 9. Bei mehrtägigen Aufenthalten ist alle 48 Stunden, gerechnet ab Vornahme der jeweils letzten Testung, eine erneute Testung vorzunehmen.

(6) Für die gastronomischen Angebote der Einrichtung gelten die Bestimmungen des § 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich für Gäste von Einrichtungen nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 die Testpflicht nach Absatz 5 bestimmt.

§ 9

Nutzung von Verkehrsmitteln, Schülerbeförderung

(1) Bei Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs und des gewerblichen Passagierverkehrs auf Flughäfen und der hierzu gehörenden Einrichtungen, wie beispielsweise dem Aufenthalt an Haltestellen, Bahnsteigen oder Einrichtungen der Fluggastabfertigung, gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; die Maskenpflicht entfällt im Freien in den Bereichen, in denen es nicht zu Ansammlungen von Personen kommt und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot stets eingehalten werden kann. Satz 1 gilt auch für den freigestellten Schülerverkehr und andere Personenverkehre gemäß Freistellungs- Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Taxi- und Mietwagenverkehre. Ein Fahrscheinverkauf bei der FahrerIn oder dem Fahrer ist nur zulässig, wenn Trennvorrichtungen in den Fahrzeugen vorhanden sind. Der Verkauf und Verzehr von alkoholischen Getränken in den Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs ist untersagt.

(2) Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 69 des Schulgesetzes (SchulG) oder § 33 des Privatschulgesetzes (PrivSchG) darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese keine Maske tragen.

(3) Die Durchführung von Reisebus- oder Schiffsreisen ist zulässig. Es gelten

1. für Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; die Maskenpflicht entfällt im Freien in den Bereichen, in denen es nicht zu Ansammlungen von Personen kommt und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot stets eingehalten werden kann,

2. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1,

3. für Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Testpflicht nach § 1 Abs. 9; bei mehrtägigen Reisen ist alle 48 Stunden, gerechnet ab Vornahme der jeweils letzten Testung, eine erneute Testung vorzunehmen.

Für gastronomische Angebote gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und 2 entsprechend.

Für Übernachtungsangebote gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 bis 4 entsprechend.

Teil 5

Sport und Freizeit

§ 10

Sport

(1) Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport sind unter folgenden Maßgaben zulässig:

1. im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen (Außenbereich), wenn die Sportausübung im Rahmen der allgemeinen Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 erfolgt oder in Gruppen von maximal 30 teilnehmenden Personen, wenn die Sportausübung von mindestens einer verantwortlichen Person angeleitet wird,
2. in allen öffentlichen und privaten gedeckten Sportanlagen (Innenbereich), wenn die Sportausübung im Rahmen der allgemeinen Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 erfolgt oder in Gruppen von maximal zehn teilnehmenden Personen, wenn die Sportausübung von mindestens einer verantwortlichen Person angeleitet wird.

(2) Bei der Sportausübung nach Absatz 1

1. bleiben geimpfte und genesene Personen bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt,

2. gilt auf der Gesamttrainingsfläche die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7; geimpfte und genesene Personen sind zu berücksichtigen,

3. ist zwischen Personen, die nicht einer der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Gruppen angehören, ein Mindestabstand von drei Metern einzuhalten; bei Gruppen ab zehn Personen ist der Abstand zwischen den Gruppen mittels entsprechender Abtrennung sicherzustellen,

4. gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1; im Außenbereich besteht die Pflicht zur Kontakterfassung nur im Rahmen einer angeleiteten Sportausübung und obliegt den anleitenden Personen,

5. gilt im Innenbereich außerhalb der sportlichen Betätigung die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist,

6. gilt im Innenbereich die Testpflicht nach § 1 Abs. 9; für Kinder bis einschließlich 14 Jahre entfällt die Testpflicht,

7. sind unabhängig von Absatz 5 Verwandte ersten und zweiten Grades bei der sportlichen Betätigung Minderjähriger stets als Zuschauerinnen und Zuschauer zugelassen,

8. ist die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden, Duschen und Toilettenräumen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebotes nach § 1 Abs. 2 Satz 1, gestattet,

9. ist von gewerblichen Anbietern ein Hygienekonzept vorzuhalten.

(3) Die Öffnung von Schwimm- und Spaßbädern im Innen- und Außenbereich, Thermen, Saunen und Badeseen ist zulässig, wobei die Höchstzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der jeweiligen Einrichtung aufhalten dürfen, auf die Hälfte der sonst dort üblichen Besucherhöchstzahl beschränkt ist. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 und im Innenbereich die Testpflicht nach § 1 Abs. 9. Ein Hygienekonzept, das insbesondere auch Regelungen zur Nutzung von Umkleiden, Duschen und ähnlichen Gemeinschaftseinrichtungen zur zulässigen Besucherzahl enthält, ist vorzuhalten. Die Kontrolle der Hygienekonzepte obliegt der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde.

(4) Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, ist ab dem übernächsten Tag im Amateur- und Freizeitsport zusätzlich die Sportausübung wie folgt zulässig:

1. abweichend von Absatz 1 Nr. 1 im Außenbereich in Gruppen von maximal 50 teilnehmenden Personen, wenn die Sportausübung von mindestens einer verantwortlichen Person angeleitet wird,

2. abweichend von Absatz 1 Nr. 2 im Innenbereich in Gruppen von maximal 20 teilnehmenden Personen oder bis zu 25 Kindern bis einschließlich 14 Jahre, wenn die Sportausübung von mindestens einer verantwortlichen Person angeleitet wird.

Die übrigen Regelungen der Absätze 1 und 2 bleiben unberührt.

(5) Im Amateur- und Freizeitsport sowie im Profi- und Spitzensport sind im Außenbereich bis zu 250 Zuschauerinnen und Zuschauer und im Innenbereich bis zu 100 Zuschauerinnen und Zuschauer gestattet. Bei der Ermittlung der Personenzahl sind geimpfte und genesene Personen jeweils zu berücksichtigen. Für die Zuschauerinnen und Zuschauer gelten

1. das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1,

2. die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist,

3. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 und

4. im Innenbereich die Testpflicht nach § 1 Abs. 9.

Die Maskenpflicht entfällt am Platz. Jeder Zuschauerin und jedem Zuschauer ist anhand eines Sitzplans unter Wahrung des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 Satz 1 ein Sitzplatz personalisiert zuzuteilen; dies ist vom Betreiber zu dokumentieren. In Einrichtungen mit einer festen Bestuhlung oder einem festen Sitzplan kann das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 gilt nicht für Personen, denen der Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 2 Abs. 1 erlaubt ist, sofern eine Buchung für alle Personen der Gruppe gleichzeitig erfolgt. Im Übrigen erhalten nur Personen Zutritt, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind.

(6) Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, sind abweichend von Absatz 5 Satz 1 im Außenbereich bis zu 500 Zuschauerinnen und Zuschauer und im Innenbereich bis zu 250 Zuschauerinnen und Zuschauer gestattet.

(7) Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Profi- und Spitzensports ist auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen zulässig, sofern ein von den Sportfachverbänden oder Ligaverantwortlichen erstelltes Hygienekonzept vorliegt und beachtet wird. Spitzen- und Profisport im Sinne des Satzes 1 betreiben:

1. Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in olympischen Disziplinen (Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Teamkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader), Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in paralympischen Disziplinen (Paralympickader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Teamkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader), Bundeskaderathletinnen und -athleten in deaflympischen Sportarten (Deaflympickader, Erweiterungskader, Nachwuchskader) sowie Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in nichtolympischen Sportarten (A-Kader, B-Kader, C-Kader und D/C-Kader), welche von den zuständigen Bundes- oder Landesverbänden anerkannt sind;

2. Mannschaften aller olympischen und paralympischen Sportarten der 1. bis 3. Ligen sowie der Regionalliga im Männerfußball; darüber hinaus Profimannschaften in nicht olympischen und nicht paralympischen Sportarten; unter Profisport ist die bezahlte Vollzeittätigkeit von Berufssportlern in Kapitalgesellschaften oder in den Wirtschaftsbetrieben von Vereinen zu verstehen;

3. Mannschaften der höchsten Spielklassen der Jugend- und Nachwuchsaltersklassen U 17 oder älter sowie Spieler und Spielerinnen der Bundes- und Landeskader der Altersklassen U 15 und U 16, sofern die Mannschaften oder Spielerinnen und Spieler an einem vom zuständigen Spitzensportverband zertifizierten Nachwuchsleistungszentrum trainieren;

4. wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und -sportler ohne Bundeskaderstatus sowie

5. sonstige Athletinnen und Athleten, die sich bereits für die Teilnahme an bevorstehenden Europa- und Weltmeisterschaften qualifiziert haben oder im Jahr 2021 qualifizieren können.

§ 11

Freizeit

(1) Freizeitparks, Kletterparks, Minigolfplätze und ähnliche Einrichtungen sind geöffnet. Es gelten

1. das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1,

2. die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, soweit die Art des jeweiligen Freizeitangebots dies zulässt; die Maskenpflicht entfällt im Freien in den Bereichen, in denen es nicht zu Ansammlungen von Personen kommt und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot stets eingehalten werden kann; der Betreiber der Einrichtung hat die Bereiche, in denen die Maskenpflicht gilt, entsprechend auszuweisen,

3. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1,

4. für Freizeitparks zur Steuerung des Zutritts eine Vorausbuchungspflicht sowie die Verpflichtung, ein Hygienekonzept vorzuhalten, und

5. im Innenbereich eine Beschränkung der Besucherzahl auf die Hälfte der sonst dort üblichen Besucherhöchstzahl.

(2) Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen sind geöffnet. Es gelten

1. das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1,

2. die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; für Gäste entfällt die Maskenpflicht am Platz,

3. die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7,

4. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 und

5. die Testpflicht nach § 1 Abs. 9.

(3) Zoologische Gärten, Tierparks, botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr geöffnet. Zur Steuerung des Zutritts gilt eine Vorausbuchungspflicht.

Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der Einrichtungen nach Satz 1 befinden dürfen, ist vorab von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde zu genehmigen. Es gelten

1. das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1,

2. die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; die Maskenpflicht entfällt im Freien in den Bereichen, in denen es nicht zu Ansammlungen von Personen kommt und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot stets eingehalten werden kann; der Betreiber der Einrichtung hat die Bereiche, in denen die Maskenpflicht gilt, entsprechend auszuweisen, und

3. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(4) Auf Spielplätzen ist möglichst das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zu beachten.

Teil 6

Bildung und Kultur

§ 12

Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter

(1) Der Schulbetrieb, einschließlich des Schulsports und der Fernsprachkurse, findet gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium statt. Der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung, ist anzuwenden; dabei gelten die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nach Maßgabe des „Hygieneplans-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“. § 28 b Abs. 3 IfSG bleibt unberührt. Sofern der reguläre Unterricht wegen der in den Sätzen 1 und 2 genannten Vorgaben nicht im vorgesehenen Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllen die Schulen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot, das auch in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann. Die Schulpflicht besteht fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt. Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit.

(2) Sofern der Schulbetrieb aus Gründen des Infektionsschutzes in einzelnen Schulen, regional oder landesweit als Präsenzunterricht in geteilten Gruppen im Wechsel stattfindet, können unbeschadet dessen stattfinden:

1. Abiturprüfungen,

2. sonstige nicht aufschiebbare Prüfungen, einschließlich der abiturrelevanten Leistungsfeststellungen,

3. Prüfungen für schulische Abschlüsse für Nichtschülerinnen und Nichtschüler sowie die Vorbereitungskurse auf diese Prüfungen und

4. Prüfungen zum Erwerb eines europäisch anerkannten Sprachenzertifikats, insbesondere Prüfungen der telc gGmbH oder für das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz.

Absatz 1 Satz 5 und 6 findet Anwendung. Es findet eine Notbetreuung gemäß Absatz 6 statt.

(3) Erreicht oder überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, so gilt ab dem 21. Juni 2021 für die dort gelegenen Schulen über die Regelungen in Absatz 1 hinaus die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 auch während des Unterrichts. Ausgenommen hiervon sind in den Förderschulen ohne weiteren Nachweis Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung keine Maske tragen oder tolerieren können. Weitere Ausnahmen von der Maskenpflicht sind aus schulorganisatorischen oder persönlichen Gründen, soweit diese Gründe nicht dauerhaft bestehen, zeitlich begrenzt im erforderlichen Umfang zulässig. Dies gilt insbesondere beim Sportunterricht und in der Pause im Freien, zur Nahrungsaufnahme sowie bei Prüfungen und Kursarbeiten. § 1 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Einhaltung der Maskenpflicht durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen ist, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt. Die Tatsache, dass die ärztliche Bescheinigung vorgelegt wurde, die ausstellende Ärztin oder der ausstellende Arzt sowie ein eventueller Gültigkeitszeitraum der Bescheinigung darf in der Schülerakte dokumentiert werden. Das Fertigen einer Kopie ist nicht zulässig. In den Fällen des Satzes 2 ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Näheres regelt der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“. Liegt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen unter 35, so entfällt für die dort gelegenen Schulen die Maskenpflicht im Unterricht.

(4) Die Regelungen zur Befreiung von der Maskenpflicht gelten entsprechend für eine etwaige Befreiung von Schülerinnen und Schülern von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht.

(5) Abweichungen von den in Absatz 1 genannten Vorgaben sind für Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

(6) Werden Lerngruppen in geteilten Gruppen im Wechsel unterrichtet oder ist der Präsenzunterricht aufgrund des § 28 b Abs. 3 IfSG, aufgrund einer Verfügung der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden oder aufgrund der Vorgaben des für das Schul- und Unterrichtswesen zuständigen Ministeriums untersagt, wird eine schulische Notbetreuung eingerichtet. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Schülerinnen und Schüler, deren häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist, und Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 7, bei denen eine häusliche Betreuung nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann, können die Notbetreuung in Anspruch nehmen. Soweit Schülerinnen und Schüler an der Notbetreuung in den Schulen teilnehmen, findet dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot statt. Für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und andere Personen in der Notbetreuung gelten auch während der Betreuungsmaßnahmen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 sowie die Bestimmungen des § 28 b Abs. 3 Satz 1 IfSG entsprechend.

(7) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen an den Staatlichen Studienseminaren für Lehrämter richtet sich nach den Vorgaben des für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans Corona für die Studienseminare in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung.

(8) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen im Rahmen der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften durch das Pädagogische Landesinstitut richtet sich nach den Vorgaben des fachlich zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“.

(9) Für Schulen für Gesundheitsfachberufe nach dem Landesgesetz über die Gesundheitsfachberufe vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 265, BS 2124-11) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Pflegeschulen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 212, BS 2124-13) in der jeweils geltenden Fassung gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(10) Sofern die Landkreise und kreisfreien Städte aufgrund des § 28 b Abs. 3 IfSG feststellen, dass für ihren Bereich die Voraussetzungen für den Übergang zum Präsenzunterricht in geteilten Gruppen oder die Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht gegeben sind, informieren sie hierüber frühzeitig die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion sowie das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als Schulaufsicht sowie sämtliche in ihrem Gebiet gelegenen Schulen. Dasselbe gilt für den Wegfall der genannten Voraussetzungen. Die Bekanntmachungspflichten nach § 23 bleiben unberührt.

(11) Abschlussklassen sind von der Untersagung nach § 28 b Abs. 3 Satz 3 IfSG ausgenommen. Absatz 3 Satz 1 findet Anwendung.

§ 13

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

(1) An allen Kindertagesstätten findet ab dem 21. Juni 2021 der Regelbetrieb ohne Einschränkungen im Betreuungsumfang statt. Die im Regelbetrieb zu beachtenden Hygienevorgaben aus den Absätzen 4 bis 6 bleiben hiervon unberührt. Findet der Regelbetrieb nach Satz 1 in Abweichung von der jeweiligen Konzeption der Einrichtung statt, erfolgt dies in Abstimmung zwischen den Beteiligten vor Ort (Träger, Leitung, Elternausschuss). Gemäß § 22 erlassene Allgemeinverfügungen sowie Einzelverfügungen zur Schließung von Einrichtungen in den Landkreisen und kreisfreien Städten bleiben hiervon unberührt.

(2) Dürfen aufgrund des § 28 b Abs. 3 Satz 9 IfSG in Kindertageseinrichtungen keine regulären Betreuungsangebote stattfinden, können Eltern und andere sorgeberechtigte Personen, wenn eine häusliche Betreuung nicht oder nur teilweise möglich ist, eine Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen. Kindertageseinrichtungen haben im Sinne einer Notversorgung Kinder zu betreiben (Notbetreuung), es sei denn, sie wurden durch Einzelverfügung geschlossen. Die Notbetreuung kommt vor allem für folgende Personen infrage:

1. Kinder in Kindertageseinrichtungen mit heilpädagogischem Angebot, soweit deren Betrieb für die Betreuung und Versorgung besonders beeinträchtiger Kinder und Jugendlicher unverzichtbar ist;
2. Kinder, deren Eltern die Betreuung nicht auf andere Weise sicherstellen können, insbesondere, wenn beide Elternteile einer Erwerbstätigkeit, einem Studium oder einer Ausbildung nachgehen müssen, sowie Kinder berufstätiger Alleinerziehender;
3. Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten;
4. Kinder, bei denen die Einrichtungsleitung zu dem Schluss kommt, dass die Betreuung im Sinne des Kindeswohls geboten ist; deren Sorgeberechtigten sollen ermuntert werden, die Notbetreuung in Anspruch zu nehmen;
5. Kinder, die auf Grund der in diesem Jahr vorgesehenen Einschulung weitere Unterstützung benötigen (Vorschulkinder).

Der Bedarf für eine Notbetreuung ist von den Eltern und anderen sorgeberechtigten Personen glaubhaft darzulegen. Ein schriftlicher Nachweis ist nicht erforderlich. Unabhängig hiervon werden die Eltern dringend gebeten, ihre Kinder wann immer möglich zu Hause zu betreuen.

(3) Auf die jeweils gültigen Hygiene-Empfehlungen, jeweils aktuell veröffentlicht auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de), wird hingewiesen.

(4) Nach den Vorgaben der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen vom 11. Juni 2021 (GVBl. S. 389, BS 2126- 17) in der jeweils geltenden Fassung müssen Personen auch dann dem Einrichtungsbetrieb fernbleiben, wenn sie mit engen Kontaktpersonen nach der Definition durch das Robert-Koch-Institut in einem Haushalt leben und diese Kontaktpersonen selbst auch eine Symptomatik einer COVID-19-Erkrankung aufweisen. Darüber hinaus findet für Kindertageseinrichtungen die Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 7 Anwendung.

(5) Für jugendliche und erwachsene Personen, die sich im Einrichtungsbetrieb oder in einer unmittelbaren Bring- oder Holsituation am Einrichtungsbetrieb aufhalten, gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Im Übrigen entfällt für in der Einrichtung tätige Personen die Maskenpflicht im gesamten Außenbereich. Auch während der pädagogischen Interaktion müssen von in der Einrichtung tätigen Personen keine Masken getragen werden. Eine Ausnahme von der Maskenpflicht gilt weiter bei Vorliegen von organisatorischen oder persönlichen Gründen, soweit diese Gründe nicht dauerhaft bestehen, zeitlich begrenzt im erforderlichen Umfang. Dies gilt insbesondere bei der Umsetzung von Maskenpausen sowie zur Nahrungsaufnahme. In diesen Fällen ist im Innenbereich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen möglichst einzuhalten. Die Maskenpflicht nach Satz 1 gilt nicht, soweit Ausnahmen nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 und 3 vorliegen. Alle Kinder sind ohne Ansehung ihres Alters in der sie betreuenden Kindertageseinrichtung von der Maskenpflicht ausgenommen.

(6) Die Wahl des Elternausschusses soll in der Regel als Briefwahl durchgeführt werden, wenn vor Ort die durchgängige Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach Absatz 5, nicht sichergestellt werden kann. Wahlberechtigten, die aus epidemiologischen Gründen nicht an den Veranstaltungen zur Stimmabgabe teilnehmen können, insbesondere Personen nach Absatz 4 oder § 1 Abs. 1 Satz 7, ist die Möglichkeit zur Briefwahl zu geben. Für Sitzungen des Elternausschusses in Präsenz ist die durchgängige Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebotes nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie der Maskenpflicht nach Absatz 5, durch die Beteiligten vor Ort sicherzustellen.

(7) Beim Einsatz von Vertretungskräften gemäß § 6 Abs. 5 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 31. März 1998 (GVBl. S. 124, BS 216-10-2) in der jeweils geltenden Fassung oder gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 17. März 2021 (GVBl. S. 165, BS 216-7-1) in der jeweils geltenden Fassung darf seit dem 16. März 2020 bis zum Ablauf des 30. September 2021 die gemäß den vorgenannten Landesverordnungen geregelte Maximalzeit überschritten werden. Dies gilt entsprechend, soweit gemäß dem Rundschreiben des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung Nr. 70/2020 vom 30. Oktober 2020 (https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Kinder_Jugend_Familie/Kita/Rundschreiben/Kita_RdSchr_LJA_2020_70_Kindertagesbetreuung_sichern.pdf) zusätzliches Vertretungspersonal in Abweichung nach oben von § 6 Abs. 5 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes oder von § 25 Abs. 2 Satz 3 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213, BS 216-7) in der jeweils geltenden Fassung eingesetzt wird.

(8) Für die Kindertagespflege gelten Absatz 2, mit Ausnahme des Satzes 3 Nr. 1, sowie die Absätze 3, 4 und 5, entsprechend. Die Absätze 1, 6 und 7 finden auf die Kindertagespflege keine Anwendung.

§ 14

Hochschulen, außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Findet forschende und lehrende Tätigkeit an Hochschulen und öffentlich geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen nicht digital statt, sind die allgemeinen Schutzmaßnahmen zu beachten. Die Hochschulen haben für ihre Einrichtungen Hygienekonzepte zu erstellen. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Vom Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 kann abgewichen werden, wenn die forschende oder lehrende Tätigkeit dies zwingend erforderlich macht, insbesondere wenn das Studienfach praktische Elemente beinhaltet, bei denen die Einhaltung des Abstandsgebots nicht möglich ist.

(2) Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, Vorhaltung eines Hygienekonzepts und nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 in Präsenzform zulässig. Es gelten

1. das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1,
2. die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen festen Platz einnehmen,
3. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 und
4. im Innenbereich die Testpflicht nach § 1 Abs. 9.

Das Abstandsgebot nach Satz 2 Nr. 1 kann durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden. Findet der Präsenzunterricht an mindestens drei Tagen pro Woche mit der gleichen festen Lerngruppe statt, ist zur Erfüllung der Testpflicht nach Satz 2 Nr. 4 eine zweimalige Testung pro Woche ausreichend, wobei am ersten Unterrichtstag der Woche der Nachweis einer Testung erforderlich ist und zwischen den Testungen mindestens 48 Stunden liegen müssen. Abweichend von Satz 2 Nr. 4 entfällt die Testpflicht bei folgenden Angeboten:

1. Prüfungen nach den §§ 37 und 48 BBiG sowie nach den §§ 31, 39, 45 und 51 a HwO oder vergleichbare bundes- oder landesrechtlich geregelte und nicht aufschiebbare Prüfungen sowie die zur Durchführung dieser Prüfungen zwingend erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen,
2. Prüfungen, die auf Grundlage einer Verordnung nach den §§ 53, 54 oder 58 BBiG oder den §§ 42 oder 42 j HwO vorgenommen werden,
3. Kurse und Prüfungen der Landeskurse „Sprachziel: Deutsch“,
4. Kurse und Prüfungen der Integrationskurse, der Berufssprachkurse, der Erstorientierungskurse und der MiA-Kurse des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, einschließlich der Einstufungstests,
5. Sprachkurse und Prüfungen, die den Zugang zu Hochschulen oder Berufsausbildungen in Deutschland ermöglichen (sogenannte Selbstzahlerkurse),
6. Einbürgerungstests sowie Deutschkurse und Prüfungen, die Voraussetzung sind für das Ablegen eines Einbürgerungstests,
7. Alphabetisierungs- und Grundbildungsmaßnahmen,
8. abschließende Prüfungen an den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, die den Zugang zu Hochschulen ermöglichen, und
9. Erste-Hilfe-Kurse.

Für Sport- und Bewegungsangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 10 entsprechend.

(3) Absatz 2 Satz 1, 2 und 4 gilt auch für entsprechende Bildungsangebote von Einzelpersonen und für Maßnahmen von Dienstleistern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch umsetzen, sowie für arbeitsmarktpolitische Projekte, die aus Landesmitteln oder Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden.

(4) In Präsenzform zulässig sind

1. die Angebote von Fahrschulen und Bildungsträgern der Berufskraftfahrerqualifikation sowie des Gefahrguts,
2. die Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr sowie der Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer oder deren Auditierung und
3. Fahrsicherheitstraining.

Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Während des theoretischen Unterrichts entfällt die Maskenpflicht, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen festen Platz einnehmen. Während des praktischen Unterrichts gilt das Erfordernis des Mindestabstands nicht, sofern dieses nicht eingehalten werden kann. Es darf sich nur der für das jeweilige Angebot erforderliche Personenkreis im Fahrzeug aufhalten. Die Sätze 1 bis 5 gelten für die Angebote von Flug- und Bootschulen entsprechend.

(5) Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik sind unter Beachtung des Hygienekonzepts für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik, das auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlicht ist, zulässig. Es gilt im Innenbereich grundsätzlich die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, sowie die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Für mehrtägige Angebote mit Übernachtung gilt die Testpflicht nach Maßgabe des in Satz 1 genannten Hygienekonzepts. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 2 Nr. 2 und 4 entsprechend.

(6) Der außerschulische Musik- und Kunstunterricht ist im Freien in Gruppen von bis zu 30 teilnehmenden Personen und im Innenbereich in Gruppen von bis zu zehn teilnehmenden Personen zulässig, wenn der Unterricht von mindestens einer verantwortlichen Person angeleitet wird; geimpfte Personen und genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt. Es gelten

1. das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1,
2. im Innenbereich die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, sofern die Art der Tätigkeit dies zulässt; die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen festen Platz einnehmen,
3. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 und
4. im Innenbereich die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 für Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, wie Gesangsunterricht oder Unterricht für Blasinstrumente; für Kinder bis einschließlich 14 Jahre entfällt die Testpflicht.

Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, ist ab dem übernächsten

Tag abweichend von Satz 1 der Musik- und Kunstunterricht im Freien in Gruppen von bis zu 50 teilnehmenden Personen und im Innenbereich in Gruppen von bis zu 20 teilnehmenden Personen oder bis zu 25 Kindern bis einschließlich 14 Jahre zulässig, wenn der Unterricht von mindestens einer verantwortlichen Person angeleitet wird; geimpfte Personen und genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt.

§ 15

Kultur

(1) Öffentliche und gewerbliche Kultureinrichtungen, insbesondere

1. Kinos, Theater, Konzerthäuser, Kleinkunsthäuser und ähnliche Einrichtungen,
 2. Zirkusse und ähnliche Einrichtungen
- sind mit der Maßgabe geöffnet, dass im Außenbereich bis zu 250 Zuschauerinnen und Zuschauer und im Innenbereich bis zu 100 Zuschauerinnen und Zuschauer zugelassen werden. Bei der Ermittlung der Personenzahl sind geimpfte und genesene Personen jeweils zu berücksichtigen. Für Zuschauerinnen und Zuschauer gelten

1. das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 mit Ausnahme für Personen, denen der Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 2 Abs. 1 erlaubt ist, sofern eine Buchung für alle Personen der Gruppe gleichzeitig erfolgt,
2. die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards

zu tragen ist, 3. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 und

4. im Innenbereich die Testpflicht nach § 1 Abs. 9.

Die Maskenpflicht entfällt am Platz. Zur Wahrung des Abstandsgebots nach Satz 3 Nr. 1 ist jeder Zuschauerin und jedem Zuschauer anhand eines Sitzplans ein Sitzplatz personalisiert zuzuteilen; dies ist vom Betreiber zu dokumentieren. In Einrichtungen mit einer festen Bestuhlung oder einem festen Sitzplan kann das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden.

(2) Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, ist ab dem übernächsten Tag abweichend von Absatz 1 Satz 1 der Betrieb von öffentlichen und gewerblichen Kultureinrichtungen im Freien auch mit bis zu 500 Zuschauerinnen und Zuschauern und im Innenbereich mit bis zu 250 Zuschauerinnen und Zuschauern zulässig.

Absatz 1 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.

(3) Der Probenbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist im Freien in Gruppen von bis zu 30 teilnehmenden Personen und im Innenbereich in Gruppen von bis zu zehn teilnehmenden Personen zulässig, wenn der Probenbetrieb von mindestens einer verantwortlichen Person angeleitet wird; geimpfte Personen und genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt. Es gelten

1. das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1,

2. im Innenbereich die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen festen Platz einnehmen,

3. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 und

4. im Innenbereich die Testpflicht nach § 1 Abs. 9; für Kinder bis einschließlich 14 Jahre entfällt die Testpflicht.

(4) Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, ist ab dem übernächsten Tag der Probenbetrieb der Breiten- und Laienkultur abweichend von Absatz 3 Satz 1 im Freien in Gruppen von bis zu 50 teilnehmenden Personen und im Innenbereich in Gruppen von bis zu 20 teilnehmenden Personen oder bis zu 25 Kindern bis einschließlich 14 Jahre zulässig, wenn der Probenbetrieb von mindestens einer verantwortlichen Person angeleitet wird; geimpfte Personen und genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt.

(5) Für den Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Für die aus- und aufführenden Personen gilt im Innenbereich die Testpflicht nach § 1 Abs. 9; für Kinder bis einschließlich 14 Jahre entfällt die Testpflicht.

(6) Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten und ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr geöffnet. Zur Steuerung des Zutritts gilt eine Vorausbuchungspflicht. Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der Einrichtungen nach Satz 1 befinden dürfen, ist vorab von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde zu genehmigen. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

Teil 7

Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen

§ 16

Besuchs- und Zutrittsregelungen für besondere Einrichtungen

(1) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 IfSG, ausgenommen Hospize, dürfen nicht für Zwecke des Besuchs von Patientinnen und Patienten betreten werden.

(2) Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,

2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie

3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen,

2. die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Verlobte oder den Verlobten, sonstige nahe Angehörige oder nahestehende Personen,

3. Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,

4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,

5. rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern gleichgestellt,

6. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewährt ist,

7. therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Personen, die

1. enge Kontaktpersonen entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut sind,

2. bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,

3. erkennbare Atemwegsinfektionen haben oder

4. aus einem Risikogebiet in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, für das ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 besteht, solange deshalb eine Pflicht zur Absonderung besteht; etwaige bundes- oder landesrechtlich geregelte Ausnahmen von der Absonderungspflicht sind nicht anwendbar.

(5) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Absatz 1 oder von der Einschränkung nach Absatz 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Minderjährigen unter 16 Jahren und Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen ist der Zutritt zu einer Einrichtung nach Absatz 1 untersagt.

(6) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer in Absatz 1 genannten Einrichtung, die aufgrund ihrer Tätigkeit unmittelbaren Kontakt zu den Patientinnen und Patienten der Einrichtung haben und

1. sich nach der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen in Absonderung befunden haben oder

2. enge Kontaktpersonen nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts oder Hausstandsangehörige einer positiv getesteten Person sind, aber aufgrund des § 10 SchAusnahmV nicht unter Nummer 1 fallen dürfen die Einrichtung nur bei Vorliegen einer molekularbiologischen Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) oder eines PoC-Antigentests durch geschultes Personal mit negativem Ergebnis und nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 betreten. Der Nachweis nach Satz 1 ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument, jeweils in deutscher, englischer oder französischer Sprache zu erbringen. Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 darf die dem Testergebnis nach Satz 1 zugrunde liegende Abstrichnahme

1. bei einem eines PCR-Test ab dem ersten Tag der Symptommfreiheit, frühestens jedoch am elften Tag der Absonderung,

2. bei einem PoC-Antigentest durch geschultes Personal ab dem ersten Tag der Symptommfreiheit, frühestens jedoch am 14. Tag der Absonderung vorgenommen worden sein. Für enge Kontaktpersonen nach Satz 1 Nr. 2 gilt, dass unverzüglich nach der Mitteilung durch das zuständige Gesundheitsamt über die Einstufung nach § 1 Nr. 5 der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen oder nach Kenntniserlangung in sonstiger Weise eine Testung mittels PCR-Test vorzunehmen ist. Bei Hausstandsangehörigen nach Satz 1 Nr. 2 ist unverzüglich nach Kenntniserlangung über das erste positive Testergebnis einer im Hausstand wohnenden positiv getesteten Person eine Testung mittels PCR-Test vorzunehmen und für die zwei darauffolgenden Wochen mindestens eine Testung durch PoC-Antigentest oder PCR-Test pro Woche vorzunehmen.

(7) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung nach den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 5 zulässig ist, muss dennoch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden. Dies beinhaltet insbesondere die Sicherstellung der Kontakterfassung von Besucherinnen und Besuchern nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

§ 17

Krankenhäuser

(1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die zum 29. April 2020 über Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit verfügen und im Register der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI-Register) registriert und gelistet sind, haben ihre Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit im jeweils notwendigen Umfang, mindestens jedoch 20 v. H. ihrer jeweiligen Kapazitäten, und die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen im jeweils notwen-

digen Umfang einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals jederzeit für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung vorzuhalten.

(2) Sollte ein Anstieg der Reproduktionsrate bei den Infektionen mit dem Coronavirus SARS- CoV-2 dies nach Feststellung des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit erforderlich machen, haben die in Absatz 1 genannten Krankenhäuser innerhalb von 72 Stunden nach dieser Feststellung weitere Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung zu organisieren und vorzuhalten sowie die nicht medizinisch notwendigen planbaren Leistungen nach Maßgabe der Weisung des Ministeriums zu reduzieren.

(3) Die Krankenhäuser erstellen individuelle Organisationskonzepte, die eine dynamische Anpassung der Kapazitäten an das Infektionsgeschehen zulassen, und geben diese dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit bekannt.

(4) Die Koordination in den fünf Versorgungsgebieten gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025, ein kontinuierliches Monitoring des Infektionsgeschehens, insbesondere der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen und der Reproduktionszahl der Informationen des DIVI-Registers, sowie der ständige Informationsaustausch mit den kooperierenden Krankenhäusern in den fünf Versorgungsgebieten erfolgen, in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit, weiterhin durch die Krankenhäuser der Maximal- und Schwerpunktversorgung, denen dies durch Bescheid des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 30. März 2020 als besondere Aufgabe zugewiesen wurde.

§ 18

Erfassung von Behandlungskapazitäten

(1) Zur zentralen landesweiten Information der Landesregierung und zur Koordination der Behandlungskapazitäten erfassen alle in der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung tätigen Einrichtungen fortlaufend, mindestens einmal täglich, die COVID-19-Fallzahlen, die belegten und verfügbaren Intensivbetten sowie die belegten und verfügbaren Beatmungsplätze und melden diese Daten elektronisch an das Informationssystem „Zentrale Landesweite Behandlungskapazitäten (ZLB)“ der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und an das COVID-19-Register Rheinland-Pfalz.

(2) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 3, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind (Beatmungsgeräte), besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.

Die in Absatz 3 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit zur Verfügung stellen.

(3) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind insbesondere:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
3. Dialyseeinrichtungen,
4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. Privatkrankenanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
11. Sanitätshäuser sowie
12. Kranken- und Pflegekassen.

(4) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, Meldungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit weiterzuleiten.

Teil 8

Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende, Ausnahmen von der Absonderungspflicht und gruppenbezogene Maßnahmen

§ 19

Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende des Landes

(1) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, sind verpflichtet, sich in eine zugewiesene Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen ständig dort abzusondern. Sofern es sich um Personen handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Aufnahme nach Satz 1 in einem Virusvariantengebiet nach § 2 Nr. 3 Buchst. b der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) vom 12. Mai 2021 (BAnzAT 12.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben, beträgt die Dauer der Absonderung abweichend von Satz 1 14 Tage. Den in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen ist es, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht, nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die nach § 47 des Asylgesetzes in einer solchen Aufnahmeeinrichtung wohnpflichtigen Personen sind beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, verpflichtet, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren, sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS- CoV-2 ständig abzusondern. Die Aufnahmeeinrichtung hat das zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren. Die Aufnahmeeinrichtung kann den betroffenen Personen jederzeit neue Unterbringungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von den Verpflichtungen der Sätze 1 und 2 zulassen.

(3) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, haben unmittelbar nach der Aufnahme auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamts oder der Aufnahmeeinrichtung einen Testnachweis nach § 2 Nr. 6 CoronaEinreiseV vorzulegen. Wird ein solcher Testnachweis nicht vorgelegt, sind die genannten Personen verpflichtet, die ärztliche Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu dulden. Dies umfasst auch eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials.

§ 20

Ausnahmen von der Pflicht zur Absonderung von Einreisenden

Anträge auf Befreiung von der Pflicht zur Absonderung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 CoronaEinreiseV gelten

1. für Personen, die sich weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben,
 2. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte für Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren oder
 3. für Personen, die mit den in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4, 7, 10 und 11 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c CoronaEinreiseV benannten Personen in einem gemeinsamen Hausstand leben und mit diesen gemeinsam einreisen,
- als gestellt und genehmigt, sofern sich diese Personen nicht zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet nach § 2 Nr. 3 Buchst. b CoronaEinreiseV eingestuftem Gebiet aufgehalten haben.

§ 21

Gruppenbezogene Maßnahmen

Bei besonderen gruppenbezogenen Arbeits- und Unterbringungssituationen, insbesondere bei Saisonarbeitskräften, die in Gruppen arbeiten und wohnen oder zum Zwecke der Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gruppe anreisen, hat der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Arbeitgeber hat gruppenbezogen besondere betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe nach den derzeit einschlägigen fachlichen Standards, insbesondere nach Maßgabe der zuständigen Berufsgenossenschaft, zu ergreifen und diese zu dokumentieren. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen. Zimmer dürfen nur mit höchstens der halben sonst üblichen Belegungskapazität belegt werden; diese Einschränkung gilt nicht für Familien.

Teil 9

Allgemeinverfügungen, Bekanntmachungspflichten

§ 22

Allgemeinverfügungen

(1) Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS- CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium zu erlassen. Sofern Allgemeinverfü-

gungen nach Satz 1 auch Regelungen enthalten, die Schulen oder Kindertagesstätten betreffen, sind diese vorab mit den zuständigen Aufsichtsbehörden abzustimmen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Allgemeinverfügungen, die den örtlichen und zeitlichen Umfang einer Maskenpflicht gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 regeln.

(3) Landkreise und kreisfreie Städte können im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium durch Allgemeinverfügungen ausgewählte Modellprojekte unter wissenschaftlicher Begleitung zulassen, die von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichende Regelungen enthalten. Im Rahmen des Modellprojekts nach Satz 1 müssen insbesondere Regelungen über die lückenlose Vornahme von Testungen auf das Vorliegen des Coronavirus SARS-CoV-2, die Nachverfolgung von Infektionsketten, Zugangsregulierungen zu Einrichtungen sowie die Kontrolle dieser Maßnahmen vorgesehen werden. Die Allgemeinverfügungen nach Satz 1 sind unverzüglich aufzuheben, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz des Landkreises oder der kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 100 nach den Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts unter <https://www.rki.de/inzidenzen> übersteigt. Die Allgemeinverfügungen nach Satz 1 sind ebenfalls aufzuheben, wenn die festgeschriebenen Regelungen nach Satz 2 nicht eingehalten werden.

§ 23

Bekanntmachungspflichten

(1) Landkreise und kreisfreie Städte, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz nach den Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts unter <https://www.rki.de/inzidenzen> an drei aufeinander folgenden Tagen einen der Schwellenwerte des § 28 b IfSG von 100, 150 oder 165 überstiegen hat, haben dies in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen; zugleich ist bekannt zu machen, ab wann die Maßnahmen des § 28 b IfSG gelten. Gleiches gilt bei Unterschreiten der Schwellenwerte nach Satz 1 an fünf aufeinander folgenden Werktagen gemäß § 28 b Abs. 2 und 3 Satz 6 und 8 IfSG; zugleich ist bekannt zu machen, ab wann die Maßnahmen des § 28 b IfSG nicht mehr gelten.

(2) Für Maßnahmen, die in dieser Verordnung angeordnet werden und die das Überschreiten einer in dieser Verordnung bestimmten Sieben-Tage-Inzidenz gemäß § 1 Abs. 10 an drei aufeinander folgenden Tagen voraussetzen, gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

(3) Werden in dieser Verordnung Maßnahmen angeordnet, die das Überschreiten einer in dieser Verordnung bestimmten Sieben-Tage-Inzidenz gemäß § 1 Abs. 10 an drei aufeinander folgenden Tagen voraussetzen, und unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ab dem Eintreten dieser Maßnahmen an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz gemäß § 1 Abs. 10 diesen Wert, so treten diese Maßnahmen an dem übernächsten Tag außer Kraft. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der nach Satz 1 maßgeblichen Tage. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Werden in dieser Verordnung Maßnahmen angeordnet, die das Unterschreiten einer in dieser Verordnung bestimmten Sieben-Tage-Inzidenz gemäß § 1 Abs. 10 an fünf aufeinander folgenden Werktagen voraussetzen, und überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ab dem Eintreten dieser Maßnahmen an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz gemäß § 1 Abs. 10 diesen Wert, so treten diese Maßnahmen an dem übernächsten Tag außer Kraft. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der nach Satz 1 maßgeblichen Tage. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Teil 10

Bußgeldbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 das Abstandsgebot nicht einhält,
2. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
3. entgegen § 1 Abs. 5 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
4. entgegen § 1 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 Kontaktdaten nicht wahrheitsgemäß angibt oder Kontaktdaten angibt, die eine Kontaktnachverfolgung nicht ermöglichen,
5. entgegen § 1 Abs. 9 Satz 5 eine Bestätigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig abgibt,
6. entgegen § 1 Abs. 9 Satz 8 einer Besucherin oder einem Besucher Zutritt zu einer Einrichtung ohne Testnachweis gewährt,
7. die Personenbegrenzung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 nicht einhält,
8. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
9. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht einhält,
10. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 3 oder Satz 4 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
11. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,

12. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
13. entgegen § 2 Abs. 8 Satz 1 oder Satz 5 die Personenbeschränkung nicht einhält,
14. entgegen § 2 Abs. 8 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
15. entgegen § 2 Abs. 8 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,
16. entgegen § 2 Abs. 8 Satz 3 die Pflicht zur Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 nicht einhält,
17. entgegen § 2 Abs. 9 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
18. entgegen § 2 Abs. 9 Satz 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,
19. entgegen § 2 Abs. 10 eine untersagte Veranstaltung oder Zusammenkunft von Personen zulässt oder an einer solchen teilnimmt,
20. entgegen § 4 eine der genannten Einrichtungen öffnet oder Veranstaltungen durchführt,
21. entgegen § 5 Satz 2 oder 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 nicht einhält,
22. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
23. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
24. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
25. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
26. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 die Testpflicht nicht einhält
27. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 2 ein Testkonzept nicht vorhält oder einhält,
28. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 2 die notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen unterlässt,
29. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
30. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
31. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt oder ein Hygienekonzept nicht vorhält oder einhält,
32. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1, die Vorausbuchungspflicht oder die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,
33. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 3 nicht sicherstellt, dass der Verzehr ausschließlich an Tischen erfolgt oder die Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 nicht einhält,
34. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 6 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
35. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,
36. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 3 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
37. entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 1 die Beherbergung von Personen, denen der Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 2 Abs. 1 nicht gestattet ist, in einer Wohneinheit erlaubt,
38. entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 2 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
39. entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 3 die Nutzung der genannten Einrichtungen auch Personen erlaubt, die nicht Gäste der Einrichtung nach § 8 Abs. 1 sind,
40. entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 4 kein Hygienekonzept vorhält,
41. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
42. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
43. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen nicht vermeidet,
44. entgegen § 8 Abs. 5 die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,
45. entgegen § 8 Abs. 6 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
46. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen nicht beachtet, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 69 SchulG oder § 33 PrivSchG befördert werden,
47. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 ohne Trennvorrichtung einen Fahr-scheinverkauf ermöglicht,
48. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 4 alkoholische Getränke verkauft oder verzehrt,

49. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,
50. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 3 und 4 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
51. entgegen § 10 Abs. 1 die dort genannte Personenbeschränkung nicht einhält,
52. entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 2 die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 nicht einhält,
53. entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 3 den Mindestabstand nicht einhält oder mittels entsprechender Abtrennung nicht sicherstellt,
54. entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 4 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
55. entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 5 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
56. entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 6 die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,
57. entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 8 die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot, nicht einhält,
58. entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 9 kein Hygienekonzept vorhält,
59. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 die Personenbegrenzung nicht einhält,
60. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,
61. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 3 kein Hygienekonzept vorhält,
62. entgegen § 10 Abs. 4 Satz 1 die dort genannte Personenbeschränkung nicht einhält,
63. entgegen § 10 Abs. 4 Satz 2 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
64. entgegen § 10 Abs. 5 Satz 1 die dort genannte Personenbeschränkung nicht einhält,
65. entgegen § 10 Abs. 5 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,
66. entgegen § 10 Abs. 5 Satz 5 Sitzplätze nicht personalisiert zuteilt oder die Zuteilung nicht dokumentiert,
67. entgegen § 10 Abs. 6 die Personenbegrenzung nicht einhält,
68. entgegen § 10 Abs. 7 Satz 1 Training oder Wettkämpfe durchführt, ohne dass ein Hygienekonzept vorliegt oder bei Vorliegen eines solchen gegen dieses verstößt,
69. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1, die Vorausbuchungspflicht oder die Personenbegrenzung nicht einhält oder kein Hygienekonzept vorhält,
70. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,
71. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2 die Vorausbuchungspflicht nicht einhält,
72. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 3 die Genehmigung der örtlich zuständigen Behörde nicht einholt,
73. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 4 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
74. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 die Inanspruchnahme des Einrichtungsbetriebs durch eine Person veranlasst, die mit einer engen Kontaktperson, die selbst eine Symptomatik einer COVID-19-Erkrankung aufweist, in einem Haushalt lebt,
75. entgegen § 13 Abs. 5 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
76. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
77. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
78. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt oder kein Hygienekonzept vorhält,
79. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,
80. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 6 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
81. entgegen § 14 Abs. 3 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
82. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
83. sich entgegen § 14 Abs. 4 Satz 5 im Fahrzeug aufhält,
84. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 6 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
85. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 1 das Hygienekonzept der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik nicht einhält,
86. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
87. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 3 die Testpflicht nicht einhält,
88. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 4 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
89. entgegen § 14 Abs. 6 Satz 1 oder 3 die dort genannte Personenbeschränkung nicht einhält,
90. entgegen § 14 Abs. 6 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,
91. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 die Personenbegrenzung nicht einhält,
92. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,
93. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 5 Sitzplätze nicht personalisiert zuteilt oder die Zuteilung nicht dokumentiert,
94. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 die Personenbegrenzung nicht einhält,
95. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 5 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
96. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,
97. entgegen § 15 Abs. 6 Satz 2 die Vorausbuchungspflicht nicht einhält,
98. entgegen § 15 Abs. 6 Satz 3 die Genehmigung der örtlich zuständigen Behörde nicht einholt,
99. entgegen § 16 Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
100. entgegen § 16 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
101. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,
102. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
103. entgegen § 16 Abs. 6 Satz 1 eine Einrichtung betritt oder deren Betreten veranlasst,
104. entgegen § 16 Abs. 7 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,
105. entgegen § 17 Abs. 1 die erforderlichen Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit sowie die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht vorhält,
106. entgegen § 17 Abs. 2 die weiteren Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht organisiert und vorhält,
107. entgegen § 18 Abs. 1 die erforderliche Meldung unterlässt,
108. entgegen § 18 Abs. 2 eine Meldung unterlässt,
109. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht in eine zugewiesene Unterkunft begibt oder sich dort nicht absondert,
110. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 1 bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich informiert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 absondert,
111. entgegen § 19 Abs. 3 Satz 2 eine Untersuchung nicht duldet,
112. entgegen § 21 Satz 1 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt,
113. entgegen § 21 Satz 2 keine besonderen betrieblichen Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe vornimmt oder diese nicht dokumentiert,
114. entgegen § 21 Satz 4 die Belegkapazität der Zimmer nicht halbiert.
- § 74 IfSG bleibt unberührt.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 18. Juni 2021 in Kraft und mit Ablauf des 1. Juli 2021 außer Kraft.
- (2) Die Zweieundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 1. Juni 2021 (GVBl. S. 369), geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2021 (GVBl. S. 388), BS 2126-13, tritt mit Ablauf des 17. Juni 2021 außer Kraft.

Mainz, den 16. Juni 2021
 Der Minister
 für Wissenschaft und Gesundheit



Nachrichten aus der Verbandsgemeinde

Bürgermeister Dieter Adam

Sprechstunde nach Vereinbarung
E-Mail: d.adam@vg-bellheim.de

Tel. 07272 7008-328

1. Beigeordneter Gerald Job

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Beigeordneter Ulrich Christmann

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Beigeordneter Udo Fremgen

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Schiedsmann Norbert Gschwind:

Sprechst. nach Vereinbarung

E-Mail: norbert.gschwind@schiedsmann.de, Tel: 07272 7008-535

Behinderten-Beauftragter Franz Horder

Sprechst. nach Vereinbarung

Tel. 06348 7159

Sicherheitsberater für Senioren Albert Conrad

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel: 07272 7008-218

Amtsblatt online lesen

Lesen Sie die aktuelle Amtsblattausgabe als ePaper für Handy oder Tablet bequem über den folgenden Link: https://archiv.wit-tich.de/?titel_nr=104&last=1

Meldung über Verunreinigungen, Schäden oder Mängel

Sie haben Verunreinigungen, Schäden oder Mängel im öffentlichen Bereich innerhalb der Verbandsgemeinde Bellheim festgestellt, dann bitten wir Sie, dies umgehend an die Ordnungsbehörde zu melden.

Sie erreichen die Ordnungsbehörde telefonisch unter 07272/7008-215 oder 218 sowie per E-Mail an ordnungsamt@vg-bellheim.de

Helferkreis Integration Bellheim e.V.



Kleiderstube öffnet wieder!

Aufgrund der deutlich gesunkenen Inzidenzwerte und der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung werden Kleiderstube und Fahrradabgabe **ab Freitag, 2. Juli** wieder geöffnet. Bezugsberechtigt sind sowohl die in der Verbandsgemeinde gemeldeten Flüchtlinge als auch alle Sozialhilfe- und Grundsicherungsempfänger.

Die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer stehen in „geraden Wochen“ freitags und in „ungeraden Wochen“ montags zur Verfügung.

An folgenden Tagen ist geöffnet:

Im Juli: Freitag 2.7.; Montag 5.7.; Freitag 16.7.; Montag 19.7.; Freitag 30.7.

Im August: Montag 2.8.; Freitag 13.8.; Montag 16.8.; Freitag 27.8.; Montag 30.8.

Öffnungszeiten: montags 15-17 Uhr; freitags 11-14 Uhr

Kleider- und Fahrradspenden:

Wir bitten um Verständnis, dass wir zur Zeit keine Kleiderspenden annehmen. Da es während der acht Monate Schließzeit zu keiner Kleiderabgabe kam, muss der derzeitige Vorrat schon aus Platzgründen zuerst an den Mann/die Frau/das Kind gebracht werden. Wer trotzdem guten Altkleiderbestand spenden möchte, kann sich an den Caritas-Warenkorb in Gernersheim, Waldstraße 5e, wenden. Telefon: 07274-9738440. Nicht mehr gebrauchte Fahrräder bitte nur in gutem Zustand abgeben.

Gebrauchte Brillen nach wie vor gefragt

Freundlicherweise nimmt Optik Kuntz Bellheim (Rülzheimer Straße 5) nach wie vor gebrauchte Brillen an. Diese finden nicht nur bei unseren einheimischen Bedürftigen Verwendung, sondern auch, so die Auskunft von Ladeninhaber Hans-Jürgen Kuntz, in Ländern, in denen Verbraucher nur schwer an eine Sehhilfe kommen. Der Helferkreis bedankt sich an dieser Stelle für die unterstützende Hilfe des ortsansässigen Geschäftes.

Familienbüro bella VG Bellheim

Der Helferkreis Integration VG Bellheim befindet sich in Zusammenarbeit mit dem Familienbüro Bellheim, Schulstraße 47 (ehemals Praxis Dr. Klaus Sarnecki). Wir weisen darauf hin, dass das Familienbüro für alle Bürgerinnen und Bürger wichtige Hilfen anbietet, z.B. Hilfe und Beratung in allen Lebenslagen, Sozialberatung, Beratung in Kitas und Schulen, Integrationsarbeit u.a. für Menschen mit Beeinträchtigung, Migrationshintergrund und Asylbegehrende.

LEADER – Region „Vom Rhein zum Wein“

Herzliche Einladung zum digitalen Aufstartworkshop

**Vom Rhein
zum Wein**

Gernersheim.VG Bellheim.VG Edenkoben.
VG Lingenfeld.VG Maikammer.VG Rülzheim.

Herzliche Einladung
zum digitalen
Aufstartworkshop

**Donnerstag,
15. Juli, 18 Uhr**

Jetzt anmelden!

vom-rhein-zum-wein-aufstart.questionpro.eu

Für die EU-Förderperiode wollen sich die Verbandsgemeinden Bellheim, Edenkoben, Lingenfeld, Maikammer, Rülzheim und die Stadt Gernersheim gemeinsam als LEADER-Region „Vom Rhein zum Wein“ bewerben. Mit der Anerkennung als LEADER-Region geht der Zugriff auf ein festes Budget an EU-Mitteln für die Umsetzung von innovativen Projekten einher.

Grundlage für die Bewerbung als LEADER-Region und die spätere Förderung von Vorhaben im Falle der Anerkennung ist die „Lokale integrierte ländliche Entwicklungsstrategie“ (LILE), die wir gemeinsam in den kommenden Monaten erarbeiten wollen.

Eine erste Gelegenheit, Ihre Ideen zur Zukunft der Region in den Bereichen „Wirtschaft und Landwirtschaft“, „zukunftsfähige Städte, Dörfer und zukunftsfähige Region“, „Klimaschutz, zukunftsfähige Mobilität, Naturlandschaft“ sowie „Tourismus und Kultur“ einzubringen, erhalten Sie im Rahmen unseres digitalen Aufstartworkshops.

Er findet statt am **Donnerstag, 15. Juli, 18 Uhr, als Videokonferenz.**

Hierzu laden wir Sie herzlich ein. Je mehr Personen sich im Entwicklungsprozess engagieren, umso besser können bei erfolgreicher Bewerbung die Projekte später umgesetzt werden.

Wenn Sie an unserem digitalen Aufstartworkshop teilnehmen wollen, melden Sie sich bitte **bis zum 9. Juli** unter <https://vom-rhein-zum-wein-aufstart.questionpro.eu/> oder per abgedrucktem QR-Code an. Sie erhalten dann im Vorfeld der Veranstaltung die Zugangsdaten.

Wir freuen uns schon auf Ihre Ideen und Ihr Engagement für die LEADER-Region „Vom Rhein zum Wein“.

Kirchen



PFARREI
HL. HILDEGARD VON BINGEN



mit den Gemeinden St. Nikolaus Bellheim, St. Georg Knittelsheim, St. Martin Ottersheim, St. Bartholomäus Zeiskam, St. Johannes Lustadt, St. Laurentius Lustadt, St. Michael Weingarten

So erreichen Sie uns:

Kath. Pfarramt Hl. Hildegard von Bingen, Hintere Straße 1, 76756 Bellheim, Tel. 07272/973050, Fax 07272/9730519, Mail: pfarramt.bellheim@bistum-speyer.de

Das Pfarrbüro ist bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Wir sind jedoch zu den bisherigen Öffnungszeiten telefonisch oder per E-Mail erreichbar. Sie können Ihr Anliegen auch jederzeit auf den Anrufbeantworter sprechen, wir rufen baldmöglichst zurück.

Kontaktadressen:

Pfr. Thomas Buchert: thomas.buchert@bistum-speyer.de

Pater Paul Salamon: pawel.salamon@bistum-speyer.de

Diakon Hanspeter Imhoff: hanspeter.imhoff@bistum-speyer.de

Seelsorglicher Notdienst der Pfarreien Bellheim, Germersheim, Rülzheim: 0176/66024810

Telefon Seelsorge Pfalz: Tel-Nr. 0800 111 0111 & 0200 111 0 222, Telefonberatung: www.telefonseelsorge-pfalz.de - Chat- und Mailberatung

Zu den Gottesdiensten:

Alle Gottesdienstbesucher müssen grundsätzlich angemeldet sein. Wer nicht angemeldet ist, hat nur dann die Möglichkeit am Gottesdienst teilzunehmen, wenn von den vorhandenen Plätzen in der Kirche noch welche frei sind. Die Kontaktdaten der Besucher werden ausschließlich im Bedarfsfall einer Rückverfolgung, für die staatlichen Behörden, für den Zeitraum von 4 Wochen, aufbewahrt und danach vernichtet.

Vor dem Eintritt in die Kirche müssen die Besucher ihre Hände desinfizieren (Desinfektionsstände). **Ohne eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 ist der Zutritt in die Kirche nicht erlaubt! Die Schutzmaske ist nach heutigem Stand (21.6.21) auch während der gesamten Dauer des Gottesdienstes zu tragen und darf nicht abgenommen werden. Wer ohne Maske kommt, muss leider abgewiesen werden.** Auch auf dem Kirchplatz besteht Maskenpflicht!

Informationen zu Gottesdienstübertragungen finden Sie auch im Internet unter www.bistum-speyer.de sowie bei www.katholisch.de

Freitag, 25.06.

Bellheim 18:30 Eucharistiefeier für arme Seelen (B.)

Samstag, 26.06.

Zeiskam 18:00 Rosenkranzgebet

Zeiskam 18:30 Eucharistiefeier

Sonntag 27.06. 13. Sonntag im Jahreskreis

Bellheim 10:00 Feier der Erstkommunion auf dem Waldfestplatz

Ottersheim 10:30 Eucharistiefeier, Jgd. für Hedwig Gensheimer

Bellheim 18:30 Eucharistiefeier

Dienstag 29.06. Hl. Petrus und Paulus, Apostel

Lustadt/O. 18:30 Eucharistiefeier

Mittwoch, 30.06.

Zeiskam 18:30 Eucharistiefeier

Donnerstag, 01.07.

Knittelsheim 18:30 Eucharistiefeier um Priester- und Ordensberufungen und für alle Verstorbenen

Freitag, 02.07., Mariä Heimsuchung

Bellheim 18:30 Eucharistiefeier für die Verstorbenen der letzten 3 Jahre im Juli: Irmgard Gschwind, Erich Schindwein, Marianne Löwer, Dieter George, Alois Kinder, Angela Daub, Gerhard Rund, Emma Weiß, Hans Woitasczyk, Rainer Liebel, Walter Gumbrecht, Hans Joachim Mrusek, Emilie Karch, Maria Eichhardt, Roland Vogt, Therese Schardt, Lucia Kern, Alois Latz

Bellheim 19:00 Eucharistische Anbetung

Samsta, 03.07., Hl. Thomas, Apostel - Kollekte für die Aufgaben des Papstes

Weingarten 18:00 Rosenkranzgebet

Weingarten 18:30 Eucharistiefeier

Nirgends gilt ein Prophet weniger als in seiner Vaterstadt. (Mk 6, 1b-6)

Sonntag, 04.07., 14. Sonntag im Jahreskreis - Kollekte für die Aufgaben des Papstes (Peterspfennig)

Bellheim 09:00 Eucharistiefeier; 1. Sterbeamt für Liesel Gerweck

Zeiskam 10:00 Feier der Erstkommunion im Pfarrgarten Zeiskam, mit Lustadt und Weingarten

Herzliche Einladung zur Zukunftswerkstatt „Kinderkirche und Familiengottesdienste pfarreiweit“ am 29. Juni, 20 Uhr

Für uns alle ist klar: Wir produzieren keine Umfrage für Ablage-Ordner, Schubladen oder nette Schaubilder. Vielmehr bildet sie den ersten Schritt für unser pastorales Konzept und für konkrete Veränderungsprozesse in unserer Pfarrei. Deshalb starten wir auf Grundlage der Umfrageergebnisse in den nächsten Wochen und Monaten mit öffentlichen Fachgruppen-Sitzungen, um wichtige, zukunftsweisende Themen für unsere Pfarrei jetzt anzupacken. Und wir starten damit sofort! Wenn Sie Zeit, Lust und Ideen haben, sich bei kinder-, jugend- und familiengerechten Gottesdienstangeboten einzubringen, sind Sie herzlich eingeladen, an unserer ersten

Zukunftswerkstatt „Kinderkirche und Familiengottesdienste pfarreiweit“ am 29. Juni, 20 Uhr im Bellheimer Pfarrheim teilzunehmen.

Wir freuen uns auf Sie!

Katholische Kirchengemeinden

Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus Bellheim Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen

Haushaltsbefragung: Die Ergebnisse sind da!

Wir haben uns in der Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen aufgemacht, um Veränderung aktiv zu gestalten. Wir arbeiten derzeit an einem Konzept für eine lebendige, l(i)ebenswerte, aktive und attraktive Pfarrei im Jahr 2030.

Zu Beginn dieses Prozesses wollten wir's wissen: Was ist Ihnen wichtig an kirchlichem Leben? Was fehlt? Wo sollen, müssen, können wir besser werden? Und wie sieht unsere Pfarrei im Jahr 2030 aus?

Viele von Ihnen haben bei unserer Fragebogenaktion im vergangenen Herbst mitgemacht. Vielen Dank dafür! Ihre Rückmeldungen sind aussagekräftig, für unseren Gestaltungsprozess ungemein hilfreich und wegweisend. In dieser und in den kommenden Amtsblatt-Ausgaben wollen wir Sie über die Ergebnisse der Umfrage und über die Rückschlüsse, die wir daraus ziehen, informieren.

Insgesamt haben sich 435 Mitglieder unserer Pfarrei an der Umfrage beteiligt. Das ist ein starkes Ergebnis und mit über 15% der Haushalte überaus repräsentativ.

Mindestens genauso bedeutsam ist aber die Tatsache, dass rund 30% der Teilnehmerinnen und Teilnehmer jünger als 40 Jahre sind und mehr als 54% jünger als 60 Jahre. Das macht die Ergebnisse unserer Befragung umso zukunftsweisender.

Die offen formulierte Frage, was an der Pfarrei und ihren Angebot als positiv erachtet wird, erzeugte eine große Resonanz mit über 195 Rückmeldungen. Deutlich wird hier bereits, wie wichtig vielen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Gestaltung der Gottesdienste ist, insbesondere deren kind- und jugendgerechte Ausgestaltung, auch im musikalischen Bereich.

Diese Tendenz verstärkt nochmals die Rückmeldungen auf die Frage, was den Menschen in unserer Pfarrei und deren Angeboten nicht gefällt: Das Fehlen von Angebotsformen für Kinder und Jugendliche nimmt hier den mit Abstand größten Raum ein. Dies bezieht auch die Gestaltung der Gottesdienste und deren musikalische Ausgestaltung mit ein.

Auch die Antworten auf die Frage, was in der Pfarrei vermisst wird, ergibt ein sehr ähnliches Bild: Neben fehlenden Angeboten für Kinder, Jugendliche und Familien wird hier auch eine engere Kooperation der Gemeinden unserer Pfarrei und der Kirchen untereinander deutlich angemahnt.

Die Rückmeldungen auf die Frage, welche Angebote sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für unsere Pfarrei wünschen, rundet dieses Bild ab. Ein Löwenanteil der Rückmeldungen wünscht sich mehr kinder- und jugendgerechte Angebote in- und außerhalb von Gottesdiensten, aber auch alternative, moderne spirituelle Angebote. Wichtig ist vielen auch das Zusammenwachsen der Pfarrei, die Konzentration auf hochwertigere Angebote und eine bessere, vielfältigere Kommunikation.

Eine gute Nachricht: Viele der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind auch bereit, an der Ausgestaltung dieser Angebote mitzuwirken! Diesen „Rückenwind“ wollen wir nutzen! Die Ergebnisse unsere Befragung finden Sie detailliert auf unserer Homepage unter www.kath-pfarrei-bellheim.de!

Alle Gottesdienste und Veranstaltungen siehe unter Kirchennachrichten, Pfarrei Hl. Hildegard v. Bingen

Am Sonntag, 27. Juni 2021, feiern unsere diesjährigen Kommunionkinder die Erste Hl. Kommunion auf dem Waldfestplatz in Bellheim:

Nils Mario Schwab, Mila Anastasia Adler, Mailo Adler, Amie Sharleen Ewald, Viktoria Szaro, Mia-Sophie Clausonet, Alessa Galm, Henry Sewohl, Marcella Lisci, Tuana Mellein, Lenny Münch, Maximilian Thies, Julian Ertel, Paulina Werle, Angelina Tosku, Maximilian Eichmann, Pascal Grochla, Jonas Gehrlein, Robert Chmielnicki, Natalia Duszenko, Dustin Krämer, Melissa Weiß, Luis Reichling, Mia Lindemaier, Josefine Krebs, Coco Dörrzapf

Kath. Kirchengemeinde St. Martin Ottersheim

Messdienerplan (Juni 2021)

So. 27.06.21

10:30 Uhr Gregor Zoe und Job Maya

Ottersheimer Messdiener suchen Verstärkung

Du hast in diesem Jahr Erstkommunion und willst auch in Zukunft die Gottesdienste hautnah miterleben?

Du hast Lust auf Ausflüge, tolle Aktionen und einen abwechslungsreichen Messdienertreff mit Gleichaltrigen?

Du hattest schon immer Lust auf Abenteuer wie Zelten unter freiem Himmel?

Du wolltest schon immer einmal eine starke Gemeinschaft erfahren?

Du hast Lust auf eine aufregende, erlebnisreiche Zeit?

Dann bist **Du** bei uns Messdiener genau richtig.

Melde dich gerne bis zum **30.09.** bei **Alexander Weimann** per **E-Mail**

unter alexander-weimann@t-online.de

PS: Auch die Älteren sind immer bei uns willkommen. Kommt doch einfach mal vorbei



Kath. Kirchengemeinde St. Bartholomäus Zeiskam

Alle Gottesdienste und Veranstaltungen siehe unter Kirchennachrichten, Pfarrei Hl. Hildegard v. Bingen

Erstkommunion 2021

Am Sonntag, den 04.07.2021 feiern unsere diesjährigen Kommunionkinder die Erste Hl. Kommunion im Pfarrgarten in Zeiskam.

Unsere diesjährigen Kommunionkinder:

Aus Lustadt

Marvin Bauer, Marie Bauer, Damian Kardas, Szymon Kozuch, Levin Prechtel, Elias Tluczykont, Sophie Wagner

Aus Weingarten

Carolin Birk, Mia Guajardo, Angelina Kristo, Nevio Benincasa

Aus Zeiskam

Jannis Braun, Johanna Sophie Emnet, Lilly-Kathrin Hartenstein, Leoni Ries

Aus Bellheim

Lara Rau

Protestantische Kirchengemeinden



Prot. Kirchengemeinde Bellheim-Knittelsheim

Gottesdienste:

Bis Ende August werden die Gottesdienste abwechselnd in der Bellheimer Kirche und im Kirchengarten in Knittelsheim (bei Regen in der Knittelsheimer Kirche) gefeiert.

Die nächsten Gottesdienste:

· Sonntag, 27. Juni um 10 Uhr im Kirchengarten Knittelsheim

· Sonntag, 4. Juli um 10 Uhr in der Prot. Kirche Bellheim

Es gelten die auf der Homepage www.protestanten-bellheim.de unter „Gottesdienste“ veröffentlichten Hygieneregeln. Bitte bringen

Sie ein **Blatt mit Ihren Kontaktdaten (Name + Vorname, Anschrift, Telefonnummer, ggf. Mail-Adresse) in lesbaren Schrift mit.**

WICHTIG: Da nach wie vor nicht ausgeschlossen werden kann, dass es wegen steigender Corona-Infektionszahlen kurzfristig zu Absagen von Gottesdiensten kommt, informieren Sie sich bitte möglichst aktuell auf der Homepage www.protestanten-bellheim.de.

Online-Andacht auf der Homepage - auch zum Nachlesen und Ausdrucken

Zu den Sonn- und Feiertagen erscheint auf der Homepage www.protestanten-bellheim.de eine Online-Andacht aus der Reihe „An(ge)dacht zwischen Rhein und Reben“. Ebenso gibt es den Text der Andacht zum Ausdrucken und Weitergeben.

Konfirmanden 2021

Das nächste Treffen findet am **Freitag, den 25. Juni 2021** statt. Es gilt die Einteilung in die neuen Gruppen, die sich danach richten, wer gemeinsam im selben Gottesdienst konfirmiert wird:

· Gruppe 1: 15:00 - 16:15 Uhr

· Gruppe 2: 16:45 - 18:00 Uhr

Sofern die Inzidenzzahlen weiterhin niedrig bleiben, findet das Treffen in der **Protestantischen Kirche Bellheim** statt.

Die weiteren Gruppen und Kreise treffen sich momentan noch nicht.

Vertretungsregelungen während der Vakanzzeit:

Pfarrbüro: Das Pfarrbüro ist dienstags und freitags von 09.00-12.00 Uhr telefonisch zu erreichen; **Tel: 07272-2110. Besucherverkehr ist derzeit nicht möglich.**

Beerdigungen: Pfr. Ulrich Kronenberg, Tel.: 0157/58932754

Geschäftsführung: Pfr. Jan Meckler Tel.: 07272-8443, Mail: pfarramt.ruelzheim@evkirchepfalz.de

Konfirmanden/Präparanden: Pfr Martin Müller Tel: 01577 - 33 84 169, Mail: Martin.Mueller@evkirchepfalz.de

Prot. Kirchengemeinde Ottersheim

Wochenspruch: „Einer trage des andern Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen“. Galater 6, 2

Sonntag, 27.06.2021 (4. Sonntag nach Trinitatis)

09:00 Uhr **Gottesdienst**, Prot. Kirche Ottersheim, Pfrin. Ade-Ihlenfeld

Dienstag, 29.06.2021

16:00 - 17:00 Uhr Konfirmandenunterricht Gruppe 1, Prot. Gemeindehaus Offenbach

17:00 - 18:00 Uhr Konfirmandenunterricht Gruppe 2, Prot. Gemeindehaus Offenbach

Prot. Kirchengemeinde Zeiskam

Prot. Pfarramt Schwegenheim, Neustadter Str. 2,

67365 Schwegenheim

Tel. 0 63 44/ 56 49, mail: pfarramt.schwegenheim@evkirchepfalz.de;

homepage: www.prot-kirche-zeiskam.de

Wochenspruch Einer trage des andern Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen. (Galater 6,2)

Zum Nachlesen in der Bibel zum 4. Sonntag nach Trinitatis: 1. Mose 50, 15-21, Röm 14, 10-13 und Lk 6, 36-42. Hierzu passendes Lied im Gesangbuch Nr. 428 sowie Psalm 42 (EG 727).

Gottesdienste finden wieder statt

Unter Einhaltung der bestehenden Coronaregeln finden wieder Gottesdienste statt.

Dies bedeutet:

- Tragen einer medizinischen oder FFP2-Schutzmaske während des gesamten Gottesdienstes

- Einhaltung der Abstandsregeln

- Kein Gemeindegesang

Um Wartezeiten vor dem Gottesdienst zu vermeiden bitten wir, wenn möglich, um telefonische Anmeldung. In der Regel finden die Gottesdienste im 14-tägigen Wechsel mit Schwegenheim statt.

Unsere Gottesdienste im Juli

Sonntag, 11.07.

10:15 Uhr, **Gottesdienst**

Sonntag, 25.07.

10:15 Uhr, **Gottesdienst**

Gruppentreffen und sonstige Veranstaltungen unserer Kirchengemeinden entfallen bis auf Weiteres.

Wichtig --- Wichtig --- Neuanmeldungen in der Prot. KiTa Eden --- Wichtig --- Wichtig

Liebe Eltern, für unsere Planungen bezüglich des neuen KiTa-Gesetzes ab 1. Juli 2021 bitten wir Sie, Ihr Kind bei Bedarf möglichst frühzeitig bei uns anzumelden.

Telefon: 06347 83 95, E-Mail: kita.eden-zeiskam@evkirchepfalz.de

Das **Büro des Pfarramts** ist montags und donnerstags von 9.00 h - 12.00 h besetzt.

Bankverbindung für Spenden an die Kirchengemeinde

Wenn Sie die Arbeit unserer Kirchengemeinde unterstützen wollen, würden wir uns sehr darüber freuen!

Verwaltungszweckverband Speyer/Germersheim

VR-Bank Südpfalz: IBAN: DE02 5486 2500 0001 0237 30

Bitte im Verwendungszweck immer Prot. Kirchengemeinde Zeiskam angeben und den Grund der Überweisung



Ortsgemeinde Bellheim

Ortsbürgermeister Paul Gärtner

Sprechstunde: nur nach tel. Vereinbarung
Montag u. Freitag, 09.30 - 12.00 Uhr u. Mittwoch, 14.00 - 18.00 Uhr
E-Mail: p.gaertner@vg-bellheim.de
Tel.: 07272 7008-902

1. Beigeordneter Hermann-Josef Schwab

Sprechstunde: Mittwoch von 15.00 - 18.00 Uhr
nur nach tel. Vereinbarung unter Tel. 07272 7008-901
E-Mail: hermann-josef.schwab@vg-bellheim.de

Beigeordneter Harald Walter

Sprechstunde: Mittwoch von 15.00 - 18.00 Uhr
nur nach tel. Vereinbarung unter Tel. 07272 7008-901

Beigeordneter Rüdiger John

Sprechzeiten nur nach tel. Vereinbarung Tel.: 07272 7008-904
E-Mail: ruediger.john@vg-bellheim.de

Seniorenbeauftragter Kurt Gensheimer

Sprechstunde nur nach tel. Vereinbarung Tel: 07272 7008-903
Mittwoch von 15.00 - 16.30 Uhr

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche

25.06.	Vera Dillmann	75 Jahre
25.06.	Richard Hubig	70 Jahre
26.06.	Otto Stütz	85 Jahre
1.07.	Rolf Scheurer	75 Jahre

Goldene Hochzeit

25.06. Gertrud und Rudolf Trapp

Hinweis:

Derzeit können coronabedingt bis auf Weiteres keine persönlichen Gratulationen durch die Vertreter der Ortsgemeinden bzw. der Verbandsgemeinde Bellheim durchgeführt werden.

Wir bitten Sie hierzu um Ihr Verständnis.

Aus der Gemeinde

Anmeldezeiten für Fahrten mit Bürgerbus Bellheim

Für Fahrten an Donnerstagen jeweils am Dienstag zuvor zwischen 14:30 - 17:30 Uhr unter Tel. 0172 / 2601622. (Bitte Feiertage beachten).

vhs Volkshochschule Bellheim

in der Kreisvolkshochschule Germersheim

Geschäftsstelle: Gemeindebücherei, Schulstr. 2c, 76756 Bellheim
Telefon: 07272 7008-605
E-Mail: vhs@vg-bellheim.de

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:

Montag:	14.30 - 18.00 Uhr
Dienstag:	09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 19.00 Uhr
Donnerstag:	14.30 - 18.00 Uhr
Freitag:	09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr

Für alle VHS-Veranstaltungen ist eine vorherige Anmeldung erforderlich

Eine Einrichtung der Gemeinde Bellheim

Sommerkurse 2021

Die Geschäftsstelle der Volkshochschule ist zu den normalen Geschäftszeiten wieder geöffnet.

Auch wenn aufgrund der gesetzlichen Regelungen die schrittweise Wiederaufnahme des Kursbetriebs wieder möglich ist, gelten hinsichtlich der Abstands- und Hygienevorschriften Regelungen, die die VHS aufgrund des eingeschränkten Raumangebots in geschlossenen Räumen nicht umsetzen kann. Auch kann die Volkshochschule derzeit keine Räume in der Realschule plus nutzen. Die regulären Kurse werden daher voraussichtlich im September weitergeführt.

Die VHS bietet in den Sommermonaten eine kleine Auswahl von Kursen an, die komplett im Freien stattfinden. Die Kurse finden nach Absprache mit den Dozenten in Kleingruppen mit kürzeren Kurseinheiten statt.

Die Veröffentlichung erfolgt jeweils im Amtsblatt. Die vorherige Anmeldung für alle Kurse bei der Geschäftsstelle der Volkshochschule ist unbedingt erforderlich.

Yoga im Freien – Sommerkurs am Mittwoch, Vormittagskurs

Yoga zu praktizieren bedeutet Bewusstheit in Körper und Geist zu kultivieren. Das im Kurs vermittelte Hatha-Yoga ist ein Weg durch sanfte dynamische und statische Körperübungen die Muskulatur zu kräftigen und die Beweglichkeit zu erhalten und zu fördern. Durch Atembeobachtung und Atemübungen lernen die Teilnehmer*innen die eigenen Grenzen zu erkennen, sowie den eigenen Rhythmus zu finden. Der Kurs findet komplett im Freien statt, bitte bequeme Schuhe und wetterangepasste Kleidung tragen. Bei sehr schlechter Witterung wird der Termin nachgeholt. Voraussetzung für diesen Kurs sind erste Kenntnisse im Hatha-Yoga. Mitzubringen ist eine Gymnastikmatte.

Leitung: Andrea Friedrich-Sarnecki

Beginn: Mittwoch, 30. Juni 2021, 8:30 – 10:00 Uhr
Weitere Termine: 07., 14. und 21.07. 2021

Ort: Bellheim, Freigelände der Grillhütte, Auchtweide, Nähe Schwimmbad

Gebühr: 38 Euro, 4 Termine, 8 Ustd.

Yoga im Freien – Sommerkurs am Mittwoch, Abendkurs

Yoga zu praktizieren bedeutet Bewusstheit in Körper und Geist zu kultivieren. Das im Kurs vermittelte Hatha-Yoga ist ein Weg durch sanfte dynamische und statische Körperübungen die Muskulatur zu kräftigen und die Beweglichkeit zu erhalten und zu fördern. Durch Atembeobachtung und Atemübungen lernen die Teilnehmer*innen die eigenen Grenzen zu erkennen, sowie den eigenen Rhythmus zu finden. Der Kurs findet komplett im Freien statt, bitte bequeme Schuhe und wetterangepasste Kleidung tragen. Bei sehr schlechter Witterung wird der Termin nachgeholt. Voraussetzung für diesen Kurs sind erste Kenntnisse im Hatha-Yoga. Mitzubringen ist eine Gymnastikmatte.

Leitung: Andrea Friedrich-Sarnecki

Beginn: Mittwoch, 30. Juni 2021, 17:30 – 19:00 Uhr
Weitere Termine: 07., 14. und 21.07.2021

Treffpunkt: Bellheim, Freigelände der Grillhütte, Auchtweide, Nähe Schwimmbad

Gebühr: 38 Euro, 4 Termine, 8 Ustd.



Gemeindebücherei Bellheim

Schulstr. 2 c, Tel. 07272/ 7008-605

Unser Bestand im Internet unter:

www.bibliotheken-rip.de

E-Mail:

r.best@vg-bellheim.de

Öffnungszeiten:

Montag:	14.30 - 18.00 Uhr
Dienstag:	09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 19.00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	14.30 - 18.00 Uhr
Freitag:	09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr

Lesesommer Rheinland-Pfalz

Vom 5. Juli bis 04. September 2021 findet wieder der Lesesommer in der Gemeindebücherei Bellheim statt.

Gute Nachrichten für alle Lesesommer-Fans: auch in diesem Jahr wird es die große landesweite Leseförderaktion in der Gemeindebücherei Bellheim geben - wenn auch in abgewandelter Form aufgrund von Corona. Alle Kinder im Alter von 6 bis 16 Jahren sind eingeladen, während der Sommerferien mindestens drei Bücher zu lesen und zu bewerten. Eine hervorragende Gelegenheit, nicht nur die Lesefähigkeit

zu trainieren, sondern auch mit spannenden Büchern auf fantasievolle Reisen aufzubrechen. Viele neue spannende und lustige Bücher warten auf die Lesesommer-Clubmitglieder. Und natürlich gibt es auch wieder viele tolle Preise zu gewinnen.

Um in der „Corona-Pandemie“ Kontakte möglichst gering zu halten, wird der Lesesommer wieder in vereinfachter Form durchgeführt werden. Die Teilnehmer*innen können die gelesenen Bücher weiterhin schriftlich bewerten: entweder mit einem kurzen Bewertungsbogen, einem fantasievollen Bild oder einem Online-Buchtipp.

Viele Kinder haben aber auch die Interviews vermisst, bei denen sie gerne von den gelesenen Büchern berichtet haben. Die Gemeindebücherei wird deshalb im Lesesommerzeitraum mittwochs von 15.00 bis 19.00 Uhr und donnerstags von 10.00 bis 12.00 Uhr jeweils halbstündige Einzeltermine für Interviews anbieten. Die Interview-Termine müssen vorher fest vereinbart werden. Die Terminvereinbarung ist jeweils in der Woche vor dem gewünschten Termin möglich oder kurzfristig, sollten noch Termine frei sein. In der Bücherei muss eine medizinische Maske getragen werden.

Die Anmeldeformulare für den Lesesommer könnt Ihr unter www.lesesommer.de herunterladen oder in der Gemeindebücherei abholen.

Vereine und Gruppen

**Kath. Deutscher Frauenbund
Zweigverein Bellheim e.V.**



www.kdfb-zweigverein-bellheim.de

Fahrrad fahren „Rund um Bellheim, immer Dienstags

Und weiter geht's mit der Bewegung beim Frauenbund!

Wenn es das Wetter zulässt, treffen wir uns ab sofort immer dienstags zum entspannten Fahrrad fahren „Rund um Bellheim“.

Treffpunkt: 18:30 Uhr, Heideweg 8c (bei Klara Kappesser)

Einladung zum Nordic Walking-Treff

Auch Nichtmitglieder
sind herzlich willkommen!

Lebensqualität und Gesundheit sind eng miteinander verbunden.

Gesundheit aber braucht aktive Bewegung.

Hier ist Nordic Walking als effektive Bewegungsform einfach unschlagbar.

Und als schöner Nebeneffekt genießt man die Natur, bewegt sich an der frischen Luft, kann vom Alltag abschalten und kann dazu noch ganz nebenbei Kontakte zu den Frauen des Frauenbundes Bellheim knüpfen.

Also auf geht's!

Jeden Mo.: 16:30 und Do.: 08:30 Uhr
Treffpunkt am Schützenhaus
Anmeldung ist nicht erforderlich!

Kontakt: Hildegard Hinderberger, Tel.: 9006872

Einladung zum Nordic Walking-Treff

Auch Nichtmitglieder
sind herzlich willkommen!

Lebensqualität und Gesundheit sind eng miteinander verbunden.

Gesundheit aber braucht aktive Bewegung.

Hier ist Nordic Walking als effektive Bewegungsform einfach unschlagbar.

Und als schöner Nebeneffekt genießt man die Natur, bewegt sich an der frischen Luft, kann vom Alltag abschalten und kann dazu noch ganz nebenbei Kontakte zu den Frauen des Frauenbundes Bellheim knüpfen.

Also auf geht's!

Jeden Mo.: 16:30 und Do.: 08:30 Uhr
Treffpunkt am Schützenhaus
Anmeldung ist nicht erforderlich!

Kontakt: Hildegard Hinderberger, Tel.: 9006872



GV Frohsinn Bellheim

Radtour am 29. Juni 2021

Die nächste sommerliche Radtour ist am Dienstag, 29. Juni. Der Treffpunkt ist um 18 Uhr am Abenteuerspielplatz beim Schützenhaus.

Der gemütliche Abschluss findet ab ca. 19 Uhr in der Waldstube statt. Dabei gelten weiterhin die bekannten Hygienevorschriften. Anmeldung zur Radtour oder zum Abschluss bis spätestens Dienstag, 29. Juni, 16 Uhr, beim Vorsitzenden Günter Rund (Festnetz 07272-919818 oder Mobil 0170-5442774).

Bitte wegen der geltenden Kontaktnachverfolgung auch bei nachträglicher Verhinderung melden. Bei schlechtem Wetter treffen sich die Teilnehmer direkt ab 18 Uhr im Abschlusslokal. Wir freuen uns auf möglichst viele Teilnehmer.



Kath. Kirchenchor Bellheim

Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen

Hiermit ergeht herzliche Einladung an alle Mitglieder des Kirchenchors St. Nikolaus Bellheim zur Jahreshauptversammlung 2021 im Pfarrheim St. Michael.

Sie findet statt am **Montag, den 12. Juli 2021**, um 19.30 Uhr.

Coronaverordnung:

Folgende Bestimmungen müssen bei der Durchführung der Versammlung beachtet werden: Kontaktnachverfolgung, Impf- oder Genesenennachweis oder POC-Test, Maskenpflicht (nicht am Platz), Abstandsgebot.

Auf Essen und Getränke während der Veranstaltung muss leider noch verzichtet werden!

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht der 1. Vorsitzenden
3. Bericht der Kassenwartin
4. Bericht des Präses, H. Pfarrer Buchert
5. Bericht des Chorleiters
6. Aussprache zu den Berichten

- 7. Entlastung der Vorstandschaft
- 8. Neuwahlen: Nach der neuen Satzung für Kirchenchöre (2020) im Bistum Speyer sind nur noch folgende Wahlen durchzuführen:
 - 1. Vorsitzende/r
 - Kassenwart/in
 - Schriftführer/in
 - Notenwart/in
 - 6 Ausschussmitglieder
- 9. Wünsche und Anregungen
- 10. Schlusswort

Nach § 10 Abs. 3 Satz 1 der Satzung für kath. Kirchenchöre im Bistum Speyer ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Die Vorstandschaft freut sich trotz aller Hürden über jeden Besucher und jede Besucherin! Kurzfristige Änderungen der Bestimmungen entnehmen Sie bitte der Tagespresse (Rheinpfalz).

■ Sportvereine

Lust auf Tennis ?

Tennis – Schnupperkurs beim TC GW Bellheim

Für Tennisbegeisterte in jedem Alter !

Angebot Schnupperkurs:

5 Trainerstunden (Gruppe von 2-4 Personen)

Tennisschläger und Bälle werden gestellt

Preis: 50.- €



Tennis-Club
Grün Weiss Bellheim

Das Angebot ist ab sofort gültig.

Anmeldung und Information:

Achim Kloos (Vorstand) 0162 4286740



VfL Bellheim e.V.

Wiederaufnahme Trainingsbetrieb

Leichtathletik

Der Trainingsbetrieb bei den Leichtathleten wurde inzwischen in vollem Umfang aufgenommen. Das Hygienekonzept sieht u.a. vor, dass der Zugang zum Stadion abgeschlossen bleibt und vorerst keine Besucher bzw. Zuschauer möglich sind. Die Übungsleiter werden die Gruppen daher zu Beginn am Eingang des Stadions in Empfang nehmen und am Ende wieder zum Ausgang geleiten. Bis zu den Sommerferien hin gelten zum Aufbau der Gruppen folgende Zeiten:

montags 16.30 Uhr – 17.30 Uhr Kindergartenkinder (hier ist die Begleitung durch ein Elternteil zur Betreuung möglich)

montags und mittwochs 16.30 Uhr – 17.30 Uhr Jahrgänge 2012 – 2015

montags und mittwochs 17.40 Uhr – 18.40 Uhr Jahrgänge 2009 – 2011

montags und mittwochs 18.00 Uhr – 20.00 Uhr Leistungsgruppe

Für weitere Fragen: mail@vfl-bellheim.de

VfL-Damengymnastik

Die Frauen der VfL-Damengymnastik, sind nach der „Corona-Pause“ ebenfalls wieder aktiv. Sie treffen sich mittwochs an der Fortmühlhalle, 19 Uhr, um gemeinsam zu walken, Fahrrad zu fahren, Fitnessübungen im Freien zu machen, etc.... Auch die Fitness-Gymnastik in der Halle wird –je nach Wetterlage- wieder angeboten. Dabei geht es darum, gesund und fit zu bleiben und natürlich auch um das gesellige Miteinander. Über Frauen, die sich gerne bewegen, freuen wir uns sehr und

hoffen, neue Teilnehmerinnen begrüßen zu dürfen. Ansprechpartnerin: Hildegard Hinderberger Tel. 9006872.

VfL-Laufgruppe

Auch die Laufgruppe ist auf dem Weg zurück zur „Normalität“. Die Gruppe trifft sich mittwochs um 18.00 Uhr und samstags um 15.00 Uhr am Stadion, um gemeinsam eine Runde zu drehen. Für Interessierte wäre jetzt eine gute Gelegenheit, um neu einzusteigen. Nähere Informationen bei Achim Scheurer: Laufftreff@vfl-bellheim.de

VfL-Tischtennis

Ebenfalls hat das Training in der Tischtennisabteilung begonnen, auch für die ganz Kleinen. Wer Tischtennis von Grund auf richtig lernen will, um demnächst an der Platte mit den größeren Geschwistern, Eltern oder Großeltern um den Sieg zu fighten, der ist bei uns genau richtig. Kommt vorbei, wir zeigen es euch! Abteilungsleiter und Ansprechpartner: Benno Sauer Tel. 07272-71869

Abteilung Tischtennis

Bericht TT-Jugend

Nach sechsmonatiger Pause im Nachwuchsbereich fliegt der Ball wieder durch die Schulsporthalle

Nach der langen Pause haben wir den Trainingsbetrieb des Tischtennisnachwuchses wieder aufgenommen! Dank unserem Hygienekonzeptes ist es wieder möglich in der Grundschulhalle zu trainieren. Die Tische werden durch Spielfeldumrandungen abgeteilt und Bälle in unterschiedlichen Farben für das Nachwuchstraining eingesetzt.



Trainingspartner für unsere Nachwuchsspieler von 7 – 10 Jahre gesucht

Insbesondere für unsere jüngeren Spieler von 7 – 10 Jahren ist es derzeit schwierig die verschiedenen Ballgewöhnungsübungen und Spielformen zu gestalten, da uns wegen der zweimaligen Corona Pause die Nachwuchsspieler fehlen. Wer Lust hat, mit Gleichaltrigen Tischtennis zu spielen ist gerne willkommen. Mitzubringen ist Sportkleidung, die TT-Schläger werden vom Verein gestellt. Einfach mal vorbeischauen.

Unsere Trainingszeiten (Grundschulsporthalle Bellheim)

Montag: 18:00 bis 19:45 Uhr Aktive Schülerinnen, Schüler & Jugend

20:00 bis 22:00 Uhr Herrentraining Aktive und Hobbyspieler

Mittwoch: 18:00 bis 19:30 Uhr Anfängertraining Schüler/-innen 7-12 Jahre

18:00 bis 19:45 Uhr Aktive Schüler & Jugend

Freitag: 18:00 bis 19:30 Uhr Aktive Schülerinnen, Schüler & Jugend

20:00 bis 22:00 Uhr Herrentraining Aktive



TV Jahn Bellheim e.V.

Sportabzeichen für Jedermann

Am Freitag, den 25.6.2021 treffen wir uns ab 17 Uhr zum Training und zur Abnahme des Deutschen Sportabzeichens 2021 im Stadion, Zeiskamer Straße. Nach telefonischer Absprache kann auch ein anderer Termin vereinbart werden, Nähere Infos bei Cilli Theisohn Tel. 07272-96790, Angelika Klöditz Tel. 07272-75930 oder Hans Wünschel Tel. 07272-1873

Neue Inlineskate-Kurse 2021 - Jetzt wird wieder losgerollt im TV Jahn Bellheim!

Coronabedingt wurden bisher nur Einzelkurse bzw. Familienkurse angeboten. Da sich die Corona-Situation im Kreis Germersheim entspannt hat, können ab sofort auch Kurse in Kleingruppen (für Einsteiger und Fortgeschrittene) stattfinden.

Kursinhalte:

Richtiges Anziehen der Schutzkleidung, Falltechnik, verschiedene Bremstechniken, Fahr- und Kurventechniken, für Fortgeschrittene auch Training am Berg, Rückwärtsfahren, Sprünge, diverse Tricks usw. Kosten Einzelunterricht/Familienkurse (ein Termin = 90 Minuten)

1 Person: 45 € für TV Jahn-Mitglieder, sonst 50 €

2/3/4 Personen aus einer Familie: 70/100/130 €

Kosten Kleingruppenkurse (max. 4 Kinder - zwei Termine = 2x90 Minuten)

Vereinsmitglieder: 35 Euro

Nichtmitglieder: 40 Euro

Kursort und Termine werden mit den Teilnehmern telefonisch vereinbart. Inlineskates und komplette Schutzausrüstung sind mitzubringen. Anmeldungen und nähere Infos bei Astrid Forster:

Tel/Whatsapp 0160-4647101 oder per Mail an: astridforster1000@gmail.com

(bei Mail bitte Tel. angeben zwecks Terminabstimmung)

Kinderturnen

Ab **Dienstag, 22.6.2021** findet die Kinderturnstunde wieder wie gewohnt in der Grundschulturnhalle statt. Natürlich unter den gegebenen Coronaauflagen.



FC Phönix Bellheim e.V.

1. Mannschaft

Vorstellung von **Daniel Henninger**, - Spieler Neuzugang der **1. Mannschaft**, - für die kommende - Spielsaison: **2021/2022**



Daniel Henninger

Vorname: Daniel, - Nachname: Henninger, - Spitzname: Henni
Position: Allrounder, - Größe: 1,75 Meter, - Beruf: Bauarbeiter
Bisherige Vereine: TB Jahn Zeiskam, FC 08 Haßloch, SV Rülzheim, FSV Offenbach, TSV Lingenfeld, SV Freisbach Spielertrainer
Hobbys: Kochen, Darts, Fitness, - Vorbild: Keinen
Lieblingsverein: FC Liverpool
Größtes Lieblingsgetränk: Weizenbier, Cola
Lieblingessen: Fläschknäpp mit Meeretich, Grüne Nudeln mit Lachs
Was mich ausmacht: Loyal, Gradlinig, stehe zu dem was ich sage, Ehrgeizig

Auf das freue ich mich am meisten in Bellheim: Mit den alten Bekannten zusammen zu spielen und einfach Spaß haben. Saisonziel(e): Mit dem Trainer Steffen Heß ein zweites Mal aufzusteigen und den Jungs mit meiner Erfahrung helfen!
Nochmals herzlich Willkommen an „Henni“ bei uns in Bellheim!



Wir machen Urlaub vom 5.7. - 17.7.2021

Ab Montag, 19.7.2021, sind wir wieder für Sie da.

Gemeinschaftspraxis

Dr. med. Michael Schaaf und Matthias Ernst

Fachärzte für Allgemeinmedizin
Chirotherapie - Notfallmedizin

76877 Offenbach · Hauptstraße 5

Sommerfahrplan 1. Mannschaft

Testspiele

Sonntag, 27.06.21/17 Uhr
SV Altdorf Böbingen - FC Phönix Bellheim

Samstag, 10.07.21/18 Uhr
FC 08 Hassloch - FC Phönix Bellheim

Freitag, 16.07.21/19 Uhr
FC Phönix Bellheim - TSV Fortuna Billigh./Ingenheim

Sonntag, 18.07.21/17.30 Uhr
Graben Neudorf - FC Phönix Bellheim

Mittwoch, 21.07.21/19 Uhr
SG Mußbach - FC Phönix Bellheim

Sonntag, 25.07.21/17 Uhr
FC Lustadt - FC Phönix Bellheim

Sonntag, 01.08.21/15 Uhr
TSG Jockgrim - FC Phönix Bellheim

#100jahre #phönixpower

Entdecken Sie Germersheim

zu Fuß oder mit dem Rad

Wir beraten
Sie gerne!

Stadt Germersheim

Historische Festung

Ursprüngliche Natur

Kunst und Kultur-Genuss

Unsere Erlebnisangebote im Juli

- Klassische Stadt- und Festungsführung am 04.07.
- Spaziergang mit der Hebamme am 11.07.
- Führung für Groß und Klein am 18.07.
- Führung Kompakt am 25.07.

Treffpunkt: Weißenburger Tor (Brücke), Beginn um 14 Uhr
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Tourismus-, Kultur- und Besucherzentrum Weißenburger Tor:
Paradeplatz 10 · 76726 Germersheim · Tel. 07274/960-301/-302/-303

www.germersheim.eu



Ortsgemeinde Knittelsheim

Ortsbürgermeister Ulrich Christmann

Sprechstunde nur nach tel. Vereinbarung

Tel. 06348 251

privat Tel. 0162 2549420

Dienstag, im Gemeindehaus, 19.00 bis 20.00 Uhr

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche

In der Woche vom 25. Juni bis 1. Juli 2021 haben wir keine Jubilare in der Gemeinde Knittelsheim.

Hinweis: Derzeit können coronabedingt bis auf Weiteres keine persönlichen Gratulationen durch die Vertreter der Ortsgemeinden bzw. der Verbandsgemeinde Bellheim durchgeführt werden. Wir bitten Sie hierzu um Ihr Verständnis.

Aus der Gemeinde

Gemeindebücherei Knittelsheim

Der Lesesommer steht vor der Tür und die Gemeindebücherei Knittelsheim beteiligt sich erstmals offiziell daran!



Mit erweiterten Öffnungszeiten während der Lesesommer-Zeit, vielen neuen Büchern sowie attraktiven Preisen, die unter allen Kindern, die sich in der Bücherei Knittelsheim zum Lesesommer anmelden und mindestens drei Bücher lesen, verlost werden. Die beiden Hauptgewinne sind jeweils ein „Leselotte-Komplettsset“ in einer Sonderedition,

die nicht käuflich erworben werden kann. Außerdem gibt es viele weitere tolle Preise zu gewinnen. Jedes teilnehmende Kind erhält ein kleines Geschenk. Anmelden könnt ihr euch ab dem 06. Juli 2021! Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme!



Gemeindebücherei
Knittelsheim

Öffnungszeiten:

Dienstags von 16:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Während des Lesesommers

(05. Juli - 04. September 2021):

Dienstags von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstags von 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Achtung: Am 24. August und am 26.

August bleibt die Bücherei geschlossen!

Ludwigstraße 27 (Gemeindehaus, 1. OG)

Internet: www.bibkat.de/knittelsheim

Email: Gbknittelsheim@gmx.de

Telefon: 2473920 (M. Faath, Leitung)

Vereine und Gruppen

Kath. Kirchenchor Knittelsheim

Einladung zur Mitgliederversammlung

Der kath. Kirchenchor St. Georg Knittelsheim lädt hiermit zur Mitgliederversammlung am **Donnerstag, den 15.07.2021** um 19.30 Uhr im Gemeindehaus ein.

Tagesordnung:

TOP 1: Begrüßung

TOP 2: Bericht des Vorstandes

TOP 3: Bericht Kassenwart

TOP 4: Entlastung der Vorstandschaft

TOP 5: Neuwahlen

TOP 6: Wünsche, Anträge, Verschiedenes



Ortsgemeinde Ottersheim

Ortsbürgermeister Gerald Job

Sprechstunde nur nach tel. Vereinbarung

Privat Tel. 06348 4103

Seniorenbeauftragte Esther Stadel

Tel. 06348-919 486

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche

29.06.

Karl Schwarz

90 Jahre

Hinweis:

Derzeit können coronabedingt bis auf Weiteres keine persönlichen Gratulationen durch die Vertreter der Ortsgemeinden bzw. der Verbandsgemeinde Bellheim durchgeführt werden.

Wir bitten Sie hierzu um Ihr Verständnis.

Aus der Gemeinde

EFA-Radtour: noch Plätze verfügbar



Das EFA-Projektteam („EFA- Effiziente Förderung der Artenvielfalt in ackerbaulich genutzten Landschaften“) lädt am **26.6.2021** zu einer Info-Radtour durch das Untersuchungsgebiet nordöstlich von Herxheim ein. Der Treffpunkt ist

um **17 Uhr** am Ortsausgang von Herxheim (Richtung Herxheimweyher, gegenüber der Lackiererei Frick am Abzweig Feldweg Richtung Ottersheim). Die geleitete Tour führt auf einer etwa 8 km langen Strecke durch das Gebiet auf der Herxheim-Offenbacher Lössplatte (Dauer: ca. 2 Stunden). An verschiedenen Haltepunkten wird das angewandte Forschungsprojekt und bisherige Maßnahmen/Ergebnisse zur Artenvielfalt (Biodiversität) vorgestellt.

Die Veranstaltung ist kostenlos, aber die Teilnehmerzahl ist leider begrenzt. Für die Teilnahme ist eine **Anmeldung erforderlich (Frist wurde verlängert bis 25.6. per E-Mail: efa@agrosceince.rlp.de** – mit Angabe der persönlichen Adress-/Telefondaten zwecks Corona-Kontaktverfolgung). Die Mitnahme von Hunden ist nicht möglich.



Bitte bringen Sie ggf. etwas für die eigene Verpflegung und dem Wetter angepasste Kleidung mit. Die am 26.6. geltenden Corona-Schutzbestimmungen sowie die AHA-Regeln sind einzuhalten. Nach jetzigem Stand ist kein negatives

Corona-Schnelltestergebnis erforderlich. Sollte das doch der Fall sein oder sollten die rechtlichen Rahmenbedingungen die Durchführung der Radtour nicht erlauben, werden die angemeldeten Teilnehmer kurzfristig darüber informiert. Auch im Falle einer Absage aufgrund einer Unwetterwarnung wird per Mail informiert.



Ortsgemeinde Zeiskam

Ortsbürgermeisterin Susanne Lechner

Sprechstunde im Rathaus (aktuell nur nach tel. Vereinbarung)
immer mittwochs von 16.45-18 Uhr
Tel. Rathaus: 06347-8171 , Tel. privat 06347-918375

Seniorenbeauftragter Traugott Günther

Tel: 06347 - 918100 E-Mail: seniorenbeauftragter@zeiskam.de

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche

26.06. Regina Diener 70 Jahre
1.07. Karin Weinheimer 80 Jahre

Hinweis:

Derzeit können coronabedingt bis auf Weiteres keine persönlichen Gratulationen durch die Vertreter der Ortsgemeinden bzw. der Verbandsgemeinde Bellheim durchgeführt werden.

Wir bitten Sie hierzu um Ihr Verständnis.

Aus der Gemeinde

„Cool-Tour“ Eiswagen der Sparkasse im Grundschulhof

Die Gemeinde hatte sich an der Aktion „Cool Tour- Eis für deinen Ort“ der Sparkasse beworben und hatte dank vieler „likes“ den Eiswagen am Freitag Nachmittag in der Grundschule zu Besuch. Viele Kinder und Junggebliebene waren gekommen und der Sparkassenvorstand und „echder Zäskämer“ Achim Seiler selbst hat kostenlos Eis ausgegeben.



Während das leckere Eis geschleckt wurde, konnte man sich im Schulhof auf den neuesten Stand unseres Schulhofprojekts bringen. Diese Woche haben die Schüler bereits fleißig Fallschutzriesel mit Schaufel und Eimer verteilt. Für die nächsten zwei Wochenenden darf nochmal kräftig mit angepackt werden. Kommen Sie doch einfach vorbei- jeder kann helfen!



Herr Seiler hat sich begeistert von dem Projekt gezeigt und eine Spende der Sparkasse von 500 € für das Projekt zugesagt, herzlichen Dank!

Vereine und Gruppen

Tag der offenen Gartentür

Am **Sonntag, den 27. Juni 2021** öffnen im Saarland, in Rheinland-Pfalz und angrenzenden Gebieten viele Gärten ihre Türen. Denn dann heißt es wieder: „Tag der offenen Gartentür“. Die Gärten sind sehr vielfältig und zeigen somit verschiedene Stilrichtungen und Schwerpunkte. Der „Tag der offenen Gartentür“ bietet Gelegenheit, sich die privaten Gärten anderer Gartenliebhaber anzuschauen und Anregungen für den eigenen Garten zu sammeln. In Zeiskam öffnen sich am 27.6.2021 die Gärten von Familie Lechner, Friedhofstr. 12 a und von Otto Reichert, Friedhofstraße 39 von 10.00 bis 18.00 Uhr. Sie sind herzlich willkommen.



Sportvereine



LSG Zeiskam

Trainingszeiten für Neueinsteiger und Lauferfahre

Ihr wollt mit dem Laufen beginnen, habt aber bisher die Kurve nicht gekriegt?

Ihr möchtet gerne Laufen, aber alleine macht es euch keinen Spaß?

Ihr wollt eure bisher erzielten Zeiten verbessern?

Dann seid Ihr bei uns richtig.

Bei uns ist es egal, ob Du erst mit dem Laufen beginnst, einfach nur Mitläufer suchst oder Deine Wettkampfzeiten gezielt verbessern willst. Wir teilen uns stets in verschiedenen Gruppen auf, sodass jeder seine gewünschten Ziele erreichen kann.

Sportabzeichenabnahme 2021

Durch die stetig sinkenden Inzidenzzahlen ist es ab sofort möglich, wieder die Sportabzeichenabnahme im Freien und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, durchzuführen.

Im Zeitraum vom 14.06.21 bis einschließlich 12.07.21 und vom 30.08.21 bis einschließlich 27.09.21 ist die Gelegenheit, immer montags um 18:30 Uhr im Bellheimer Stadion sich dem Fitnessstest zu stellen und für das Sportabzeichen zu trainieren.

Um besser planen zu können, wird um eine kurze Nachricht per WhatsApp oder eine Anmeldung über die unten angegebene Telefonnummer gebeten.

Informationen über die LSG Zeiskam und deren Aktivitäten erteilt Andreas Flörchinger (Tel.: 0151-28058198; Mail: a.florchinger@lsg-zeiskam.de). Homepage: www.lsg-zeiskam.de



TC '86 Zeiskam e.V.

Mitteilungen anderer Behörden

TENNIS UND SPORTWOCHE
beim TC Zeiskam 19.07.2021 – 23.07.2021
8:30 Uhr – 16:30 Uhr

Lust auf Tennis?

Tägliches Tennis, sowie Sport- und Rahmenprogramm,
Für Alle von 6-14 Jahren

Pauschal 100 € für die gesamte Woche, inkl. Verpflegung + Getränke

Fachkundiges Training unter Leitung der **Tennisfamilie Zaucker**

Wenn euch die Tennis- und Sportwoche gefallen hat könnt ihr in unserem Jugendtraining das Tennisspielen weiter erlernen und ausbauen.

Fragen und Anmeldung:
info@tennisclub-zeiskam.de
Anmeldeschluss: 11.07.2021

unterstützt von:

Landesamt für Steuern

Finanzämter: Viele Service-Center donnerstags wieder ohne Termin geöffnet

Die Zahl der Corona-bedingten Infektionen ist in Rheinland-Pfalz gesunken. Dieser positiven Entwicklung angepasst können Bürgerinnen und Bürger – in Abhängigkeit von der lokalen Inzidenz - viele Service-Center ab dem 24.06.2021 donnerstags wieder in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr ohne vorherige telefonische Terminvereinbarung aufsuchen. Ob das jeweilige Service-Center geöffnet hat, ist der jeweiligen Homepage zu entnehmen.

Weiterhin stehen die Service-Center der rheinland-pfälzischen Finanzämter auch an anderen Tagen für persönliche Termine nach vorheriger telefonischer Vereinbarung zur Verfügung.

Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, sich hierzu an die Rufnummer des jeweiligen Finanzamts zu wenden, die unter www.lfst.fin-rlp.de zu finden ist.

Das Landesamt für Steuern weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass viele Anliegen auch telefonisch geklärt werden können. Um auch weiterhin die Infektionsrisiken so gering wie möglich zu halten, sollte ein persönlicher Besuch im Service-Center auf unbedingt notwendige Fälle beschränkt bleiben. Für allgemeine steuerliche Fragen steht zudem die **Info-Hotline der Finanzverwaltung von Montag bis Donnerstag in den Zeiten von 08:00 bis 17:00 Uhr und am Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr unter Telefon 0261 20 179 279** zur Verfügung.

Die Finanzämter bitten außerdem um Verständnis, dass alle Besucherinnen und Besucher während des Aufenthalts im Dienstgebäude mindestens eine medizinische Mund-/Nasen-Bedeckung tragen müssen und die dort ausgehängten Abstands- und Hygieneregulungen zu beachten sind.

Kreisverwaltung Gernersheim Informiert

Rücknahme der ausgeliehenen Schulbücher im Schuljahr 2020/2021

Im Rahmen der Schulbuchausleihe steht die Rücknahme der ausgeliehenen Schulbücher im Schuljahr 2020/2021 bevor. Die Schulen werden ab dem 22.06.2021 die Rücknahmescheine verteilen. Auf dem Rücknahmeschein ist ersichtlich, welche Bücher zurückgegeben werden müssen.

Erstmals wird die Rücknahme an mehreren zentralen Standorten, stattfinden.

Folgende Rücknahmestandorte gibt es:

Kfz-Werkstatt der Berufsbildenden Schule Gernersheim (Paradeplatz 8, Eingang über die Ritter-von-Schmauß-Straße):

Für Schülerinnen und Schüler der Realschule plus Geschwister-Scholl Gernersheim und der Berufsbildenden Schule Gernersheim.

Aula der Berufsbildenden Schule Gernersheim (Paradeplatz 8, Eingang über die Ritter-von-Schmauß-Straße):

Für Schülerinnen und Schüler der Realschule plus Richard-von-Weizsäcker Gernersheim, der Realschule plus Lingenfeld und des Goethe Gymnasiums Gernersheim.

Schulbuchlager Bellheim (Schulstraße 4):

Für Schülerinnen und Schüler der Realschule plus Bellheim und der Integrierten Gesamtschule Rülzheim.

Container „C“ der Integrierten Gesamtschule Kandel (Jahnstraße 20):

Für Schülerinnen und Schüler der Integrierten Gesamtschule Kandel, der Realschule plus Kandel und der Integrierten Gesamtschule Rheinzabern.

Fahrradkeller des Europa-Gymnasiums Wörth (Forststraße 1):

Für Schülerinnen und Schüler des Europa-Gymnasiums Wörth.

Aufenthaltsraum in der Mensa der Carl-Benz-Gesamtschule Wörth (Forststraße 1a):

Für Schülerinnen und Schüler der Carl-Benz-Gesamtschule Wörth und der Berufsbildenden Schule Wörth.

Die Schulbuchrücknahme findet an folgenden Terminen statt:

Realschule plus Geschwister-Scholl Gernersheim:

am 07.07.2021 und 08.07.2021 (2. Termin nur für Nachzügler)

Realschule plus Richard-von-Weizsäcker Gernersheim:

am 12.07.2021 und 16.07.2021

Realschule plus Kandel:

am 05.07.2021, 06.07.2021 und 08.07.2021 (3. Termin nur für Nachzügler)

Realschule plus Bellheim:

am 29.06.2021 (nur für die Klassen 10a und 9b)

am 12.07.2021 und 15.07.2021 (2. Termin nur für Nachzügler)

Realschule plus Lingenfeld:

am 12.07.2021 und 15.07.2021 (2. Termin nur für Nachzügler)

TB Jahn Zeiskam e.V.

Es ist Zeit!

Fühl Dich stabiler, flexibler und stärker

Der TB Jahn lädt ein in die Zeiskam Fuchsbachhalle Zeiskam

Stabilität & Flexibilität

- Kursbeginn: Montag 06.09.21 – 15.11.21
19.30 - 21.00 Uhr (8 Einheiten a 90 min)
- Kursgebühr: 10 EUR Mitglieder / 60 EUR Nichtmitglieder
- Kursleitung: Nicole Humbert
Tel. 01622517175 nicolehumbert@web.de
Bitte Anmelden die Teilnehmerzahl ist begrenzt

Inhalte und Ziele:

- Ruhiges fließendes Ganzkörpertraining im Einklang mit der Atmung mit rehabilitativer Funktion
- Kräftigung und Stärkung der Körpermitte für eine haltungsgerechte Ausrichtung des Körpers
- Lösung von Verspannungen und Verklebungen durch Faszientraining

Goethe-Gymnasium Gernersheim:

am 13.07.2021 und 14.07.2021

Europa-Gymnasium Wörth:

am 12.07.2021, 13.07.2021 und 14.07.2021

Integrierte Gesamtschule Kandel:

am 08.07.2021, 09.07.2021, 12.07.2021 und 13.07.2021

Integrierte Gesamtschule Rheinzabern:

am 08.07.2021, 09.07.2021, 12.07.2021 und 13.07.2021

Integrierte Gesamtschule Rülzheim:

am 05.07.2021, 06.07.2021 und 12.07.2021 (3. Termin nur für Nachzügler)

Carl-Benz-Gesamtschule Wörth:

am 07.07.2021, 08.07.2021 und 09.07.2021 (3. Termin nur für Nachzügler)

Berufsbildende Schule Gernersheim:

am 09.07.2021

Berufsbildende Schule Wörth:

am 07.07.2021 und 08.07.2021

Die Uhrzeiten der Rücknahme werden in einem Elternbrief bekannt gegeben und können in den Schulen abgefragt werden.

Sollten die Bücher an den oben genannten Terminen nicht zurückkommen oder in einem nicht weiter verwendbaren Zustand sein, wird gemäß den Teilnahmebedingungen die Leistung von Schadenersatz fällig.

Weitere Informationen rund um das Thema Schulbuchausleihe gibt es im Internet unter www.LMF-online.rlp.de

EULLa Antragsverfahren für Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen eröffnet

Das Antragsverfahren für die Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (EULLa) wurde eröffnet. Förderanträge können bis zum 16. Juli 2021 bei der Kreisverwaltung Gernersheim eingereicht werden.

Mit Blick auf den bevorstehenden Übergang in die neue EU-Förderperiode werden Anträge für Neueinsteiger mit einem Verpflichtungszeitraum von zwei Jahren angeboten. Auslaufende Altverpflichtungen können für ein Jahr verlängert werden.

Über das Programm EULLa (Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft) werden insgesamt 16 Teilmaßnahmen einschließlich der Förderung des ökologischen Landbaus und fünf Vertragsnaturschutzmaßnahmen gefördert.

Anträge können für die folgenden Programmteile gestellt werden:

- Programmteil A: Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen und tiergerechte Haltung auf Grünland,
- Programmteil B: Vielfältige Kulturen im Ackerbau,
- Programmteil C: Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten über Winter,
- Programmteil D: Integration von Strukturelementen in der Landschaft (Anlage von Gewässerrandstreifen),
- Programmteil E: Umweltschonende Bewirtschaftung der Steil- und Steilstlagenrebflächen im Weinbau,
- Programmteil F: Anlage von Saum- und Bandstrukturen auf Ackerflächen,
- Programmteil G: Umwandlung von Ackerflächen in Grünland,
- Programmteil H: Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz,
- Programmteil I: Alternative Pflanzenschutzverfahren,
- Programmteil J: Vertragsnaturschutz Grünland,
- Programmteil K: Vertragsnaturschutz Kennarten,
- Programmteil L: Vertragsnaturschutz Weinberg,
- Programmteil M: Vertragsnaturschutz Acker,
- Programmteil N: Vertragsnaturschutz Streuobst,
- Programmteil O: Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau,
- Programmteil P: Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen

Für die landwirtschaftlichen Programmteile steht ein Finanzplafond von 6,5 Millionen Euro bereit. Für die Vertragsnaturschutzmaßnahmen ist 1 Million Euro und für den ökologischen Landbau 3 Millionen Euro vorgesehen. Falls die eingehenden Anträge das Volumen überschreiten sollten, greift ein Ranking nach festgelegten Auswahlkriterien.

Zur Förderung der Biodiversität in der Agrarlandschaft tragen unter anderem die landwirtschaftlichen Programmteile Anlage von Saum- und Bandstrukturen auf Ackerflächen, die vielfältigen Kulturen im Ackerbau, die umweltschonende Bewirtschaftung des Grünlandes im Unternehmen sowie die Umstellung auf eine ökologische Bewirtschaftung bei. Insbesondere bei der Anlage von Blühstreifen legen die Landwirtinnen und Landwirte Nahrungsquellen für Bienen und andere Insekten an und leisten somit einen wichtigen Beitrag für die Artenvielfalt in der Agrarlandschaft.

Antragsformulare für die jeweiligen Programmteile, sowie weitere Informationen zum Antragsverfahren EULLa 2021 sind bei der Kreisverwaltung telefonisch unter 07274/53-257 sowie auf der Internetseite www.agrarumwelt.rlp.de erhältlich.

Südpfalz-Tourismus Landkreis Gernersheim e.V.

Südpfalz präsentiert sich im frischen Look

Neue Webseite informiert über die Erlebnisangebote im Landkreis Gernersheim

Rechtzeitig zu den Lockerungen in der Gastronomie und im Beherbergungsbereich geht die neue Webseite des Südpfalz-Tourismus Landkreis Gernersheim e.V. online. Erfrischend anders präsentiert sich der Südpfalz-Tourismus Landkreis Gernersheim e.V. mit neuem Logo und Erscheinungsbild. Das bestehende Logo und Erscheinungsbild wurden überarbeitet und der touristischen Entwicklungsstrategie des Landkreises Gernersheim sowie den Erfordernissen einer modernen Kommunikation (Online, socialMedia) angepasst. Der Landkreis Gernersheim arbeitet daran, sich als Genussradregion der Pfalz zu positionieren. Gemeinsam mit Pfalz.Touristik e.V. und den Nachbarregionen strebt der Landkreis Gernersheim außerdem die Zertifizierung als ADFC-RadReiseregion an.

Parallel zum neuen Logo und Erscheinungsbild des Südpfalz-Tourismus Landkreis Gernersheim e.V. wurden auch neue Vorschläge für die Tourismuslogos sowie Designvorlagen für eigenen Broschüren der Tourismusvereine der Verbandsgemeinden bzw. Städte erarbeitet, die für die touristische Vermarktung genutzt werden können. „Wir haben beschlossen, das neue Erscheinungsbild zu adaptieren, weil wir denken, dass durch eine geballte einheitliche Darstellung die Wahrnehmung der Südpfalz als Urlaubsregion nach außen gestärkt werden kann und die verschiedenen Partner innerhalb des Landkreises Gernersheim gegenseitig davon profitieren können“, ist sich Bürgermeister Dieter Adam, Vorsitzender Südpfalz-Tourismus Verbandsgemeinde Bellheim, sicher.

Darauf zielt auch die neue Webseite des Südpfalz-Tourismus e.V., die mit vielen neuen Bildern, gutem Content und nutzerfreundlicher Bedienung Lust auf die Südpfalz machen und informieren möchte. Sie ist ein sogenanntes Partnerframework mit der Pfalz.Touristik e.V. Dies hat neben der Kostenersparnis für eine eigene Webseitenlösung die Vorteile, dass das technische Gerüst mit den speziellen Funktionalitäten sowie Schnittstellen verwendet werden können und die Nutzerinnen und Nutzer ein einheitliches „Look&Feel“ mit einheitlicher Navigation vorfinden. Gleichzeitig können eigene Inhalte und Fotos mit dem eigenen Logo dargestellt werden. Ein weiterer Vorteil ist, dass die Tourismusvereine der Städte bzw. Verbandsgemeinden die Möglichkeit haben, auf eigenen Themenseiten innerhalb der gemeinsamen Südpfalz-Tourismus Seite ihre Angebote zu präsentieren. Seit einigen Wochen ist der Südpfalz-Tourismus Landkreis Gernersheim e.V. auch bei Instagram vertreten.

Touristische Informationen, die neue Radkarte Südpfalz sowie weitere Broschüren sind kostenlos erhältlich beim Südpfalz-Tourismus Landkreis Gernersheim e.V., info@suedpfalz-tourismus.de, Tel. 07274-53-300 sowie in den Tourismusbüros der Verbandsgemeinden und Städte.

Die Gartenakademie RLP informiert:

Nach dem mähfreien Mai geht es weiter in den blühenden Juni!

Die Gartenakademie RLP hat zusammen mit der Deutschen Gartenbau Gesellschaft (DGG 1822 e.V.) im Mai dazu aufgerufen, den Rasenmäher stehen zu lassen - zugunsten von Blüten und Insekten!

Die einfachste, effektivste und kostengünstige Maßnahme, um die Blütenvielfalt und die ihrer tierischen Besucher zu fördern ist ganz einfach - NICHTS TUN!

Wer seinen Rasen wachsen lässt, hat dort mit der Zeit auch automatisch Blüten und Bestäuber, ganz ohne aufwändige Neuanlage. Damit haben wir scheinbar einen Nerv getroffen, wir sind begeistert von den vielen positiven Reaktionen!

Schon zu Beginn der Aktion, nachdem wir den Ersten Mai zum „Mähfreiertag“ erklärt hatten, erreichten uns zahlreiche Anrufe und Mails, die ihre Unterstützung zusagten.

Ganz richtig wurde dort auch von einigen unserer Leser:innen angemerkt, dass dieser Aufruf sich nicht nur an die privaten Gartenbesitzer:innen richten sollte, sondern dass auf öffentlichen Flächen noch viel Potential zur Steigerung der Artenvielfalt besteht, und sich auch die Städte und Kommunen beteiligen könnten. So hat es uns sehr gefreut, dass einige Gemeinden unserem Aufruf gefolgt sind und zugesagt haben, wenigstens einige Flächen schonender zu mähen.

Im Laufe des Monats wurden in den sozialen Netzen schon begeistert Blütenbilder geteilt und sich gemeinsam daran gefreut.

Am Pfingstwochenende gab es ergänzend zur Aktion Mähfreier Mai den Wettbewerb „Jede Blüte zählt“.

Ob gemäht oder nicht, konnten alle Teilnehmerinnen einen Quadratmeter ihrer Rasenfläche markieren und alle dort vorkommenden Blüten zählen und in eine von uns vorgefertigte Zähltablette eintragen.

Es war uns eine große Freude, die bunten Bilder zu sichten und die Tabellen auszuwerten. An dieser Stelle schon mal ein herzliches Dankeschön an alle, die mitgemacht haben. Sie erhalten gesondert Post von uns mit einer kleinen Aufmerksamkeit.

Doch wie geht es jetzt weiter?

Jetzt wo es überall so schön blüht, müssen natürlich nicht die Mäher losknattern und alles abrasieren!

Doch ganz ohne Mähen geht es auch nicht, sonst bleibt eine Wiese keine Wiese, sondern verfilzt und verbuscht mit der Zeit.

Ein wöchentlich gemähter Rasen kann für Insekten eine blütenlose Wüste sein, doch mit der richtigen Mähweise kann sich auch ein geschnittener Rasen zu einer blühenden Oase verwandeln, die durchaus auch für die menschlichen Bewohner nutzbar ist.

Kurze Rasenbereiche:

Wenn Sie Ihren Rasen nur noch einmal im Monat statt jede Woche mähen, kann sich die Blütenanzahl und die produzierte Nektarmenge um das zehnfache erhöhen und so die Attraktivität für Insekten und andere Tiere immens steigen. Diese Wuchshöhe ist für normale Rasenmäher kein Problem!

Hohe Rasenbereiche:

Wenig betretene Rasenflächen können wir zu einer höheren Blumenwiese aufwachsen lassen, die nur ein bis zwei Mal jährlich geschnitten wird. Gute Zeitpunkte für den Schnitt sind beispielweise Ende Juni und im Oktober oder August und im Februar. Ganz ohne Schnitt verfilzt die Grasnarbe und es können keine Sämlinge aufwachsen.

Auch hier muss das Schnittgut immer entfernt werden! Am besten geht man hier mit einer Sense zu Werk, doch ein Freischneider tut es natürlich auch. Bitte achten sie darauf, damit keine Igel und Jungvögel zu verletzen.

Ganz heldenhafte Nicht-Mäher lassen auch über den Winter hohe und trockene Stängel stehen und werden im nächsten Jahr mit noch mehr überwinterten Insekten belohnt.

Weniger Mähen ist nicht nur erholend, steigert den Spaß im Garten bei der Beobachtung von Pflanzen und Tieren, es verringert auch Ihren CO₂ Fußabdruck!

Die englische Organisation Plantlife hat errechnet, dass wenn Sie bisher wöchentlich eine Stunde mähen und das auf ein einmaliges monatliches Mähen reduzieren, der CO₂ Ausstoß um 239 kg im Jahr verringert werden kann und Sie sich 24 Stunden Mähzeit einsparen können!

So viel mehr Zeit um den Garten zu genießen, viel Spaß dabei!

Bei Fragen zu diesen und anderen gärtnerischen Themen erreichen Sie uns unter folgendem Kontakt, hier finden Sie auch den Link zu einer online- Umfrage zum Thema Mähen:

Gartenakademie Rheinland Pfalz, Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinland, gartenakademie@dlr.rlp.de, www.gartenakademie.rlp.de, 01805-053202.

Aus Kreis und Region

Noch freie Plätze bei den Jugendfreizeiten in den Sommerferien

Jugendliche ab zwölf Jahren, die im Sommer etwas Besonderes erleben, neue Orte und Leute kennenlernen wollen, können noch kurzfristig einen Platz bei drei verschiedenen Freizeiten der Evangelischen Jugend Gernersheim buchen. Besondere Orte in Deutschland oder den Schweizer Alpen und eine deutsch-französische Freizeit in Frankreich stehen zur Auswahl:

- Deutsch-französische Freizeit vom 21. – 30. Juli in Neuwiller-lès-Saverne, für 8 – 10 Personen von 14 – 18 Jahren, Teilnahmebeitrag 450 Euro
- Jugendfreizeit in der Sächsischen Schweiz, vom 6. – 13. August für 10 – 21 Personen von 12 – 16 Jahren, Teilnahmebeitrag 330 Euro
- Jugendfreizeit in den Tessiner Alpen „Zwischen Himmel und Erde“ vom 21. – 29. August für 10 – 15 Personen von 14 – 17 Jahren, Teilnahmebeitrag 350 Euro

Die Freizeiten entsprechen den jeweils aktuellen Hygiene- und Testkonzepten, welche laufend den aktuellen Corona-Bestimmungen angepasst werden und allen größtmögliche Sicherheit bieten sollen.

Informationen und Anmeldeöglichkeit: www.jugendzentrale-ger.de/freizeiten.

Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

Energietipp: Strom- und Heizkosten im Blick – Monatlicher Zähler-Check

(VZ-RLP/15.06.2021) Jedes Jahr erwartet man gespannt die Jahresrechnung für Strom- und Heizkosten. Wer neue sparsame Geräte angeschafft hat, will natürlich den Erfolg auf der Verbrauchsabrechnung sehen. Wenn der Jahresverbrauch dann aber wider Erwarten nicht gefallen, sondern angestiegen ist, muss man sich auf die Suche

nach den Energiefressern machen. Welche anderen neuen Geräte sind im Haushalt verwendet worden? Welche Geräte sind häufiger genutzt worden als im Vorjahr?

Wer seinen Strom- und Heizenergieverbrauch bewerten will, kann dies über einen Kurz-Check auf der Homepage der Verbraucherzentrale hier tun: <https://www.verbraucherzentrale-rlp.de/kompaktcheck-strom-heizung-33433>

Hinweise über effiziente Energiesparmaßnahmen erhalten Sie in der persönlichen Energieberatung der Verbraucherzentrale.

Die nächsten Beratungstermine finden **am Mittwoch, den 14.07.21 von 16 – 18.15 Uhr in Kandel** statt.

In **Gernersheim** finden die nächsten Beratungstermine **am Freitag, den 16.07.21 von 8.30 bis 13 Uhr** statt.

Die Beratungen werden aktuell für alle Standorte telefonisch durchgeführt. Die Beratung ist kostenfrei. Eine Terminvereinbarung ist dafür erforderlich unter 0800 / 60 75 600 (kostenlos).

VZ-RLP Für weitere Informationen und einen kostenlosen Beratungstermin: Energietelefon Rheinland-Pfalz: 0800 / 60 75 600 (kostenfrei) montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr, dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr.

Sonstige Nachrichten

CDU

Thomas Gebhart: Telefon-Sprechstunde

Der südpfälzische Bundestagsabgeordnete Dr. Thomas Gebhart bietet am **Do, 1.7.2021**, von 14.00-15.00 Uhr eine Telefonsprechstunde an.

Thomas Gebhart beantwortet unter anderem Fragen rund um die Corona-Situation. Selbstverständlich können auch alle anderen politischen Themen angesprochen werden.

Anrufer, die nicht direkt zum Zuge kommen sollten, werden zurückgerufen. Interessenten können sich während der angekündigten Sprechstunde unter Tel. 06341/934623 melden.

SPD

Bürgersprechstunde via Telefon und Zoom mit Markus Kropfreiter

Der Landtagsabgeordnete Markus Kropfreiter (SPD) bietet allen Bürgerinnen und Bürger für politische und persönliche Anliegen eine Sprechstunde an. Er freut sich darauf, in einem vertraulichen Gespräch die aktuellen Themen des Wahlkreises zu diskutieren.

Die Bürgersprechstunde findet am **Montag, 28. Juni 2021** von 18:00 bis 19:00 Uhr, statt.

Voranmeldungen sind montags bis freitags von 8:30 bis 14:30 Uhr unter der Rufnummer 0176/97705028 möglich, alternativ auch gerne per E-Mail: spd@markus-kropfreiter.de.

#FragDenHitschler: Facebook Video-Live-Chat mit Thomas Hitschler

Digitale Sprechstunde am 24. Juni ab 12:30 Uhr

Am Donnerstag, 24. Juni 2021, lädt der südpfälzische Bundestagsabgeordnete Thomas Hitschler (SPD) ab 12:30 Uhr erneut zur digitalen Sprechstunde im Facebook Video-Live-Chat ein. Bürgerinnen und Bürger, die der Fanseite von Thomas Hitschler folgen oder sich ab 12:30 Uhr auf der Seite www.facebook.com/thomashitschler befinden, können live Fragen eingeben, die der Abgeordnete direkt im Videochat beantwortet.

Gerne können auch vorab Fragen auf Facebook, per E-Mail an thomas.hitschler@bundestag.de oder auf Twitter mit dem Hashtag #FragDenHitschler gestellt werden.

Da der Termin in einer Sitzungswoche des Deutschen Bundestages liegt, kann es zu kurzfristigen zeitlichen Verschiebungen des Video-Live-Chats kommen. Über mögliche Änderungen werden Nutzerinnen und Nutzer auf der Facebook-Seite des Abgeordneten und bei Instagram informiert.

AfD

Landtagsabgeordneter Matthias Joa (AfD) - Bürgersprechstunde

Der AfD-Landtagsabgeordnete Matthias Joa bietet am **Montag, 28. Juni 2021** von 10 – 14 Uhr eine Telefonsprechstunde an. Online-Gesprächstermine und persönliche Terminabsprachen können unter Tel: 07271/7698967 oder per E-Mail unter Buergersprechstunde@alternative-ger.de vereinbart werden.

Institut für Bildungsförderung (IFB)

Geprüfter Wirtschaftsfachwirt - Samstags-Lehrgang in 12 Monaten

Weiterbildung für Kaufleute in Richtung Sachbearbeiter- oder Führungslaufbahn.

Die Weiterbildung mit bundesweit einheitlichem und internationalem Abschluss (internationaler Titel: Bachelor Professional of Business

Administration and Operations, CCI), leistet beides. Die Fachhochschulreife ist gleichfalls inbegriffen.
 Das Institut für Bildungsförderung (IFB) bietet ab **11.09.2021** einen berufsbegleitenden 12monatigen Samstags-Lehrgang zur gezielten Vorbereitung auf die IHK-Prüfungen an. Gegebenenfalls findet der Unterricht auch online statt. Das Institut verfügt über die entsprechende Ausstattung, die Dozenten sind speziell geschult.
 Zur Prüfung wird zugelassen, wer eine abgeschlossene, 3jährige, kaufmännische Berufsausbildung und 6 Monate kaufmännische oder verwaltende Berufspraxis nachweisen kann. Weiterhin berechtigt eine fünfjährige Tätigkeit im kaufmännischen oder verwaltenden Bereich zur Zulassung.
 Kaufmännische Azubis können diese Weiterbildung im Rahmen unseres Konzepts „Ausbildung – kompakt“ belegen.
 Tel: 07275 - 91 30 35, E-Mail: mail@ifb-woerth.de, IFB-Homepage: www.ifb-woerth.de

Unsre Biotope Aktion Südpfalz-Biotope

MEHR MACHEN MIT!

März - Dez 2021

Alle begrüßen

Uffbasse! Biotope der Gemeinde / Schulen, Gruppen und Verein / Bauern, Winzer, Gartenfreunde / bringen sich für Zukunft ein!
www.aktion-suedpfalz-biotope.de/mitmachen

Lotto-Stiftung will für lokale Initiativen der Mitmachaktion „Unsre Biotope“ spenden

Gute Nachricht für die Teilnahme bei der Mitmachaktion „Unsre Biotope – Mehr machen mit!“, bei der nicht nur die Kommunen der Südpfalz, sondern auch alle Bürger vom Gartenbesitzer bis zum Landwirt, Winzer, zu Gruppen und Schulen zur Aufwertung von Lebensräumen motiviert werden!

Die Lotto-Stiftung will zu diesem Zweck auf unseren Dörfern die Entstehung von lokalem Gruppenengagement der Bürger als wichtiges Ziel fördern.

Die Organisatorin der neuen Mitmachaktion, die Aktion Südpfalz-Biotope mit den Landkreisen und der Stadt Landau im gemeinsamen Boot, weist jetzt den Weg zu der Spendenquelle auf.

Den entstehenden Initiativen fehlen zur Biotopgestaltung möglicherweise Starthilfen wie Pflanzgut von Hochstammobst und beerentragenden Sträuchern und Regio-Saatgut oder einige Nistkästen für die gemeinsame Entwicklung einer artenreichen Streuobstwiese oder eines blühenden Geländestreifens in der Kulturlandschaft.

Bis zu 500.- Euro dürfen dann von der Gemeinde/Stadt beantragt werden, nachdem sich die Gruppe mit ihrem Engagement und ihrem Bedarf beim Orts-/Stadtbürgermeister gemeldet hat (Privatpersonen können auf direktem Weg keine Spende von der Lotto-Stiftung erhalten).

Nutzen Sie diese Chance zur Starthilfe!

Ende des redaktionellen Teils

FORD SERVICE

DER SOMMER ERWARTET SIE.

KOSTENLOSER FORD VIDEO CHECK*

ORIGINAL FORD SERVICE URLAUBS-CHECK *für alle Fabrikate € 19,-

Wir prüfen alle wichtigen Fahrzeugbestandteile auf Zustand und Funktion.

* Gilt nur in Verbindung mit einem Werkstattauftrag. Durchzuführende Reparaturen sind kostenpflichtig und gesondert zu beauftragen.

Autohaus eibach Rülzheim

Max-Planck-Str. 7 ▪ 76761 Rülzheim ▪ Tel.: 07272 / 9325-0

CONTAINERDIENST - TRANSPORTE
 JOACHIM BRUST - 76761 RÜLZHEIM
 ☎ 0177 2504511

WOHNEN IN IHRER REGION wohnen-regional

Suche Bauplatz, zahle über Marktpreis.
 Neben Neubaugebiet, gerne auch große Grundstücke, Abrisshäuser, in zweiter Reihe oder Teil eines Gartens.
Telefon: 01 70 / 9 65 24 01

Wir kaufen Ihr Haus, Wohnung, Bauplatz
 Auch gerne Abrissobjekte, Gewerbeobjekte usw. Wir erstellen Ihnen gerne kurzfristig ein unverbindliches und kostenloses Kaufangebot.
 Gerhard Klein | Tel.: 0173 36 22 150
info@gtimmobilienservice.de

SUCHE HAUS ZUM KAUF VON PRIVAT
alternativ ein schönes Baugrundstück.
 Bitte keine Erbpacht anbieten. Finanzierung gesichert + schnelle Abwicklung möglich. Ich freue mich sehr auf Ihren Anruf ab 18.00 Uhr.
Telefon: 06 21 - 7 00 18 59 18 oder auf den AB sprechen, ich rufe zurück.

TREFFPUNKT

VERBANDSGEMEINDE
BELLHEIM

DER kompetente und innovative Partner für Ihre Energie!



HEIZÖL

Sauberer, geringerer Verbrauch, reduzierte Rußentwicklung: Mit unserem Premium-Heizöl „Ecotherm“ kommen Sie gut durch die nächste Heizperiode



DIESEL

Für Großabnehmer (Speditionen, Bauunternehmen, Landwirte): Anrufen, bestellen und wir liefern zeitnah vorort an



HOLZPELLETS

Jetzt bestellen! Die wohlige und ökologische Wärme für Ihr Zuhause



FLASCHENGAS

Hallo Camper, Köche, Grillfans, Gartenhäusler: Bei uns erhalten Sie Propan-Flaschengas in verschiedenen Größen, 7 Tage die Woche

H. Ch. Sefrin GmbH

In der Felloch 12, 76756 Bellheim

Tel. 07272 9316-0

www.sefrin-oil.de



MIT UNS KOMMEN SIE

GUT AN!

Zuverlässige Beilagenverteilung gibt's hier:

beilagen@wittich-foehren.de



„Hallo, wie geht's?“

Die kath. und prot. Krankenpflegevereine der Verbandsgemeinden Rülzheim, Bellheim, Jockgrim bieten für ihre Mitglieder ab sofort einen kostenlosen Hausbesuchsdienst an.

Mit diesem Angebot sollen die Mitglieder der Krankenpflegevereine wieder eine feste Ansprechperson haben, die sich um ihre Anliegen kümmert.

Durch die Besuche sollen die Mitglieder rechtzeitig Informationen über Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten bekommen.

„Ihr Krankenpflegeverein kümmert sich um Sie und ist für Sie da!“

Terminvereinbarungen für Besuche bei:

Lydia Herberger
07272 – 919177

l.herberger@sozialstation-ruelzheim.de



SOZIALSTATION
Rülzheim-Bellheim-Jockgrim e.V.

Motorträume



REIFEN HARZ

Bellheim • Gewerbegebiet • Tel.: 07272/92870

Einfach riesig ist die Auswahl und SUPER PREISWERT

- Neureifen • Montageservice
- Reifen gebraucht • alle Größen
- Instandsetzungen aller Art

KFZ-MEISTERBETRIEB
• Allround-Service für alle Marken

DEKRA -Stützpunkt

HU-/AU-Service

mittwochs ab 14.30 Uhr • freitags ab 8.00 Uhr

Parkplatzunfälle: Wer haftet

Auf dem Gelände von Supermärkten herrscht irgendwie immer Rush Hour. Fußgänger, Einkaufswagen und vor allem Autofahrer, die einen Parkplatz möglichst nah am Haupteingang suchen. Da ist schnell mal etwas passiert. Doch die Schuldfrage ist knifflig.

Fest steht: An der Einfahrt in einen Parkplatz von Einkaufsmärkten muss man stets vorsichtig sein

und darf niemanden gefährden. Grundsätzlich muss man bremsbereit sein und Schrittgeschwindigkeit (4-7 km/h) fahren. Sonst haftet man bei einem Unfall. Und in diesem Zusammenhang informiert die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) nun über eine Entscheidung des Amtsgerichts Frankenthal vom 28. Oktober 2020 (AZ: 3c C 101/19). mid/sp

Auf sicheren Wegen in den Urlaub



Foto: djd/Miche

heutigen Zeit beliebter denn je. Doch Caravan-Fans sind mit schwerem Gepäck unterwegs, vor allem die Reifen ihrer rollenden Ferienwohnung müssen Höchstleistungen vollbringen. Zu einem sicheren Reisen trägt es daher bei, der Bereifung genügend Aufmerksamkeit zu schenken, von der Auswahl geeigneter Modelle über den Fülldruck bis zum regelmäßigen Check in der Fachwerkstatt. Die European Tyre and Rim Technical Organisation empfiehlt bei der Auswahl der Reifengröße, statt der üblichen C-Markierung eine CP-Kennzeichnung für Wohnmobilreifen zu verwenden. Camper können somit auf einen Blick erkennen, dass das jeweilige Modell auf den dauerhaften Einsatz bei erhöhtem Gewicht ausgelegt ist. djd 68588n

Die Freiheit auf vier Rädern genießen, mit Abstand die Natur erleben und den Urlaub flexibel gestalten: Wohnmobil und Wohnwagen sind in der

Dem Leben einen würdigen Abschluß geben ...



BESTATTUNGEN
FRITZ LUTZ

Bestattungen Fritz Lutz | Riethstraße 4b | 76879 Ottersheim
Telefon 06348 91 91 36 | Fax 06348 91 91 37



Einem Teil dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma Müller, Peter bei.

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma DEV Warenhandels GmbH bei.

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma Paddelweiher-Hütte bei.

Einem Teil dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma Gillet-Baustoffe GmbH bei.

- Die Wärmeprofis

Bäder, Bäder, Bäder, seniorengerecht, behindertengerecht, nur vom Spezialisten, mit eigenem Fliesenleger, rufen Sie uns an.

Mathes GmbH
Wärme und Bäder
Innovation und Service

An der Hochschule 1, 76726 Germersheim
Telefon: 0 72 74 / 13 42, Telefax: 0 72 74 / 7 66 65
Internet: www.mathes-shk.de

und Bäderprofis -

Mehrtägige Busreisen 2021

Thüringer Wald, Schmalkalden, Georgenthal, Weimar, Erfurt
vom **01. bis 05. August** (5 Tage)
Reisepreis mit Rundfahrten und Halbpension
zuzüglich Kurtaxe, im Doppelzimmer **590,- €**
im Einzelzimmer **640,- €**

Spreewald, Lübben, Cottbus, Dresden, Meißen
vom **15. bis 21. September 2021** (7 Tage)
Reisepreis mit Rundfahrten und Halbpension
zuzüglich Kurtaxe, im Doppelzimmer **760,- €**
im Einzelzimmer **850,- €**

Berchtesgadener Land, Königssee, Berchtesgaden, Chiemsee und Tirol
vom **10. bis 14. Oktober 2021** (5 Tage)
Reisepreis mit Rundfahrten und Halbpension
zuzüglich Kurtaxe, im Doppelzimmer **570,- €**
im Einzelzimmer **660,- €**

Nähere Auskunft und Anmeldung bei:



Omnibusbetrieb Böhm, 76771 Hördt, Tel. 07272/1398

- Anzeige -

Einfach gelassen

Asklepios lädt zur Online-Patientenveranstaltung zum Thema Stressbewältigung und zur allgemeinen Vorstellung der Abteilung Psychosomatik ein

Die Corona-Pandemie hat jeden einzelnen vor große Herausforderungen gestellt. Gerade Kontaktverbote, Ausgangssperren und kaum Möglichkeiten für Freizeitbeschäftigungen sorgten bei vielen für Unmut. Wie schnell sich dieser auf die menschliche Psyche überträgt, wissen die Mitarbeiter der Abteilung Psychosomatik an der Asklepios Südpfalzklinik in Germersheim. Aus diesem Grund wird es am Donnerstag, 1. Juli, um 18 Uhr eine Online-Patientenveranstaltung zum Thema „Resilienz – was uns stark macht“ geben. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

„Resilienz ist die psychische Widerstandskraft, mit stressigen und schwierigen Lebenssituationen besser und gelassener umzugehen. Das kann gerade während der Corona-Pandemie helfen, aber auch im normalen

Alltag“, erklärt Referentin Dr. med. Marcella Altherr, Chefärztin der Psychosomatik in Germersheim. Gemeinsam mit Ärztin und Klangtherapeutin Eva-Maria Heinemann wird sie auf das Konzept der Resilienz näher eingehen und es erläutern.

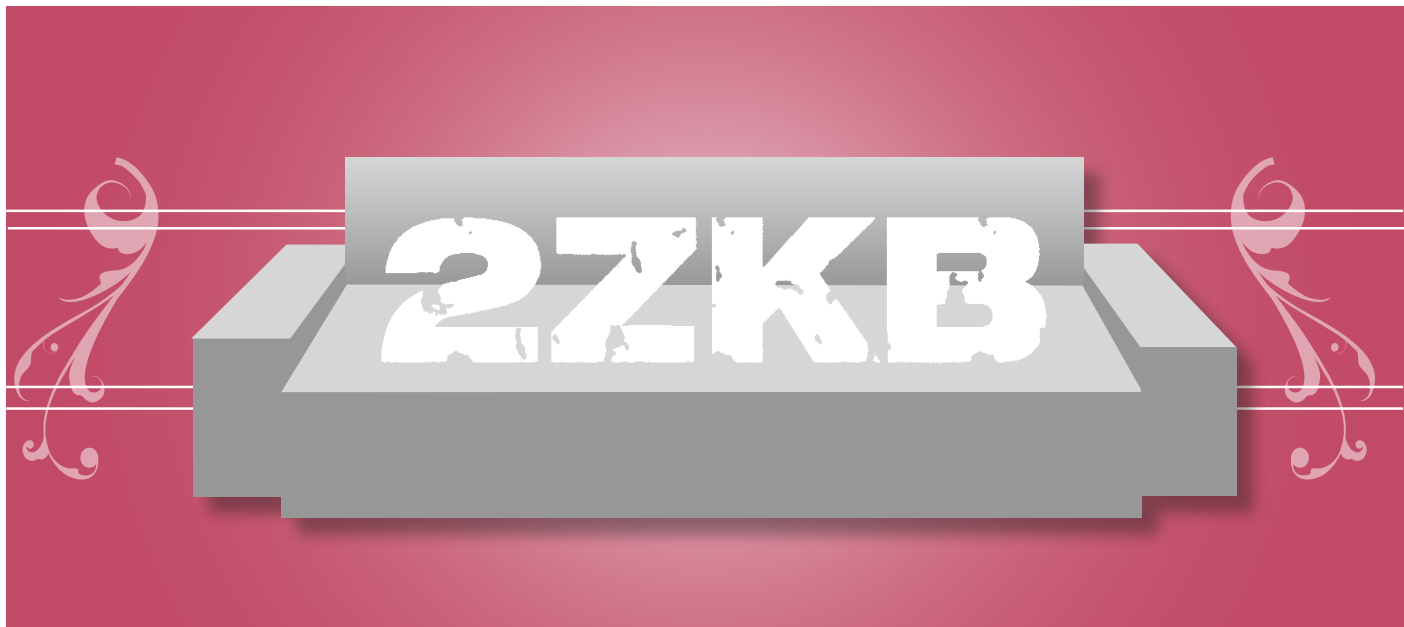
Die Veranstaltung soll den Teilnehmern darüber hinaus die Möglichkeit geben, Einblicke in die Abteilung Psychosomatik zu erhalten. „Normalerweise veranstalten wir jedes Jahr einen Tag der offenen Tür. Der muss nur leider aufgrund der Corona-Pandemie ausfallen. Da es aber gerade in diesem Bereich wichtig ist, zu informieren, möchten wir es auf diesem Weg machen“, so die Chefärztin. Damit Betroffene und Angehörige sich das breite Behandlungsspektrum an der Asklepios-Klinik Germersheim überhaupt vorstellen können, werden



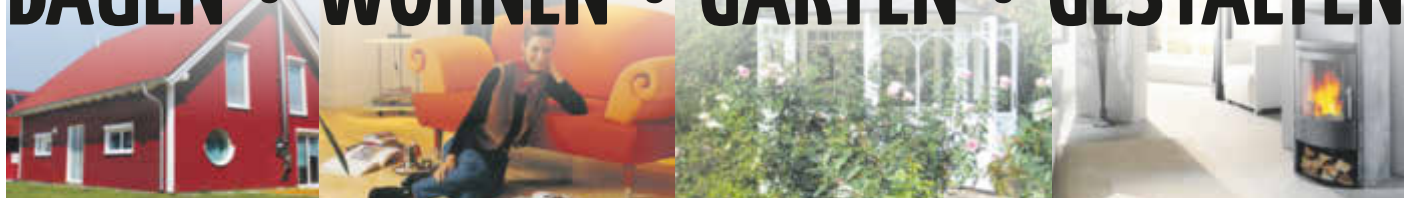
Dr. Marcella Altherr und Eva-Maria Heinemann

die beiden Referentinnen auch einen kleinen Einblick in ihren Alltag geben. „Wir wünschen uns, dass wir mit der Veranstaltung Betroffene dazu ermutigen, zu uns zu kommen, Angehörige aufklären und ihnen mehr Verständnis vermitteln sowie stressgeplagten Teilnehmern ein bisschen mehr Gelassenheit in ihren Alltag bringen“, fasst Heinemann zusammen. Auch Fragen seien willkommen und ausdrücklich erwünscht.

Die Online-Veranstaltung kann über folgenden Link aufgerufen werden: www.asklepios.com/germersheim. Die Moderation übernimmt Frank Remmert, Redakteur beim rheinmaintv.



BAUEN • WOHNEN • GARTEN • GESTALTEN



AUSGABEN: BELLHEIM, GERMERSHEIM, LINGENFELD, RÜLZHEIM



Mehr Lebensraum
und Lebensqualität!

Wir machen Betriebsferien
vom 12. Juli 2021 - 24. Juli 2021



Serr Rolf Wintergärten und Überdachungen

Nordring 27 • 76761 Rülzheim • Tel. 07272 / 9 333-0 • info@serr.de • www.serr.de

BAUEN • WOHNEN • GARTEN • GESTALTEN



Ganoven das Leben schwer machen



Einbrecher sind Gewohnheitstiere: Immer wieder sind es dieselben Schwachpunkte, über die sie sich Zugang zu fremden Wohnungen verschaffen. Die Fenster im Erdgeschoss zählen dazu, ferner die Haustür, Wohnungseingangstüren und nicht zu vergessen die Nebeneingänge, Balkon- und Terrassentüren. Wer hier auf einbruchhemmende Technik setzt, kann also die persönliche Sicherheit deutlich steigern. Viele Immobilieneigentümer machen es jedoch den Ganoven erschreckend leicht – etwa mit Fenstern in Kipp-Position oder mit älteren Modellen, die über keinerlei einbruchhemmende Ausstattung verfügen. Dabei zahlt sich eine Modernisierung von Fenstern und Türen gleich mehrfach aus: mit einem verbesserten Schutz vor Einbrechern ebenso wie mit einer wirksamen Wärmedämmung. Vor allem an Fenstern und Terrassentüren im Erdgeschoss sowie an leicht zugänglichen Fenstern im Obergeschoss mache sich der Austausch bezahlt. Kön-

nen die Täter die Fenster nicht in wenigen Sekunden aufhebeln, wächst ihr Risiko, erwischt zu werden. Daher suchen sie dann meist erfolglos das Weite. Wichtig sei es deshalb, beim Fensterkauf auf die sogenannte Widerstandsklasse und technische Details der Ausstattung zu achten. Ein abschließbarer Griff zählt ebenso dazu wie sogenannte Pilzkopfzapfen, Verbundsicherheitsglas oder nach Möglichkeit auch eine Verankerung im Mauerwerk. Der Austausch der Fenster erhöht allerdings die Sicherheit nur bedingt, solange Einbrecher stattdessen die Türen rund ums Haus leicht knacken können. Die Haustür sollte man beim mechanischen Einbruchschutz ebenso wenig vergessen wie Wohnungseingangstüren und vor allem die Nebeneingänge, etwa zum Keller oder zur Garage. Gerade die Nebeneingänge sind bei Einbrechern besonders beliebt, da sie oft nur schwer einsehbar und oft unzureichend gesichert sind.
djd 58952

Kauf • Neubau • Umschuldung



Repräsentanz Landau
Tel. 0 63 41 - 55 77 60
www.fiba-kredit.de

Ihr Partner für Baufinanzierung und Privatkredite

Ihr Fachmann für Baufinanzierung

Interessiert?

Die ideale Werbefläche
für Ihre gewerbliche Anzeige



Ihre Ansprechpartner:
Norbert Ullmer
Mobil: 0170 1842290
Alexander Brüggemann
Mobil: 0170 1862290
E-Mail: info@u-b-werbung.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.




GROSSE AUSSTELLUNG

Idee von uns. Fenster von **SCHÜCO.**




FENSTER- & TÜRTECHNIK **MADE IN GERMANY**

RC 2 GEPRÜFTE SICHERHEIT DIN EN 1627

20% KFW FÖRDERFÄHIG

Max-Planck-Str. 5 • 76761 Rülzheim **0 72 72 - 95 96 92** www.slc-fenstertechnik.de

BAUEN • WOHNEN • GARTEN • GESTALTEN




SC MALERBETRIEB
SALVATORE CILONA

Malen | Dämmen | Sanieren

Salvatore Cilona
Maler- und Lackiermeister

Zeiskamer Straße 57
76756 Bellheim
Tel.: 07272-7779691
Fax: 07272-7777386
info@maler-cilona.de

www.maler-cilona.de
f sc.malerbetrieb

Spielberger Insektenschutz



Für Fenster & Türen. Nach Maß.

Tel. 07271-959122
76751 Jockgrim - Bahnhofstr. 11
info@insektenschutz-spielberger.de




Foto: djd/SCHÖNER WOHNEN-FARBE

Marmor für die Wand: Spezielle Trendstrukturen lassen sich einfach selbst verarbeiten - für eine hochwertige, individuelle Optik.

Sommer, Sonne, Pool!

Ein eigener Swimmingpool zu Hause ist der Traum eines jeden Kindes. Und auch für Erwachsene ist an einem heißen Sommertag ein kühlendes Bad im erfrischenden Nass ein unvergleichlich tolles Vergnügen – noch dazu in privater Umgebung! Mit den Pools von Karibu lässt sich dieser Traum einfach und kostengünstig verwirklichen, denn sie werden im Bausatz geliefert und sind ganz einfach aufzubauen.

Die Pools werden aus stabilen Massivholzbohlen nordischer Fichte gefertigt. Von innen sind sie mit einer strapazierfähigen PVC-Folie ausgekleidet, die das Wasser sicher hält und für ein angenehmes Gefühl unter den Füßen sorgt. Das umfang-

reiche Sortiment bietet eine große Auswahl verschiedener Formen und Größen an. Zudem können die Pools mit nützlichem Zubehör nach individuellen Bedürfnissen gestaltet werden. Für jeden Poolkorpus bieten sich beispielsweise verschiedene Poolabdeckplanen an. Reinigungszubehör und Technik wie Pumpen, Skimmer, Saugroboter und Einlaufdüse sorgen für eine saubere Wasserqualität.

Dank eines einfach zu bedienenden Steck-/Schraubsystems lässt sich der Pool leicht montieren und passt perfekt in jede Ecke des Gartens. Erhältlich in Baumärkten und im Fachhandel.

spp-o/www.karibu.de.

Feinmaschgewebe gegen Pollen und Insekten

Nach einem langen Winter können viele den Frühling kaum erwarten. Wer jedoch an Allergien leidet, sieht der eigentlich so schönen Zeit mit weniger positiven Gefühlen entgegen, hält mit dem Frühjahr doch auch der Pollenflug Einzug. Glücklicherweise kann hier schnell Abhilfe geschaffen werden: Einen effektiven Schutz vor Insekten und Pollen bieten zum Beispiel die Gewe-

be Transpatec-Feinmasch und Polltec. Diese unterscheiden sich in Bezug auf Wirksamkeit, Licht- und Luftdurchlass voneinander.

Im Rahmen eines kostenlosen Beratungsgesprächs erläutert der Fachmann die Vorteile der beiden Varianten, um zusammen mit dem Kunden den optimalen Schutz zu finden. Mehr unter www.neher.de. epr

**Die Fachbetriebe in Ihrer Nähe -
erfahren - zuverlässig - kompetent -
und immer für Sie da !!!**



**Gute Arbeit
Gutes Team**

+49 6347 608108

**10 barrierefreie Neubau-Wohnungen –
z.B. EG-Wohnung mit Garten**

- Wohnfläche ca. 84 m²
- Eigener Gartenanteil ca. 131 m²
- 3 Zimmer, offene Küche, Bad
- Aufzug
- Tiefgaragenstellplatz
- Keller
- Ruhige Lage, Feldrandnähe, 1a Infrastruktur



Bahnhofstraße 38, 67363 Lustadt

BAUEN • WOHNEN • GARTEN • GESTALTEN



E & S Dach GmbH
EICHNER + SCHMIDT
WALDSTÜCKERRING 4
76756 BELLHEIM
info@eichner-schmidt.com

**EICHNER
SCHMIDT**
PERFEKTION AM DACH

Zimmerei
Dachdeckerei
Klempnerei

PERFEKTION AM DACH

TELEFON (0 72 72) 92 90 70 TELEFAX (0 72 72) 92 90 69

Ruhig bleiben trotz Dachschaden

Die immer häufiger auftretenden Unwetter lassen nicht selten Schäden am Dach zurück. In dem Fall können jene Bewohner aufatmen, die sich bei der Errichtung des Hauses für hochwertige Unterdeckbahnen entschieden haben. Diese sind als zweite Funktionsebene unter der ersten, sprich den Dachziegeln, Dachsteinen und Co, befestigt und über-

nehmen zuverlässig und sicher deren Aufgabe – also zu verhindern, dass beispielsweise Hagel und Regen in die Wärmedämmung beziehungsweise in den Wohnbereich gelangen. Einmal verlegt, übernehmen die hochwertigen Produkte die Schutzfunktion als „zweite wasserführende Ebene“ – und das ein Dachleben lang. Eine Information von www.bauder.de/epr.

Badgestaltung Moderne Fliesen sorgen für edle Akzente an Boden und Wand

akz-o Für Bauherren und Sanierer, die ein neues Bad planen, ist es lohnenswert, sich mit der Wandgestaltung zu beschäftigen. Denn die Gestaltung von Wand- und Boden prägt später die Atmosphäre im fertigen Bad. Darüber hinaus beeinflussen Fliesenformate und ihre Anordnung die Wirkung von Flächen. So „weiten“ die derzeit beliebten Fliesen im Quer- und Riegelformat Wandflächen, wenn sie horizontal verlegt sind. Umgekehrt lässt sich mit hochkant verlegten Rechteck-Formaten die Decke optisch nach oben strecken. Neben ihrer hohen Funktionalität, denn Keramik ist nach wie vor dauerhaft hygienisch, reinigungsfreundlich, feuchtigkeits- und fleckbeständig wie kaum ein anderes Belagsmaterial, avancieren Fliesen derzeit aufgrund ihrer großen Designvielfalt bei zahlreichen Badgestaltern und Innenarchitekten zu einem beliebten Gestaltungselement. Mit einer bislang nicht gekannten Vielfalt an Formaten, Oberflächenstrukturen und Dekoreffekten bieten die aktuellen Fliesenkollektionen deutscher Hersteller stilistisch unzählige Möglichkeiten, um die Wände im Bad individuell und zeitlos schön zu gestalten.



 **göllinger** GmbH

<ul style="list-style-type: none"> Öl- und Gasheizkessel Holz- und Pelletkessel Wärmepumpentechnik Solarthermieanlagen Photovoltaikanlagen Kontrollierte Wohnraumlüftung Qualifizierter Buderus-Partner 	<ul style="list-style-type: none"> Blockheizkraftwerk Sanitärinstallation Badinstallation und -sanierung seniorengerechte Bäder Regenwassernutzung Klimatisierung Wartungs- und Servicearbeiten
--	--

Dipl.-Ing. (FH) Rudolf Göllinger, VDI · Waldstr. 11 · 76879 Hochstadt
Tel. 06347 / 8933 · Fax 06347 / 7330 · E-Mail: goellinger-rudolf@t-online.de

Heizungsanlage optimieren lassen und die Umwelt schonen

Wer etwas für den Klimaschutz tun möchte, fängt damit am besten gleich in den eigenen vier Wänden an. Gut zu wissen: Nicht unverzichtbare Elektrogeräte wie Lampe, Laptop und Co sind für den hohen Energieverbrauch privater Haushalte verantwortlich, sondern Heizung und Warmwasserbereitung. Warum also nicht genau hier ansetzen? Der VDMA Fachverband Armaturen empfiehlt, sämtliche Komponenten der Heizungsanlage von einem Fachmann überprüfen und notwendige Reparaturen und Einstellungen vornehmen zu lassen - für maximale Heizleistung bei minimalem Energieverbrauch. Beim hydraulischen Abgleich etwa erhält jeder

Heizkörper genau die Menge an Heizwasser, die systembedingt erforderlich ist, um Wärme ausreichend und zügig transportieren zu können. Das Wohnklima verbessert sich spürbar und auch Geldbeutel und Umwelt freuen sich, wenn weniger Energie verbraucht wird. Ebenfalls sinnvoll: der Thermostatwechsel. Denn nur moderne Regler sind in der Lage, selbsttätig die Raumtemperatur zu überwachen. Dank der hocheffizienten Regeltechnik lässt sich der energetische Aufwand merklich reduzieren, schließlich fließt nur so viel Heizwasser durch die Heizkörper, wie gerade benötigt wird. Mehr unter <https://arm.vdma.org/optimal-heizen>.

epr

Jetzt anrufen und unverbindlich beraten lassen!

 **Fliesenfachzentrum Trauth GmbH**

Ihr Fliesenleger-Meisterbetrieb aus Rülzheim

Sanierung u. Fliesenarbeiten aller Art aus einer Hand zum Festpreis

- Barrierefreie Bäder und bodenebene Duschen
- Balkon- und Terrassensanierungen
- Spanndecken
- Kooperation mit ortsansässigen Handwerkern, z.B. Maler, Installateur, Elektriker u.v.m.

Bismarckstraße 13
76761 Rülzheim
07272/3272
0151/50167520

info@fliesenfachzentrum.de
www.fliesenfachzentrum.de



Weitere
Stellen
finden Sie
online

JOBS IN IHRER REGION

Wir suchen einen

FACHVERKÄUFER (m/w/d) mit kaufmännischer Ausbildung

für Beratung/Verkauf und Auftragsbearbeitung.
Bewerbungen bitte per E-Mail oder
persönlich nach telefonischer Vereinbarung.



www.hila.de

Fachhandelszentrum Draht-Metall-Holz
Helmbachstraße 43 · 76829 Landau/Pfalz
Tel. 0 63 41 / 94 94-0 · bewerbung@hila.de



Uli's Grill- & Partyservice

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir

**Fahrer (m/w/d) tägl. 10.30 – 12.30 Uhr und
auf Aushilfsbasis,**

gerne auch Studenten oder rüstige Rentner.

Telefon: 0 72 72 / 10 34 (17 – 20 Uhr)

REINIGUNGSFACHKRAFT

für Geschäftsräume und Privathaushalt
auf 450-€-Basis für sofort gesucht.

Bewerbung erbeten an:

Burkhard Müller Schmuck GmbH

Mauritiusstr. 40 - 46 | 76761 Rülzheim

petra.knopke@burkhard-schmuck.de | Tel. 07272 – 9298-0

Hier finden Sie ...



einen Job mit Aussicht auf Heimat.

Ein Blick auf **jobs-regional.de**
bringt Sie weiter!



STELLENAUSSCHREIBUNG

Die Ortsgemeinde Freckenfeld sucht für ihre **Kindertagesstätte „Bärenland“**

ab dem 01.07.2021 eine/n Mitarbeiter/in
in Teilzeit mit 19,5 Wochenstunden.

Ein verantwortungsbewusster Umgang mit Kindern, Spaß an der Arbeit mit Kindern sowie die Förderung der individuellen Entwicklung und die Pflege der Zusammenarbeit mit den Eltern sollten für Sie selbstverständlich sein.

Wir suchen eine/n teamfähige/n Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter mit einer abgeschlossenen Ausbildung als staatlich anerkannte/r Erzieher/in oder vergleichbare Ausbildung.

Bewerber/innen mit französischen Sprachkenntnissen werden bevorzugt. Sofern Sie an dieser Stelle interessiert sind, richten Sie bitte Ihre Bewerbung bis spätestens 07.07.2021 mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse) an die

Verbandsgemeinde Kandel

-Personalamt-

Gartenstr. 8, 76870 Kandel

oder per E-Mail: personalamt@vg-kandel.de

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Aurich, Kita-Leitung (Tel. 06340/1733) zur Verfügung.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der weiteren internen Verarbeitung und Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten zu dienstlichen Zwecken gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz zu. Die datenschutzrechtliche Vernichtung nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens wird garantiert. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgeschickt, sondern datenschutzgerecht vernichtet werden. Wir bitten daher, lediglich Kopien der Bewerbungsunterlagen einzureichen. Im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Als 100 %ige Tochter der VR Bank Südpfalz bieten wir den Erfahrungsschatz bei der Pflege und Instandhaltung unserer Immobilien und Grünanlagen auch unseren Kunden an. Wir wollen unser Team verstärken und suchen Sie als

- **Reinigungskraft für die Unterhaltsreinigung (m/w/d)**
- **Glas- und Gebäudereiniger (m/w/d)**
- **Gärtner oder Gartenhelfer (m/w/d)**

Das erwartet Sie bei uns:

- anspruchsvolle, abwechslungsreiche Aufgaben
- ein erfahrenes und gut eingespieltes Team
- ein faires und partnerschaftliches Arbeitsverhältnis
- ein sicherer Arbeitsplatz
- eine leistungsgerechte Vergütung und attraktive Sozialleistungen

Das bringen Sie mit:

- Erfahrung im jeweiligen Beruf
- Führerschein Klasse BE/ Klasse 3
- kundenorientiertes und freundliches Auftreten mit guten Umgangsformen
- Teamfähigkeit und Flexibilität
- selbständiges Arbeiten

Bewerbungen bitte an:

- Online-Bewerberportal der VR Bank Südpfalz:
www.vrbank-suedpfalz.de/karriere
- E-Mail an info@vr-betriebsservice.de
- VR Betriebsservice GmbH, Waffenstraße 15, 76829 Landau



VR Betriebsservice GmbH

Suchen Sie Ihren JOB nicht in der FERNE. Suchen Sie REGIONAL.

Bad & Wärme

- ✓ 60-Plus-Bad
- ✓ Komplettbäder
- ✓ individuelle Lösungen
- ✓ Planung in 3D
- ✓ Trinkwasser-
aufbereitung
- ✓ innovative
Heizungsanlagen
- ✓ Solar und
Photovoltaik
- ✓ Klimageräte
- ✓ Kunden- und
Notdienst
- ✓ Wartungsverträge

**ANTRETTNER
& ZITTEL** GmbH

Bad und
Wärme -
seit 1968

Queichheimer Hauptstraße 247 - 76829 Landau - Tel. (06341) 95 65 0 - www.antretter-und-zittel.de



**PFALZWERKE
GRUPPE**

**Warum sich eine
schönere Welt
nur ausmalen?**

Wir engagieren uns in Musik
und Kultur und unterstützen Vereine
und Organisationen der Region.

Mehr über unser soziales
Engagement: pfalzwerke.de



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Wir sind für Sie da...

Ihre Ansprechpartner vor Ort

**ULLMER
&
BRÜGGEMANN**

ANZEIGENBERATUNG
GRAFIK-DESIGN
WERBEORGANISATION

Unsere Ideen / für Ihren Erfolg ...

Tel.: 06347 97208-0
info@u-b-werbung.de
Fax 06347 97208-10
Mobil: 0170-1842290
(Herr Ullmer)
Mobil: 0170-1862290
(Herr Brüggemann)
Spanierstraße 70
76879 Essingen in der Pfalz



**Gewerbeverband
VG-Bellheim e.V.**

Die passen immer!

Unsere Einkaufsgutscheine

Unsere Einkaufsgutscheine, das passende Geschenk für alle Gelegenheiten. Erhältlich bei der Sparkasse, der VR Bank Südpfalz sowie bei A&T Computer.



www.gewerbeverband-bellheim.de



KRAUS
BESTATTUNGEN

Am Weidensatz 26
76756 BELLHEIM

☎ 0 72 72 82 12

BESTATTUNGSKULTUR
SEIT ÜBER 65 JAHREN



www.kraus-bellheim.de

Dienstleistungsunternehmen
Containerdienst - Transporte

GÄRTNER

07272-1831
Am Wasserturm
76756 Bellheim
gaertner-bellheim.de



ROHSTOFFE
Karlheinz LENHART
Ihr Ansprechpartner für Entsorgungen



Metallrecycling - Containerdienst

Entsorgung von Schrott - Metallen - Holz - Papier - Bauschutt - Gartenabfällen - Entrümpelungen - Baumfällarbeiten - Kranarbeiten und Transporte - Sonstiges auf Anfrage

Abfälle können nach Wunsch mit Kran geladen werden.

76756 Bellheim - Am Weidensatz 33
Tel./Fax: 0 72 72 / 7 42 37 od. 7 19 43
Mobil 0172 / 2707738 - E-Mail: kontakt@rohstoffe-lenhart.de

ELEKTRO SETTELMEIER



Markenprofi®



- Autorisierter Miele-Kundendienst
- Reparaturen und Verkauf von Elektrogroß- und Kleingeräten

Tel.: 07272-8614

Ab sofort haben wir unser Ladengeschäft für Sie geöffnet:
Mo., Di., Do. und Fr. 15-18 Uhr, Sa. 9-12 Uhr
Schubertstr. 21 • Bellheim • www.elektro-settelmeier.de

TREFFPUNKT

VERBANDSGEMEINDE

BELLHEIM

Neu in Bellheim!



**MALERBETRIEB
MILDENBERGER**
Farbigkeit neu erleben

Unsere Tätigkeiten:

**Maler-/Lackierarbeiten ♦ Tapezierarbeiten
Bodenbeläge ♦ Fassadengestaltung
Kreativtechniken**

Vereinbaren Sie einfach einen Termin und wir erstellen Ihnen ein unverbindliches Angebot.

Bernd Mildenberger
Hauptstraße 33 • 76756 Bellheim • Tel. 0176-72377363
info@mb-mildenberger.de • www.mb-mildenberger.de



MLB Matthias Lutz GmbH
Hauptstraße 248
76756 Bellheim
Tel. 07272 9592170

- Frischfleisch aus der Region
- Rind- und Schweinefleisch
- Original Queichtalrind vom Wilhelmshof in Weingarten

Neue Öffnungszeiten:
ab 5. Juli 2021 Montag Ruhetag
Di., Mi., Do., Fr. 10.00 – 17.00 Uhr
durchgehend
Sa. 7.00 – 12.30 Uhr



Bernhard Renz
RECHTSANWALT

BAHNHOFSTR. 24 1/3
67378 ZEISKAM
TEL. +49 6347 3449710
info@ra-renz.de
www.renzlaw.de



Hiermit erkläre ich euch zu

& (EX-)MANN & (EX-)FRAU

Wenn es doch nur so einfach wäre! Ich berate und vertrete Sie in allen Familienangelegenheiten.